

Peinliche Gerichts-Ordnung auff den Reichstügen zu Augspurg und Regenspurg in den Jaren dreyssig und zwey, und dreyssig gehalten / [Charles V].

Contributors

Charles V, Holy Roman Emperor, 1500-1558.

Publication/Creation

Frankfort : J. Wolff, 1571.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/dad6f6pc>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>











1703

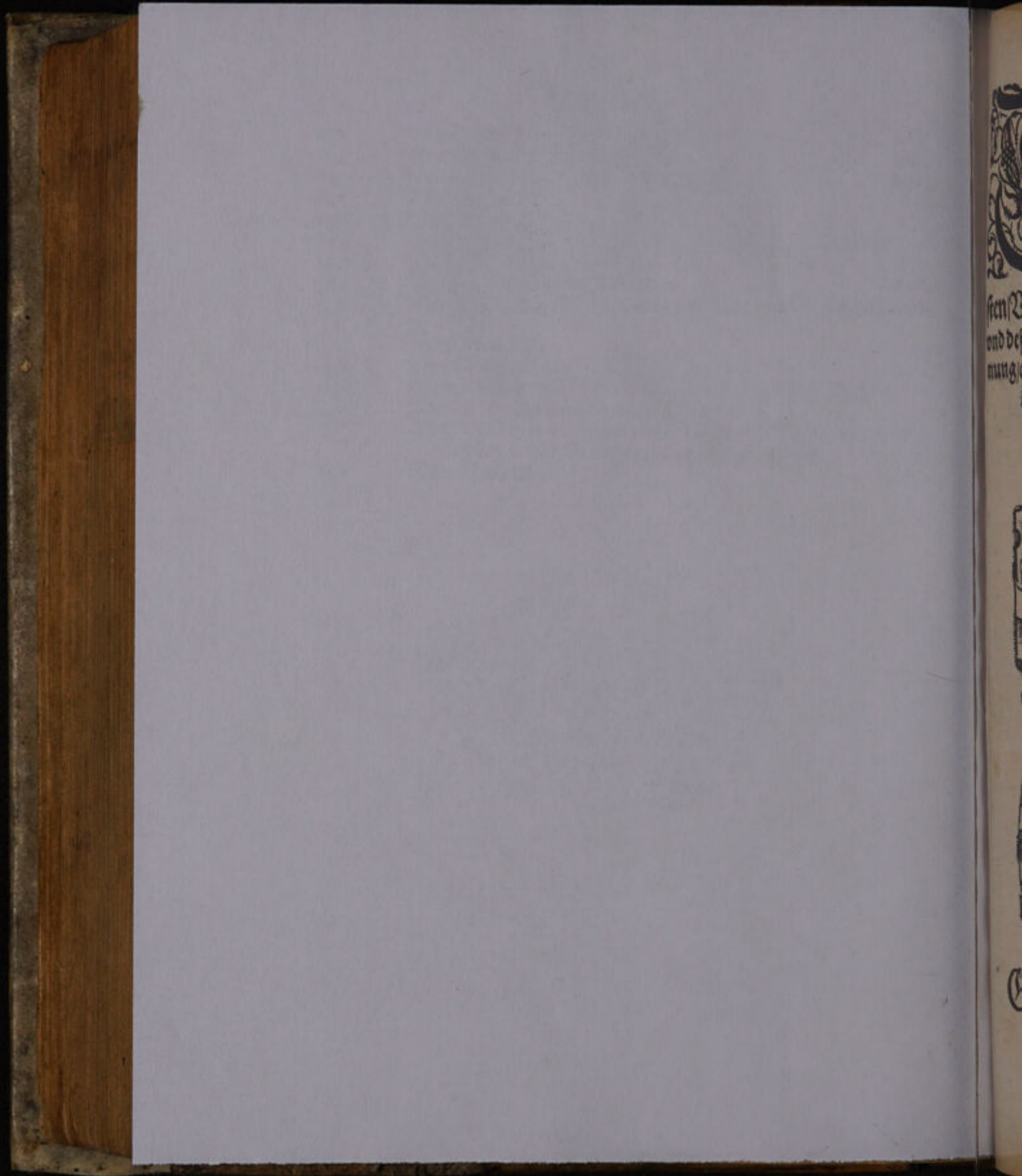
6
Danhouster

179

Q II

2412

Handwritten notes in the bottom right corner, possibly including the word "Hodges" and some numbers.



24

Das aller Durch
leuchtigsten / Großmächtig-
sten / Vnoberwindligkē Keyser Karls des Fünfften /
vnd des Heyligen Römischen Reichs peinliche Gerichts Ord-
nung / auff den Reichstagen zu Augspurg vnd Regenspurg / in
den jaren dreyßig vnd zwey vnd dreyßig gehalten /
auffgericht vnd beschlos-
sen.



Getruckt zu Franckfurt am Mayn.
M. D. LXXI.

Geometrie in Buchstaben

1791

Vorrede des peinlichen Halßgerichts.

Wir Carl der Fünffte / von
Gottes gnaden Römischer Keyser /
zu allenzeiten Mehrer des Reichs /
König in Germanien / zu Castilien /
zu Arragon / zu Legion / beyder Sici-
lien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu
Croation / Navarra / zu Granaten / zu Tollet / zu Bas-
lenz / zu Gallicien / Maioricarum / Hispalis / Sar-
dinien / Cordube / Corsice / Murcie / Siennis / Algar-
bien / Algezire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen Can-
narie / auch der Insulen Indiarum / vnd Terrefirme /
des Meers Oceanice. Erzhertzog zu Osterreich /
Hertzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Braband / zu
Steyer / Kernten / zu Krain / Limburg / Geldern / Wir-
temberg / Calabrien / Athenarum / Neopatrie / Gra-
ue zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Gork /
Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi / Pfaltzgraff
in Henegaw / zu Holand / zu Seeland / zu Pfirdt / zu
Riburg / zu Namur / zu Rossilion / zu Gerichan vnd
zu Zutphen / Landgraff in Elßass / Marggraff zu Bur-
gaw / zu Driftani / zu Gotiani / vnd des heyligen Rö-
mischen

Vorrede.

mischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia/
Asturia/te. Herr in Frießland/auff der Windischen
Marck/zu Portenaw/zu Biscaya/ zu Molin/zu Sa-
lins/zu Tripoli/vnnd zu Mecheln. Bekennen offen-
lich/nach dem durch Vnsere vñ des Heyligen Reichs
Churfürsten/Fürsten vnnd andere Stände/stattlich
an vns gelangt/wie im Römischen Reich / Teutscher
Nation/altem gebrauch vnd herkommen nach/die min-
sten peinlich Gericht mit personen/die vnsere Kaysers-
liche Recht nicht gelehrt / erfahre oder vbung haben/
besetzt werden/ vnd daß auß demselben an viel orthen
offtermals wider rechte vñ gute vernunft gehandelt/
vnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt/
oder aber die schuldigen durch vnordenliche gefähr-
liche vnd verlängerliche handlung den peinlichen klä-
gern/vnd gemeynem nutz zu großem nachtheil gefri-
stet/weggeschoben vnd erledigt werden/vnd daß nach
gelegenheit Teutscher Land / inn diesen allen / altem
langwirigem gebrauch vnd herkommen nach / die
peinlichen Gericht an manchen orthen mit rechtsver-
ständigen/erfahren vñ geübten personen nicht besetzt
werden mögen. Demnach haben Wir sampt Chur-
fürsten/Fürsten vñ Ständen/ auß gnedigem geneig-
tem willen etlichen gelehrten/trefflichen/ erfahrenen
Perso

Vorrede.

Personen beuohlen / ein begriff / wie vñnd welcher ge-
stalt in peinlichen sachen / vñnd rechtfertigungen dem
Rechten vñd billigkent am gemäßten gehandelt wer-
den mag / zumachen / in ein form zusammen zuziehen.
Welches wir also in Truck zubringen / verschafft ha-
ben / dz alle vñd jede Unser vñd des Reichs Vndertha-
nen sich hinfürter in peinlichen Sachen / inn beden-
ckung der groß vñd fährligkent derselben / jekt ange-
zeigten begriff dem Gemeinen Rechten / billigkent vñd
löblichen hergebrachten gebreuchen gemäß halten
mögen / wie ein jeglicher ohn zweyuel für sich selbs zu-
thun geneigt / vñd deßhalb von dem Allmächtigen
belohnung zuempfangen verhofft. Doch wollen Wir
durch diese gnedige erinnerung Churfürsten / Fürsten
vñd Ständen / an ihren altē wolhergebrachten / recht
mäßigen vñd billicher gebreuchen /
nichts benommen
haben.



Register.

**Register dises Buchs / welches vmb ey-
gentlicher anzeigung vnd findunge willē/alle
zale darnach man suchen soll/auff die Artickel/
vnd nicht auff die blätter weist.**

- 1 Von Richtern/Ortheylern vnd Gerichtes Personen.
- 2 Von denen so die Gerichte ihrer güter halb besitzen.
- 3 Des Richters Eyd vber das blut zurichten.
- 4 Schaffen oder Ortheylsprecher Eyd.
- 5 Schreibers Eyd.
- 6 Annemung der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkey-
vnd Ambts wegen.
- 11 Von annemung eynes angegebenen Vbelthäters/so der Klä-
ger Rechts begert.
- 12 Von verheftung des Anklägers biß er bürgschafft gethan hat.
- 13 Von Bürgschafft des Anklägers/so der Beklagte der that bes-
kennlich ist / vnnnd redliche entschuldigung solcher thate
halben fürgibt.
- 14 So der kläger nicht bürgen habē mag/wie die gegēhafftung
beschehen soll.
- 15 Von eyner andern Bürgschafft/so der Kläger dē argwohn der
Missethat bewisen hat/oder der Missethat sonst bekentlich ist.
- 16 Von vnzweuelichen Missethaten.
- 17 Wie der Ankläger nach verhäfftung des Beklagten nicht ab-
scheyden soll/er habe denn zuserst eyne nemliche statt/
wohin man ihm gerichtlich verkünden soll/benannt.
- 18 Von den sachen darauß man redliche anzeigung eyner miß-
handlungē nemen mag.
- 19 Von begreiffung des wörtelins anzeigung.
- 20 Daß ohn redliche anzeigung niemant soll peinlich gefragt
werden.
- 21 Von anzeigung deren die mit zauberey/wahrzusagen vnder-
stehen.
- 22 Daß auff anzeigung eyner Missethat / alleyn peinlich frag/
vnd nicht andere peinlich straff sol erkannt werden.
- 23 Wie gnugsame anzeigung eyner Missethat/ bewisen werde
sollen.
- 24 Daß man auß den nachgesetzte anzeigungen in vnbenannten/
vnd

Register vnd Ordnung

- vnd hierinn vnausgetrückten argwohligkeyten der Missethate/gleichniß nehmen möge.
- 23 Von gemeynen argwohnen vnd anzeygungen / so sich auff alle Missethat ziehen.
 - 26 Zum achten.
 - 27 Ein Regel/wann die vorgemeldte argwöhnliche theyl oder stücke samptlich oder sonderlich ein genugsam anzeygē zu peinlicher Frage machen.
 - 28 Aber eine andere Regel in obgemelten sachen.
 - 29 Gemeyne anzeygungē deren jegliche alleyn zu peinlicher Frage genugsam ist.
 Von anzeygung/so sich auff sonderliche Missethate ziehen / vnd ist ein jeder Artikel/ zu redlicher anzeygungē derselben Missethate genugsam/vnd darauff peinlich zufragen.
 - 33 Vom Morde der heimlich geschicht/genugsame anzeygung.
 - 34 Von öffentlichen Todschlägen/so in schlagen oder rumorn vnder vielen Leuthen geschehen/das niemand gethan wil haben/genugsame anzeygung.
 - 35 Von heimlichem Kinderhaben vnd töden durch ihre Mütter/genugsame anzeygung.
 - 37 Von heimlichem vergeben genugsame anzeygung.
 - 38 Vom verdachte der Rauber/genugsame anzeygung.
 - 40 Von genugsamē verdachte der jehnen/so Raubern oder Dieben helfen.
 - 41 Von heimlichem Brande/genugsame anzeygung.
 - 42 Von Verrähterey/genugsame anzeygung.
 - 43 Von genugsamen verdachte der Dieberey.
 - 44 Von Zauberey genugsame anzeygung.
 - 45 Von peinlicher Frage.
 - 47 Außführung der vnschulde vor der peinlichen Frage zuermessen/vnd weitere handlung darauff.
 Wie die jehne/so auß peinlichen Fragen eine Missethat bekennen / nachuolgendes weither außserhalb marter vnderrichtet vnd gefragt werden sollen.
 - 48 Erstlich vom Morde.
 - 49 So der gefragt Verrähterey bekennet.
 - 50 Auß bekänntniß der Vergiftunge.

Des peinlichen Halsgerichts.

- 51 So der gefragt eynen brand bekennet.
- 52 So die gefragte person zauberey bekennet.
- 53 Von gemeynen vnbenannten fragstücken/ auffbekanntnis die auß marter geschicht.
- 54 Von nachfrag vñ erkündigung der bösen bekanten vñständen.
- 55 Woh die bekante vmbstände der missethate in erkündigung nicht wahr erfunden würden.
- 56 Keynem gefangenen die vmbstände der missethate vorzusagen/ sondern ihn dieselbige ganz von ihm selbs sagen lassen.
- 57 So der gefangen vorbekante missethate wider laugnet.
- 58 Von der maß peinlicher frage.
- 59 So der arm/ den man fragen wil/ gefährliche wunden hat.
- 60 Eyn beschluß/ wann der bekantnisse/ so auff peinliche frag geschicht/ endlich zuglauben.
- 61 So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frage angriffen/ vnnd nicht vnrecht befunden oder vberwunden wirdt.
- 62 Von beweisung der missethate.
- 63 Von vnbekannten Zeugen.
- 64 Von belohnten Zeugen.
- 65 Wie Zeugen sagen sollen.
- 66 Von genugsamen Zeugen.
- 67 Von genugsamen Zeugnisse.
- 68 Von falschen Zeugen.
- 69 So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolte.
- 70 Von stellung vnd verhörung der Zeugen.
- 71 Von den Kundschaftverhörern im Gerichte.
- 72 Von Kundschaftverhörern außserhalb Gerichtes.
- 73 Von öffnung der Kundschaftte.
- 74 Von Kundschaftten des Beklagten seiner entschuldigung.
- 75 Von verzehrung der Zeugen.
- 76 Keyne Zeugen für Recht zuuergeleyten.
- 77 Das Recht fürderlich ergehn zulassen.
- 78 Von benennung endliches Rechtstags.
- 79 Dem Beklagten den Rechtstag zuuerkünden.
- 80 Verkündigung zum Gerichte.
- 81 Vnderredung der Vrtheyley vor dem Rechtstage.

)((

Von

Register vnd Ordnung

- 82 Von besetzung vnd belegung des endlichen Gerichts.
- 83 Dese Key. May. vnnnd des heyligen Reichs Ordnung gegens
wärtig zu haben/ vnnnd den Partheien/darinn ihre notturfft
nicht zuuerbergen.
- 84 Von der frage des Richters/ob das Gericht recht besetzt seie.
- 85 Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger oder Halß
eisen gestellt werden soll.
- 86 Den Beklagten für Gericht zuführen.
- 87 Vom beschreiben des Beklagten.
- 88 Von fürsprechen.
- 89 Bitt des fürsprechen/der von Ambtes wegen oder sonst klagt.
- 90 Was vnnnd wie der Beklagte durch seinen fürsprechen bitten
lassen mag.
- 91 Von verneinung der Missethate die vormalis bekannt worden.
- 92 Wie der Richter vñ Schöffen oder Vrttheyler nach beyder theys
le/vnd allem fürbringen/auch endlichem beschlusse die Vrttheyl
fassen / vnd wie nachmals die Schöffen oder Vrttheyler durch
den Richter sollen gefragt werden.
- 93 Darauß sollen die Schöffen vnd Vrttheylsprecher vngesährlich
also antworten.
- 94 Wieder Richter die Vrttheyl öffen soll.
- 95 Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.
- 96 Des Nachrichters frid außzuruffen.
- 97 Frag vnd Antwort nach vollziehung der Vrttheyle.
- 98 So der Beklagte mit recht ledig erkannt wird. (hen.
- 100 Von vnnottürfftigen vnnütze fragen / so vor Gericht gesche
- 101 Von Leibstraffen die nicht zum tode oder ewiger gefängnisse
gesprochen werden/ vnd von Ambtes wegen geschehen.
- 102 Von Beichten vnd vermahnen/ nach der verurtheilunge.
- 103 Daß die Beichtvätter die arme/bekante warheyt zulangnen
nicht weisen sollen.
- 104 Eynen Vorred wie man Missethat peinlich straffen soll.
- 105 Von vnbenannten peinlichen fällen vnd Straffen. (soll.
- 106 Wie Gotteschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden
- 107 Straff der sehnigen so eynen gelehrten Eyd vor Richter vnd
Gericht / meyneidig schweren.
- 108 Straff deren so geschworne Vrpheide brechen.

Straff

Des peinlichen Halßgerichts.

- 109 Straff der Zauberey.
 110 Straff schriftlicher vntzlicher peinlicher schmähungē.
 111 Straff der Münzfälscher / vñ auch deren so ohn habende frey-
 heyt münzen.
 112 Straff der jehningen so falsche Siegel/ Briue/ vrbar/ Renth
 oder Zinsbücher/oder Register machen.
 113 Straff der fälscher an Maß/Wag vnd Kauffmanschafft.
 114 Straff der jehningen die fälschlich vnd betrieglich vndermar-
 ckung/reynung/mal/oder marcksteyn verrücken.
 115 Straff der Procuratoren so ihren Partheyen zu nachtheyl ge-
 fährlicher fürsetzlicher weise dē widertheyle zu gut handeln.
 116 Straff der vnkeuscheyte so wider die natur geschicht.
 117 Straff der vnkeuscheyt mit nahenden gesipten freunden.
 118 Straff der jehningē so Eheweiber oder Jüngfrawē entführen.
 119 Straff der nozuchte.
 120 Straff des Ehebruchs.
 121 Straff des vbelß das in gestalt zwifacher Ehe geschicht.
 122 Straff der jehningē so ihre Eheweiber oder Kinder durch bößes
 genieß willen williglich zu vnkeuschē wercken verkauffen.
 123 Straff der verkuupplunge/vnd helffen zum Ehebruche.
 124 Straff der Verrähterey.
 125 Straff der Brenner.
 126 Straff der Rauber.
 127 Straff der jehningen so auffruhr des Volckes machen.
 128 Straff der jehningen so bößlich austretten.
 129 Straff der jehningen so die leuth bößlich beuheden.
 Hernach volgen etliche böße tödtunge/vnd von straff der selb-
 bigen Thäter. (geben.
 130 Erstlich von straff deren/die mit giffte oder venen heymlich ver-
 131 Straff der Weiber so ihre Kinder tödten.
 132 Straff der weiber so ihre Kinder vñ dz sie deren abkömen/in-
 gefährligkeyt vñ ihñ legē/ die also gefundē vñ erneert werdē.
 133 Straff der jehningen so schwangeren Weibsbilden kinder ab-
 134 Straff so eyn Arzt durch seine artzney tödet. (treiben.
 135 Straff eygner tödtunge.
 136 So eyner eyn schädlich Thier hette das jemann entleibete.
 137 Straff der Mörder vñ Todschläger/die keyne genugsame ent-
 schuldigung haben mögen.))) ij Vom

Register vnd Ordnung

- 138 Von vnlangenbaren todschlägen / die auß solchen vrsachen geschehen / die entschuldigung der straffe auff ihnen tragen.
- 139 Erstlich von rechter notwehre / wie die entschuldigt.
- 140 Was eyne rechte notwehr ist.
- 141 Daß die notwehr bewisen werden soll.
- 142 Wann vnnnd wie in sachen der notwehre / die beweisung auff den Ankläger kömmt.
- 143 Von entleibung die nieman anders gesehen / vñ eyne notwehr fürgewendt wird.
- 144 Von berühmter notwehre gegen eynem Weibsbilde.
- 145 So eyner in rechter notwehre eynen vnschuldigen wider seinen / des thäters willen entleibt.
- 146 Von vngesährlicher entleibunge / die wider eynes Thäters willen geschicht / außserhalb eynes notwehre.
- 147 So eyner geschlagen wird vnd stirbt / vnd man zweiuelt ob er an der wunde gestorben seje.
- 148 Straff der jehningen / so eynander in morden / schlagen vnd ruzmorn fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistand thuen.
- 149 Von besichtigung eynes entleibten vnder begrebnisse.
- 150 Hernach werden etliche entleibunge in gemeyn berürt / die auch entschuldigung auff ihnen tragen mögen / so darin ordentlich weiß gehandelt wird.
- 151 Wie die vrsache / so zu entschuldigung bekantlicher thate fürsgewendt / außgeführt werden sollen.
- 152 So des Thäters gegebne weisungs Artickel nicht beschliessen.
- 153 Ober wen die azung in obgemeldter außführung gehen soll.
- 154 Von grosser armuth des / der sich obgemelter massen außführen wolte.
- 155 So eyner in der Mordacht were / in gefängniß käme / vnd seine vnschuld außführen wolte.
- 156 Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthate / eher denn der Beklagte in gefängniß kömmt.
Hernach volgen etliche Artickel vom Diebstale.
- 157 Zum ersten vom aller schlechtesten heymlichen Diebstale.
- 158 Vom ersten offentlichen Diebstale / damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer.
- 159 Von ersten gesährlichen Diebstälen / durch einsteigung oder brechen /

Des peinlichen Halßgerichts.

brechen/ist noch schwerer.

- 160 Vom ersten Diebstale fünff gülden werd/ oder darüber/vnnd
sonst ohn beschwerliche vmbstände / soll man rathes pflegen
- 161 Vom andern Diebstale.
- 162 Vom stelen zum dritten male.
- 163 Woh mehr denn eynerley beschwerung bey dem Diebstale er-
funden wird.
- 164 Von jungen Dieben.
- 165 So eyner etwas heymlich nimmt von Gütern / deren er cyn
nähester Erb ist.
- 166 Stelen in rechter hungers not.
- 167 Von Früchten vnd nutz auff dem felde/wie vnd wann darmit
Diebstal gebraucht werde.
- 168 Von Holz stelen oder verbotner weise abhawen.
- 169 Straff der jehningen so fisch stelen.
- 170 Straff der jehningen so mit vertraueter ode hingelegter habe
vngetrewlich handeln.
- 171 Diebstal heyliger oder geweihter dingen/an geweihten vnd
vngeweihten stetten.
- 172 Von straff obgemeldres Diebstals.
- 173 Von straff oder vervolgung der personen/ von denen man auß
erzeugten vrsachen/vbels vnd misserhate warten muß.
- 174 Von straff der fürdunge/hülffe vñ beistands der Missethäter.
- 175 Straff vnderstandener Missethate.
- 176 Von Vbelthätern die jugend oder anderer sachen halben / ihre
sinne nicht haben. (außhliß.
- 177 So cyn Güter der peinlichen gefängnisse cynem gefangenen
- 178 Von cynem gemeynen berichte / wie die Gerichtschreiber die
peinliche Gerichtshandel gänzlich vnnd ordenlich beschreis-
ben sollen/volgt im nächsten vñ etlichen Artickeln hernach.
- 179 Eynordnung vnd bericht / wie der Gerichtschreiber die end-
liche vrtheyl der Todstraffe halben/formen soll.
- 180 Einführung eyner jeden vrtheyle zum tode oder ewiger ges-
fengniß.

Nach die nachfolgenden beschlüsse
eyner jeden Vrtheyle.

))) iij

Zum

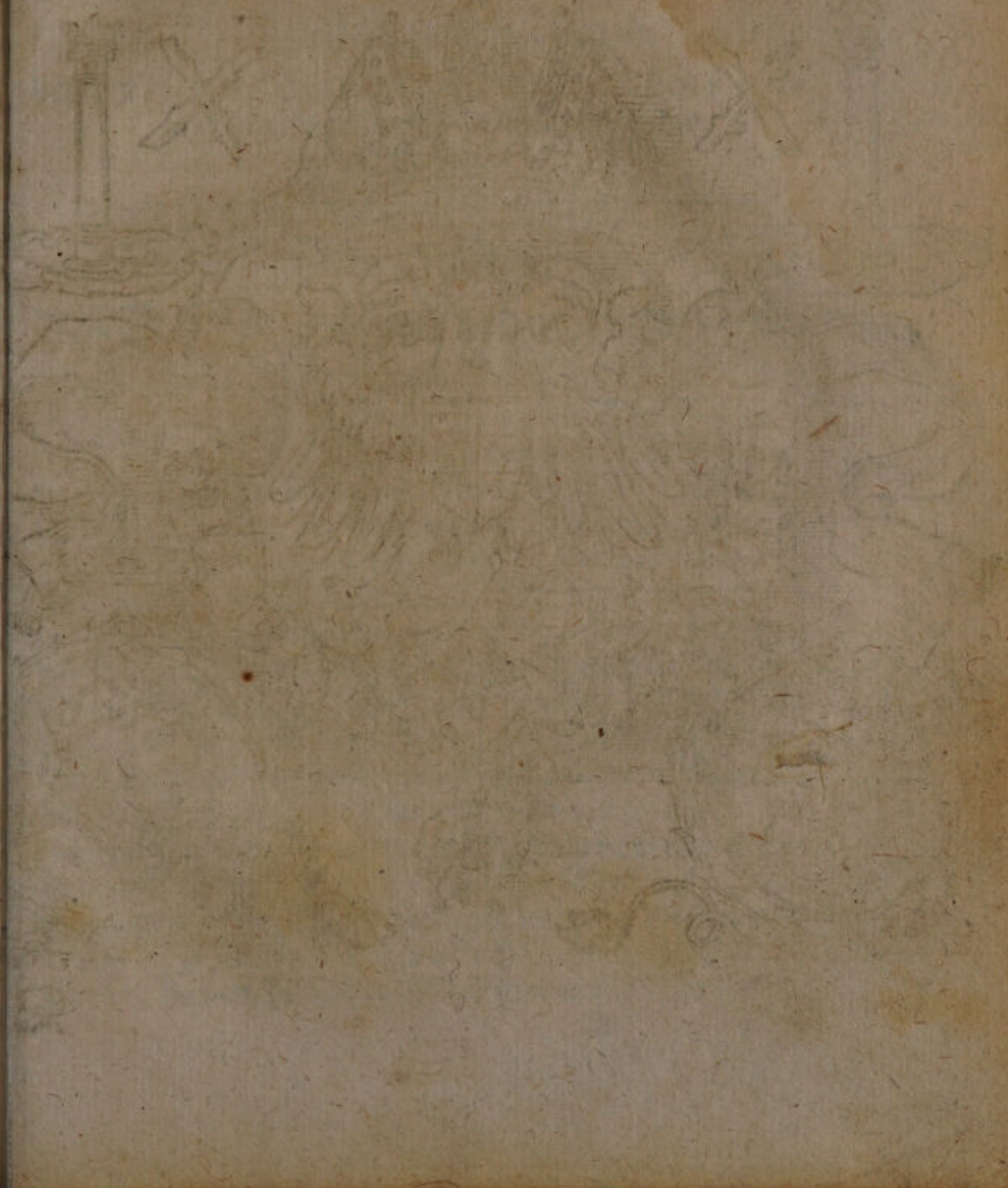
Register des peinlichen Halsgerichts.

- 193 Zum Feuer. Zum Schwerte. Zu der viertheylunge. Zum Kade. Zum Galgen. Zum ertrencken. Zum lebendig vergraben. Zum schleyffen.
- 194 Zum reissen mit glüenden Zangen.
- 195 Formierung der Vrtheyle eyns sorglichen manns in gefängniß zunerwaren.
- 196 Von leibstraff/die nicht zum tode oder gefänglicher verwarunge/wie obsteht/geurtheylt werden soll.
- 197 Einführung der vrtheyle vorgemeldter peinlicher leibstraffe halben/die nicht zum tode gesprochen werden.
- 198 Abschneidung der Zungen. Abhawung der finger. Ohren abschneiden. Mit ruthen außhawen.
- 199 Von form der Vrtheyle zu erledigung eyner Beklagte persone.
- 204 Vom Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.
- 205 Wie die Richter von straffung der Vbelthäter keyne sonderliche belohnung nehmen sollen.
- 206 Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern gehalten werden soll.
- 207 Von gestolner oder geraubter Habe so in Gericht kommt.
- 213 Mit was masse die Werckleuthe in den peinlichen gerichten nottürfftige Galgen zu machen vnd zubessern schuldig sein.
- 219 Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheuten so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.
- 220 Erklärung bey wem vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

End des Registers.

CHRISTO A. W. P. I. C. H.

PLATE I.



CHRISTO AVSPICE:
PLVS VLTRA.



Des

Des aller Durchleuch-
tigsten/Großmächtigsten/Vnüberwind-
lichsten Keyßers Carols/der fünfften/vnd des Heyli-
 gen Römischen Reichs **Peinliche Gerichts**
Ordnung.

Von Richtern/Ortheylern vnd Ge-
richts Personen.

Darzu setzen/ ordnen vnnnd wöl-
 len Wir / daß alle Peinliche Gericht mit
 Richtern/Ortheylern vnd Gerichtschrey-
 bern versehen vnnnd besetzt werden sollen/
 von frommen/erbarn/verstendigen vnnnd erfahrenen
 Personen/so tugentlichst vnnnd best / dieselbigen nach
 gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen seyn.
 Darzu auch Edle vnnnd Gelehrte gebraucht werden
 mögen. In dem allen ein jede Oberkeyt möglichen
 fleiß anwenden soll/damit die peinlichen Gericht zum
 besten verordnet/vnd niemand vnrecht geschehe / als
 dan zu disen grossen sachen/welche des Menschen ehr/
 leib/leben vnd gut belangen seyn/dapffer vnnnd wolbe-
 dachter fleiß gehörig: Darumb dann in solcher vber-
 fahrung niemands mit rechtmäßigem vortrüglichen
 grund seine verlassung vnd hinleßigkeyt entschuldigen
 mag/sonder billich derhalb / vermög dieser vnser
 Ordnung gestrafft/der also alle Oberkeyt/so peinliche
 Gericht haben/hiemit ernstlich gewarner seyn sollen.

A

Vnd

K. Carls desß v. vnd desß H. Röm.



Vnd dieweil sich dann eine zeit her/ an etlichen oer-
ten/etliche vom Adel/vnd andere/dann solche Gerichte
eygner Person Ampts halber/vnd sonst zubesitzen ge-
bürt/

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

2

bürt/sich bey solchen Gerichten zusitzen geweigert/vñ
ihres stands halber geschencht/dardurch dann das
vbel/mehrmals vngestraft blieben ist. So mögen
dieselbigen/dieweil ihnen doch solch Gericht besizung
an ihrer achtbarkeyt oder stand ganz kein nachtheyl
gebenen soll noch kan/sonder mehr zu fürderung der
gerechtigkeyt/straff der böshafftigen/vnd denselben
vom Adel vnd Emptern zu chre reichen vñ dienen/ist
solch peinlich Gericht so oft vñ vil nach gestalt der
sachen/für gut vnd notturfftig angesehen wurd/als
Richter vnd vrtheyler selbst besitzen/vnd darinn han-
deln vnd fürnemmen/wes sich nach dieser vnser ordnung
eygent vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel/vñ
andere solche Gerichts von altem herkommen/bis an-
her eigener person besessen/wollen wir/das dieselbigen
hinfürter auch ohn ferner weygerung besitzen/vñ
solch herkommen vnd gebrauch in ihren kräfften vnd
wesen bleiben sollen.

Von denen / so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegē die pein- 2
liche Gericht zubesitzen schuldig seind/vnd das-
selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt ihres leib-
es/vernunft/jugend/alter/oder anderer vngeschie-
licheyt halber nicht besitzen oder verwesen mögen/so
oft das not beschicht: Solder/oder dieselbigen ander-
tüglich Personen/zubesizung des peinlichen Gerichts
an ihr statt ordnen vnd bestellen/mit wissen vñ zu-
lassen desselben Obrrichters.

A ij

Des

K. Carls des v. vnd des h. Röm.
Des Richters End vber das Blut
zurichten.

3 **I**ch N. schwere/ daß ich sol vnd wil in peinlichen
sachē/ recht ergehen lassen/ Richten vñ vrthey-
len/ dem Armē als dem Reichen/ vnd das nicht
lassen/ weder durch lieb/ leid/ mieth/ gab / noch keiner
andern sachen wegen. Vnd sonderlich/ so wil ich Key-
ser Carls des fünfften / vñ des heyligen Reichs Pein-
lich Gerichts Ordnung getrewlichē geleben/ vnd nach
meinem besten vermögen halten vnd handhaben / al-
les getrewlich vnd vngefährlich: Also helff mir Gott
vnd die heyligen Euangelia.

Schöffen oder Vrtheylsprecher Endt.

4 **S**ol ein jeder Schöff oder Vrtheylsprecher des
peinlichen Gerichts/ dem Richter desselben/ ge-
loben vnd schweren / wie hernach volgt / welche
pflicht ihm dem Schöffen vorgelesen/ vnd er also nach
sprechen soll: ¶ Ich schwer daß ich sol vnd wil in pein-
lichen sachen/ rechte Vrtheyl geben / vnd richten dem
Armen als dem Reichen/ vnd das nicht lassen/ weder
durch lieb/ leyd/ mieth/ gab/ noch keiner ander sachen
wegen. Vnd sonderlich so wil ich Keyser Karls / des
fünfften/ vnd des heyligen Reichs peinlicher Gerichts
Ordnung getrewlich leben/ vñ nach meiner besten
verständnis halten vnd handhaben / alles getrewlich
vnd vngefährlich: Also helff mir Gott vñ die heylig-
en Euangelia.

Schrey-

Reichs peinlich Gerichtsordnung.

3

Schreybers Eydt.

Ich N. schwere/das ich sol vnd wil in den sachen/ 5
das peinlich Gericht betreffend/fleissig auffmer-
cken haben/klag vnd antwort/anzeygung/arge-
wohn/verdacht oder beweisung/auch die Vrgicht des
gefangen/vnd was gehandelt wird/getrewlich auff-
schreiben/verwaren/vn so es noch thut/verlesen. Auch
darinn keynerley gefahrde suchen vnd gebrauchen.
Vnd sonderlich wil ich Keyser Carls des funfften/vn
des heyligen Reichs peinlich Gerichtsordnung/vnd
alle sachen darzu dienende getrewlich fordern/vnd so
viel mich berührt/halten: Also helff mir Gott vnd die
heyligen Euangelia.

Annemmen der angegebenen Vbelthä- ter/von der Oberkeyt vnd Ampts wegen.

So jemand einer Vbelthat durch gemeinē Leu- 6
mut/berüchtiget/oder ander glaubwürdige an-
zeygung verdacht vn argwöhnig/vnd derhalb
durch die Oberkeyt von Ampts halben angenommen
wird/der sol doch mit peinlicher frag nicht angegrif-
fen werden/es sey dan zu vor redlich/vnd derhalb ge-
nugsame anzeygung vnd vermutung von wegen der-
selben missehat auff ihn glaubwürdig gemacht. Dar-
zu soll auch ein jeder Richter/in diesen grossen sachen
vor der peinlichen Frage/so viel möglich vnd nach ge-
stalt vnd gelegenheyt einer jeden sachen/beschehen
kan/sich erkündigen vnd fleissig nachfragens haben/
ob die missehat/darumb er angenommen/berüchtiget

A iij

vnd

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

vnd verdacht / auch beschehen sey oder nicht / wie hernach in dieser vnser Ordnung ferner erfunden wird.

7 **S** Die gemeldte Ortheyle in bestimpter erkantnis zweyfelich würden / ob des fürbrachten argwohns vñ verdachts zu peinlicher frag genugsam wer oder nicht. So sollen die deshalben raths bey der Oberkeyt / so der ende on mittel die peinliche Oberkeyt der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser ordnung angezeygt / suchen / vñ doch dieselben Oberkeyt in solchem rath suchen / aller vmbstände vnd gelegenheyt ihres erfahrens des verdachts eygentlichen in Schrifften berichten.

8 **S** Die missehat einer todstraff halben kündlich oder aber deshalb redlich anzeigüng / wie danon vorberürt ist / erfunden wird / so soll es der peinlichen frag vnd aller erkündigung halben / so zu erfindung der warheit dienstlich ist / auch mit rechtfärtigung auff des Thäters bekenen / gehalten werden / wie klärlich hernach von den jehnen die auff Ankläger eynbracht werden / geschrieben vnd geordnet ist.

9 **W** Ist aber ein solcher gefangner der verdachten missehat ohne oder durch peinliche frage nit bekenntlich seyn / vñ er doch desselben vberwisen werden möcht / so soll es mit der selbigen weisung vñ rechtfärtigung darauff / der todstraff halben gehalten werden / wie auch klärlich hernach gesetzt ist / von den jehnen die durch Ankläger einbracht werden.

10 **S** Aber ein Person / einer genugsamen vñ zweyflischen vberwunden / vnd erfundē missehat halben / nach laut diser vnser vñ des heyligē Reichs Ordnung /

Reichs peinlich Gerichtsordnung.

4

Ordnung/von der Oberkeyt vnd Ampts wegen/endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werde solt/also daß dieselbig straff nicht zum tod oder ewiger gefängniß fürgenommen würde. Mit erkantniß solcher straff/soll es sonderlich auch gehalten werden/als im cxcvi. Artikel ansehend. Item/so ein Person/3c. angezeigt/erfunden wird.

Von annehmen von eins angegeben Ubelthäters/so der Kläger Recht begert.

S Der Kläger die Oberkeit od Richter anrufft/niemand zu strengem peinlichen Rechten/zugefängniß zu legen/so soll derselbig Ankläger die Ubelthat/vnd der selben redlichen argwohn vnd verdacht die peinliche straff auff ihm tragen/zunorderst ansagen/vnangesehen/ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht/gefänglich eynzulegen/oder sich bey dem Beklagten zusetzen/begeren vnd erbieten würde. Vnd so der Ankläger das thut/sol der Angeklagt in gefängniß gelegt/vnd des Klägers angeben eigentlich auffgeschrieben werden/vnd ist dabey sonderlich zumärcken/daß die Gefängniß zu behaltung/vnd nit zu schwerer gefährlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der gefangnen mehr dann einer ist/soll man sie so vil gefänglicher behaltniß halb seyn mag/von eynander theilen/damit sie sich on warhafftiger sage mit eynander nit vereinigen/oder wie sie ihre that beschönnen wollen/vnderreden mögen.

Von

K. Carls des v. vnd des H. Röm.
Von verheffung des Anklagers / biß er
Bürgschafft gethan hat.

12 **S**obald der angeklagt zu gefängniß angenom-
men ist / sol der anklager oder sein gewalthaber
mit seinem leib verwart werden / biß er mit Bür-
gen / Caution / bestand vnd sicherung / die der Richter /
mit sampt vier Schöffen / nach gelegenheyt der Sa-
chen / vnd achtung beyder Personē für genugsam er-
kennt / gethan hat / wie hernach volget. Vnd nem-
lich also / dz er der anklager / woh er die peinliche Recht
färrigung nicht außführen / oder dem Rechten verfol-
gen würde / vnd die geklagten missethat / oder aber red-
lich vnd genugsam anzeygung vnd vermutung der
selben inn zimlicher zeit / die ihme der Richter setzen
würde / nicht dermassen bewise / daß der Richter vnd
Gericht / oder der mehrertheil auß ihnen für genug-
sam erkant / oder sonst im Rechten fällig würde / als
dann den Kosten so darauff gangen ist / auch dem Be-
klagten / vmb sein zugefügte schmach vnd schaden ab-
trag thun wölle / alles nach Bürgerlicher Rechtlicher
erkennniß. Vnd damit derselbig gefangen beklagt /
seiner erlitten Kosten / schmähe vnd schäden deßer auß-
träglicher vnd fürderlicher ergezung vnd abtrag er-
langen möge. So sol zu seinem gefallen vnd willen
stehen / den peinlichen Anklager vor desselben Anklä-
gers ordenlichem Richter / oder dem Peinlichen Ge-
richt / darfür sich die Gerichtlich vbung vnd Rechtfer-
tigung erhalten hat / vmb solchen Kosten / schmähe vnd
schäden / Rechtlich fürzunemen / darinn auch Summarie
vnd

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

5

vnd ohn zierlicheyt des rechtlichen Proceß/procedirt/
gehandelt/vñ die vrtheyl ohn weiter Appellation vnd
suchung volnrogen werden / dardurch doch demsel-
ben Peinlichē Gericht außserhalb diser fälle vnd wei-
ter dann es vor gehabt / keyn bürgerlicher Gerichts-
zwang/vnd erkandniß zuwachsen soll.

**Von bürgschafft des Anklägers / so der
beklagter that bekentlich ist / vñnd redlich ent-
schuldigung solcher that halb für gibt.**

So der Thäter der that ohn laugnen wer / aber 13
deshalb redlich entschuldigung / die ihn / woh-
er die bewise/vñ peinlicher straff entledigē möch-
ten/anzeigt / vñnd ihm aber der Ankläger solcher sei-
ner für gewendten vrsachen vñ entschuldigung nicht
gestünd / so soll der Ankläger in solchem fall / dannoch
auch nach gelegenheyt der Person vnd sachen / vnd er-
kandniß des Richters / sampt vier Gerichtspersonen
oder Schäffen / nach notturfft verbürgen / wo der Be-
klagt solch entschuldigung also außführen würd / daß
er der beklagten that halb nicht peinlich straff ver-
wircket het / im alsdā vñb solches gefänglich einbrin-
gen / schmach vñd schaden vor Gericht / wie obgemelt /
entlichs bürgerlichen rechtens zupflegen / vñd darzu
alle Gerichts schaden außzurichten nach erkandniß
desselbigen Gerichts schuldig sein / vñd sol nach solcher
geschehener bürgschafft mit außführung der entschul-
digten that / wie hernach im elj. an fahend: Item / so je-
mann eyner that bekentlich ist / re. geschriben steht /
B gehal-

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

gehalten vnd gehandelt werden/vnd in disem fall vor solcher außführung vnnnd sonder erkentniß/peinlich frag nicht gebraucht werden.

So der Kläger nicht bürgen haben
mag wie die gegenhaftung beschehen mag.

14 **W**ie lang vñ dieweil der ankläger gemelter bürgschaft nicht gehabt mag/vñ doch dem strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolte. So soll er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeigter redlicher außführunge inn gefängniß oder verwahrung nach gelegenheyt der person vnd sachen/gehalten werden/vnd dem ankläger/auch dem/der sein entschuldigung außführen wolt/ solt gegündt werden/das die leuth/so sie zu bürgschaft oder beweisung wie obsteht/gebrauchen wollen/zu vnd von ihm wandeln mügen. So auch die anklage von wegen Fürsten/Geystlicher personen/oder gemeyner/oder sonst hoher Personen gegen dem die geringers stands sein/geschicht. In solchem fall mögen sich andere person vngafärlich nicht geringerer achtung/dan der beklagte an ihr statt neben den beklagten gefänglichlich legen/oder verwaren lassen. Vnd ob auch dieselb eingelegte person sonst Bürgschaft geben wolte/wie obgemelt/das als dann dieselb Person/ihrer gefängniß erledigt werden soll.

Von eyner andern bürgschaft/so der
Kläger den argwohn der missehat bewisen hat/
oder die missehat sonst bekenntlich ist.

Woh

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

6

Woh der Kläger den argwohn vñ verdacht be-
wisen hat/oder die beklagt missethat sonst vn-
langbar ist/vnd der thäter genugsam entschul-
digung derhalb / als vor berürt ist / nicht außführen
kan. So soll der ankläger als dann verbürgen/dem
strengen peinlichen Rechten/darumb der beklagt an-
genommen ist/nach diser vnser vnd des Reichs ordnung
nachzukömen / vnd zu weiter Bürgschaft/ in solchem
fall/nicht verbunden werden/vnd was also durch an-
nehmung des Beklagten/mit Klag / Antwort/Bürge-
schaft / Fragen/erfahrung / weisung vnd anders ge-
handelt / auch darauff geurtheylet würde/das soll al-
les der Gerichtschreiber/ordenlich vnd vnderchiedlich
beschreiben/wie deshalb hernach im cxxvj. artickele an-
sehend: Item/eyn ieder Gerichtschreiber soll/ 2c.vnd
in etlichen Blettern darnach/eyn gemeyn anzeygung
vnd form solcher beschreibug halb erfundē wird.

Von vnzweyfenlichen missthaten.

Solle sonderlich Richter vñ Urtheyler ermandt
sein/woh eyn missethat außserhalb redlicher vrs-
sach die von Peinlicher straff rechtlich entschul-
digt / offenbar vñ vnzweyffenlich ist oder gemacht
würde/als so einer vnrechtmäßig vñ getrungen vrsach
eyn offentlicher mutwilliger Feind od Fridbrecher wer/
od so man eynen an warer vbelthat betritt. Auch so ey-
ner den gethanen Raub od Diebstal/wissenlich bei im-
hett / vñ das mit keinē grñd widersprechē / oder rechtli-
chen verursachē oder verlegē möge/als hernach bei jed-
gesagter peinlicher straff/wañ die entschuldigug hat/

B ij funden

K. Carls des v. vnd ges H. Röm.

funden wird. In solchen vnnnd dergleichen öffentlichen vnzweifelichen vbelthaten / vnnnd so der thäter die offen vnzweifelichen vbelthat freuenlichen widersprechē wolt / so sol ihn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekantniß der warheyt halten / damit in solchen öffentlichen vnzweifelichen mißthaten / die entliche Vrrheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten als geschehen kan / gefürdert vnd volnzo gen werden.

**Wie der Ankläger nach Verheffung
des Beklagten mit abscheiden sol/er hab denn
zuuorderst eyn nāmlich statt/wohin man
ihm gerichtlich verkünden sol/benannt.**

17 **D**er kläger soll auch / nach gefänglichem annehmen des beklagten / von dem Richter nicht abscheiden / er hab ihm dann eyn nemlich Haus an eyner bequemen sichern vngefährlichen statt / oder ende benennt / dahin fürter die Richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken / vnnnd soll der kläger dem jehnen / der ihm solch verkündung zu bringt / von eyner jeden Weyl / so er vom Gericht auß / zu ihm lauffen muß / eyn zimlichen Borten lohn / nach gemeyner jeder land art gewonheyt / zu geben schuldig vnd pflichtig sein. Vnd wie der Ankläger solch ende benennt / soll der Gerichtschreiber auch inn die Gerichts Acta schreiben.

**Von den sachen darauff man redlich
anzenkung einer Mißhandlung
nehmen mag.**

In

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 7

In diser Unser vn̄ des Heylige Reichs peinlich Ge-
richts ordnungē/als vor vnd nach steht/ist gemey-
nem rechten nach annemens vnd gefänglichs hal-
tens/auch peinlicher frag halb der jehnen/so für Miß-
thäter verdacht vnd verklagt werdē/vnd deß nicht ge-
stendig sein/auff redlich anzeygung/warzeichen/arg-
wohn vnd verdacht/der mißhandlung gesetzt / die sel-
ben sach oder warzeichen/so cyn redlich genugsam an-
zeigen/argwohn oder verdacht geben/sein nicht mög-
lich alle zubeschreiben. Damit aber dañoch die Ambt-
leut/Richter vn̄ Vrtheyler/so sonst diser sach nicht be-
richt sein/desten baß märckē mögē / worauf ein redlich
anzeygung argwohn od verdacht einer mißhandlung
kommen/so sein deshalb die nachuolgenden gleichniß
einer redliche anzeygung/argwohns oder verdachts/
wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen oder
erkennen kan/hernach gesetzt.

Von begreiffung des wörtlins/ Anzeigung.

Wir nachmals redlich anzeygung melden/19
da wollen wir allwegen / redlich warzeichen/
argwohn/verdacht / vnd vermutung auch ge-
meynt haben / vñnd damit die vbrigen wörter ab-
schneiden.

Das ohn redlich anzeygung niemann
soll peinlich gefragt werden.

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

20 **N**icht zu vor redlich anzeigung der missethat
darnach man fragē wolt/ vorhanden vñ beweist
würde/sol niemāns gefragt werden/vñ ob auch
gleichwol/ auß der marter die missethat bekāt wurde/
so sol doch vñ nicht geglaubt noch jemāns darauß ver-
urtheilt werdē. Wo auch eynige Oberkeyt od Richter
in solchem vberführe/ sollē die/dē so also wider Recht/
ohn die bewisen anzeygung gemartert were/ seiner
schmach/schmerzen/kosten vnd schaden der gebür er-
gung zuthuen schuldig sein. ¶ Es soll auch keyn O-
berkeyt od Richter in disem fall/keyn vrfehde helffen
schützen oder schirmē/ daß der gepeinigt sein schmach/
schmerz/kostē vñ schaden/mit Recht/doch alle thätli-
che handlūg außgeschlossen/wie recht nit suchē möge.

Von anzeygung deren/die mit Zau- bercy warzusagen vnderstehn.

21 **E**s soll auch auff der anzeygen/die auß Zauberey
oder ander künsten warzusagen sich anmassen/
niemāns zu gefängniß oder peinlicher frag/an-
genommen/sonder dieselben angemastē Warsäger vñ
Ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch
der Richter darüber auff solche der Warsäger ange-
ben/weiter für führe/soll er dem gemarterten/kosten/
schmerzen/iniurien vnd schaden/wie im nechst obge-
sagten Artickel gemelt/abzulegen schuldig sein.

**Daß auff anzeygung eynere misse-
that/alleyne peinliche frag/vnd nicht andere
peinliche straff soll er kent werden.**

Es ist

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 8

Eist auch zu mercken / daß niemant auff eyniger-
ley anzeygung / argwohns / warzeychen / oder
verdacht / endlich zu peinlicher straff soll verur-
theyle werden / sonder allein peinlich mag man da-
rauff fragen / so die anzeygung / als hernach funden
wird / genugsam ist / dann soll jemant endlich zu pein-
licher straff verurtheyle werden / das muß auß eygem
bekennen / oder beweifung / wie an andern enden in die-
ser Ordnung klärlich funden wird / beschehen / vnd
nicht auff vermutung oder anzeygung.

**Wie die genugsam anzeygung eyner
missethat bewisen werden soll.**

In jede genugsame anzeygung / darauß man
peinlich fragen mag / sol mit zweyen guten Zeu-
gen bewisen werden / wie dann in etlichen Arti-
ckeln darnach von genugsamer beweifung geschriben
steht. Aber so die Hauptsach der missethat mit eynem
guten Zeugen bewisen würde / dieselb als ein halb be-
weifung / macht ein genugsam anzeygung / als her-
nach inn dem xxx. Artikel ansehend. Item ein halb
beweifung / als so eyner in der Hauptsach / 2c. funden
wird.

**Daß man auß den nachgesetzten an-
zeygungen in vnbenentten vnd hierinn vnauß-
getruckten argwöhnigkeyten der misse-
that / gleichniß nemen möge.**

Aus

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

24 **A**uß disen nachgesetzten Artickeln von argwohnen vnd anzeygung der missehat sagend/ soll in fällen/ so darinn nicht benannt sein / gleichniß genommen werden. Wann nicht möglich ist/ alle argwohnen vnd verdächtige fälle vnd umbstände zubeschreiben.

Von gemeynen argwohnen vnnnd anzeygungen so sich auff alle missehat ziehen.

25 **E**rstlich/ Von argwohnen theilen/ mit anhangender erklärung/ wie vnd wann die eyn redliche anzeygung machen mögen.

Item/ so man der anzeygung/ die in vil nachgesetzten artickeln gemeldet / vnd zu peinlicher frag genugsam verordnet seind/ nicht gehalten mag. So soll man erfahrung haben/ nach den nachfolgenden vñ dergleichen argwohnen umbständen/ so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich/ ob der verdacht/ eyn solche verwegen oder leichtfertige person/ von bösem leumut vnnnd gerücht sey/ daß man sich der missehat zu jr versehen möge/ oder ob die selbig person/ dergleichen missehat vormals geübt/ vnderstanden hab/ oder beziegen worden seie. Doch soll solcher böser leumut nicht von Feinden oder leichtfärtigen leuthen/ sonder von vnpartheylichen redlichen leuthen kommen.

Zum andern/ ob die verdacht Person/ an gefährlichen orten zu der that verdächtig gefunden oder betreten würde.

Zum dritten/ ob eyn thäter inn der that/ oder dieweil

Reichs peinlich gericht's Ordnung.

9

dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon gewesen/ gesehen worden/vnd im fall so er nit erkannt were/Soll man auffmerckung haben / ob die verdacht Person ein solche gestalt / Kleyder/Waffen/Pferd/od anders habe/als der thäter obbemelter massen/ gesehe wordē.

¶ Zum vierden/ob die verdacht Person/bey solchen Leuten wohnung/oder gesellschaft habe / die dergleichen missehat vben.

¶ Zum fünfften / soll man in beschädigungen / oder verletzungen warnemen / ob die verdacht Person auß neid / feindschafft vorgehender trawe / oder gewar- tung cyniger nutz zu der gedachten missehat versach nemen möcht.

¶ Zum sechsten / so cyn verletzter oder beschädigter / auß etlichen versachen jemann der missehat selbst zeihet/darauff stirbt/oder bey seinem Leyd betewret.

¶ Zum siebenden / so jemann cynes missehat halb flüchtig würde.

Zum Achten.

Seyner mit dem andern vñ groß gut Rechtet/ 26
das darzu der merertheyl seiner Narüg/Naab vñ vermögens antrifft/der wird für einen Mißgünner vnd grossen Feind seines widertheyls geacht/ darumb so der widertheyl heymlich ermordet wird/ist ein vermutung wider disen theyl / daß er solche mordt gethan hab / vnd woh sonst die Person ihres wesens verdächtlich were/daß er den mordt gethan / die mag man/wo er derhalb nicht redlich entschuldigung hett/ gefänglich annemen/vnd peinlich fragen.

¶

Lyn

R. Carls des v. vnd des H. Röm.

Eyn Regel/wann die vorgemelten
argwöhnigen theyl oder stück samentlich/
sonderlich ein gnugsam anzeigung zu
peinlicher frag machen.

27 **W**ann nechsten obgesagten Artickel/ werden acht
argwöhnige theyl oder stück / von anzeygung
peinlicher frag/ funden/der selbigen argwöhnis
gen theil oder stück ist keines allein zu redlicher anzey-
gung darauff peinlich frag mag gebraucht werden/
genugsam. Woh aber solcher argwöhnigen theyl
oder stück etlich bey einander auff jemand erfunden
werden / So sollen die jehnen / den peinlicher frag
halber zuerkennen vnd zuhandeln gebürt/ermessen/
ob dieselben obbestimpten oder dergleichen erfunden
argwöhnige theyl od stück/ so vil redlicher anzeygung
der verdachten missehat thun mögen/als die nachfol-
genden Artickel/ der ein jeder allein ein redlich anzey-
gung macht/vnd zu peinlicher frag genugsam ist.

Aber ein Regel in obgemelten sachen.

28 **M**ehr ist zu bedencken/wann jemand einer misse-
hat mit etliche argwöhnigen theylen oder stück/
als vorsteht/verdacht wird / dz allweg zwey-
erley gar eben war genommen werden sollen. Erstlich
der erfunden argwöhnigkheyt. Zum ander/was die ver-
dacht person / guter vermutung/die sie von der misse-
hat entschuldigen mögen / für sich hab. Vnd so dann
darauff ermessen mag werden / daß die vrsachen des
argwohns grösser sein dan die vrsach der entschül-
digung

gung/so mag als dann peinlich frag gebraucht werden. Woh aber die Ursachen der entschuldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben / dann etliche geringe argwöhnigkeyt / so erfunden sein / So soll die peinliche frage nicht gebraucht werden. Vnd so in diesen dingen gezweifelt würde/sollen die sehnern so peinlicher frag halber zuerkennen vnd zu handeln gebürt/ bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vnd orten/ wie zu ende diser Unser Ordnung angezeygt/raths pflegen.

Gemeyne anzeygung/ der jedliche allein zu peinlicher frag genugsam ist.

S einer in vbung der that / etwas verleurt oder hinder ihm ligen oder fallen läßt / daß man hernachmals finden vnd ermessen mag / daß es des thäters gewesen ist / mit erkündigung / wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zu fragen/er würde dann etwas dargegen fürwenden/woh es sich erfünde oder bewisen würde/das es bemelt argwohn ableynet/ als dan soll dieselb entschuldigung vor aller peinlicher frag zu erfahren fürgenommen werden.

In halbe beweifung / als so einer in der Haupt- sache die missethat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen Zeuge / als hernach von guten Zeugen vñ weifungen gesagt ist/beweiset/das heißt vñ ist ein halbe beweifung / vñ solche halbe beweifung macht auch ein redliche anzeygung/argwohn od verdacht der missethat. Aber so einer etliche umbstende/ Warzeychen / Anzeygung/Argwohn/oder verdacht

C ij beweisen

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

beweisen wil/das soll er zum aller wenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwerfflichen Zeugen thun.

31. **S** O cyn vberwundner Misthäter / der in seiner misthat helffer gehabt / jemand in der gefängnis besagt / der ihm zu seinen geübten erfunden misthaten geholffen habe / ist auch cyn argwöhnigkēyt wider den besagten / so ferz bey solcher besagung nachuolgende vmbstände vnd ding gehalten vnd erfunden werden.

¶ Erstlich daß dem Sager / die beklagt Person / in der marter mit namen nicht fürgehalten / vnd also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey / sonder daß er in einer gemeyn gefragt / wer ihm zu seiner misthaten geholffen / den besagten von ihm selbs bedacht vnd benannt habe.

¶ Zum andern gebüre sich / daß der selb Sager gar eygentlich gefragt werd / wie / woh / vnd wann / ihm der Besagt geholffen / vñ was gesellschaft er mit ihm gehabt hab / vnd in solchem sol man den Sager fragen aller möglicher vñ nottürfftiger vmbstände / die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sache / aller best zu nachuolgender erfindung der warheyt dienstlich sein mögen / die allhie nicht all beschriben werden / aber ein jeder fleißiger vñ verstendiger selbs wol bedenden kan.

¶ Zum dritten gebürt sich zu erkünden / ob der Sager in sonder feindschafft / vnwillen / oder widerwertigkēyt mit dem versagten stehe. Dañ wo solch feindschafft / vnwillen oder widerwertigkēyt offentlich wer / oder erkündigt würd / so wer dem Sager / solcher sag / wider den Besagte nicht zu glauben / er zeigt den / deshalb

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

II

halb sonst/so glaublich redlich versach vnd wahrzeychen an/die man auch inn erkündigung erfünde/die ein redlich anzeygung machen.

¶ Zum vierdten/dz die besagt Person also argwöhnig sey/das man sich der besagten missethat zu ihr versehen möge.

¶ Zum fünfften/so soll der Sager/auff der besagung bestendig bleiben/jedoch so haben etliche Beichtuatter ein mißbrauch/das sie die armen in der Beicht vnderweisen / ihre sag so sie mit warheyt gethan haben/am letzten zu widerrufen. Das soll man/sonil das geschehen kan/bey den Beichtuattern fürkommen/wann niemant gezimpt/wider ein gemeynen nutz den Vbelthätern ihre bosheyt decken zuhelffen / die den vnschuldigen Menschen zu nachtheyl kommen mag. Woh aber der Sager sein besagung oder dargeben/am letzten wider ruft/die er doch vor mit guten erzehlten vmbständen gethan hett / vnd geacht möchte werden/er wolt seinen helffern damit zu gut handeln / oder das er villeicht durch seinen Beichtuatter/als ob gemelt ist/vnderweisen wer / als dann muß man ansehen des Sagers anzeigte vnd andere erkündigte vmbstände/vnd darauß ermessen/ob die versagung ein redlich anzeygung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben vnd zuerfahren / den guten oder bösen stand vnd leumut des versagten / vnd was gemeynschafft oder gesellschaft/er mit dem Versager gehabt hab.

C iij

So

R. Carls des V. vnd des H. Röm.

32 **E**iner/wie vor von gangzer weisung gesagt ist/
genugsam vberwisen wird / daß er von ihm selbs
ruhms oder ander weiß / vngenöter ding gesage
hett / daß er die beklagte oder verdachte missethat ge
than oder solch missethat vor der geschicht zuthuen ge
drohen hett / vnd die that auch darauff in kürzer zeyt
ernolget wer / vnd es wer ein solche Person / daß man
sich derselben that zu ihr versehen mag / wird auch für
ein redlich anzeygung der missethat gehalten / vnd ist
peinlich darauff zu fragen.

Von anzeygung / so sich auff sonderliche
missethaten ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu
rechtlicher anzeygung derselben missethat
gnugsam / vnd darauff peins
lich zu fragen.

Vom Mord der heimlich geschicht/
gnugsam anzeygung.

33 **I**tem / So der Verdacht vnd beklagt des mords
halber vmb dieselbig zeyt / als der Mord gesche
hen / verdächtlicher weiß / mit blutigen Kley
dern / oder Waffen gesehen worden. Oder ob er des er
mordten hab genommen / verkauft / vergeben / oder
noch bey ihm hett / das ist für ein redlich anzeygen an
zunemen / vnd peinliche frag zu gebrauchen / er könde
dann solchen verdacht mit glaublicher anzeig oder
beweifung ableynen / das soll vor aller peinlicher frag
gehört werden.

Von

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

12

Von öffentlichen todschlägen / so in schlagen oder Rumorn vnter vilen Leuten geschehen / das niemant gethan wil haben / genugsam anzeygung.

Iddschläge / so in offenbaren schlagen oder Rumorn beschehen / des niemant Thäter sein wil. Ist dann der Verdacht bey dem schlagen / auch mit dem entleibten widerwertig geweest / sein Messer gewonnen vnd auff den entleibten gestochen / gehawen / oder sonst mit gefährlichen streychen geschlagen hat. Solches ist ein redliche anzeygung der geübten that halber / vnd peinlich zufragen / vnd wird solcher verdacht noch mehr gesterckt / wo sein Wehr blutig geseh worden wer / Woh aber solcher oder dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich ohn gefährlicher weiß bey dē handel gewesen / soll er peinlich nit gefragt werden.

Von heymlichen Kindhaben / vnd tödten durch ihre Mütter / gnugsam anzeygung.

So man ein Dirn / so für ein Jungfraw gehet / im argwohn hat / daß sie heymlich ein Kind gehabt vn̄ertödt habe / soll mā sonderlich erkündē / ob sie mit einē grossen vngewöhnlichē leib geseh worden sey: Mehr / ob ihr der leib kleiner worden / vnd darnach bleich vn̄ schwach geweest sey. So solches vnd dergleichen erfundē wird / wo dan dieselbige Dirn ein person ist / darzu man sich d̄ verdachtē that versehen mag / soll die durch verstendige Frawē an heymlichē stetten / als

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

als zu weiter erfahrung dienstlich ist/besichtigt werden/würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden/vnd wil der that dannoch nicht bekennen/mag man sie peinlich fragen.

- 36 **W**oh aber das Kindlin / so kürzlich ertödt worden ist / daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / die mag an ihren Brüsten gemolcken werden/welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wirdt / die hat deshalb ein starck vermutung / peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche Leibärzte sagen/daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwan eine/die keyn Kindt getragen/Milch in Brüsten haben möge/darumb so sich ein Dirn in disen fällen also entschuldigt/soll deshalb durch die Hebammen oder sonst weiter erfahrung geschehen.

Von heymlichem vergeben genug/ sam Anzeigung.

- 37 **I**tem / so der verdacht vberwisen würd / daß er Giftt kauft / oder sonst damit vmbgangen/vnd der verdacht/mit dem vergifften/in vneinigkeyt geweest/oder aber von seinem Tod/vortheyls oder nun wartend wer / oder sonst ein leichtfertige Person zu der man sich der that versehen möcht / das macht ein redlich anzeigung der misserthat / er könne dann mit glaublichen schein anzeygen/daß er solch Giftt zu andern vnsträfflichen sachen gebraucht hett/ oder brauchen wollen.

Auch

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

13

Auch so einer Giffte kauft/vnd des vor der Oberkeyt in laugnen stünd/vnd doch des kauft vberwissen würd/macht auch genugsam vrsach zufrage/warzu er solch giffte gebraucht/oder brauchen wöllt.

Es sollen auch alle Oberkeyten an ieden orten/die Apoteker vnd andere/so Giffte verkauffen/oder damit handtiren/inn gelübd vñ eyd nemen/dass sie nieman cynig Giffte verkauffen noch zustellen/ohn anzeygen/vorwissen vñnd erlaubung derselben Oberkeyte.

Von verdacht der Rauber/genugsam anzeygung.

Etem/so erfunden würde/dass jemand der Güter 38 so geraubt seyn/bey ihm/oder dieselbē verkaufft/obergeben oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt/vnd seinen Verkäufer vnd wer mann nicht anzeygen wolt/der hat ein redliche anzeygen solchs raubs halben wider sich/dieweil er nicht außfündig macht/dass er nicht gewist/dass solche Güter geraubt seyen/sonder die mit einem guten glauben an sich gebracht habe.

Etem/so Keysshe oder Fußtnecht gewöhnlich bey 39 den Wirtē liegen vnd zehren/vñ mit solche redliche dienst/hantirung oder güld/die sie haben/anzeygen können/dauon sie solch zehrung zimlich thun mögen/die seyn argwönlich vnd verdächtlich zu vil bösen sachen/vnd allermeist/zu rauberey/als sonderlich auß

Unserm vnd des Reichs gemeinē Landfriden zumär-

D

cken

K. Carls desß v. vnd desß H. Röm.

cken / darinnen gesagt ist / daß man solche Buben nicht leiden / sonder annehmen / härtinglich fragen / vnnnd vmb ihre Mißhändel mit ernst straffen sol / desß gleichen soll ein jede Oberkeyt auff die verdächtigen Bettler vnnnd Landfhrer auch fleißig auffsehens haben.

Von genugsamen verdacht der jehnen / so Raubern oder Dieben helfen.

40 **T**em / So einer wissenlich vnd gefährlicher weiß von geraubtem oder gestolenem Gut / beut oder theyl nimpt / oder so einer die Thäter wissenlich vnd gefährlicher weiß äzt oder trānkt / auch die Thäter oder obgemelt vnrecht Gut / gar oder zum theyl wissenlich annimpt / heimlich verbirgt / beherbergt / verkauft oder vertreibt / oder so jemand den Thätern / sonst in andere dergleichē weg / gefährlich fürderung / rath oder beystand thut / oder in jhrē tharen vnzimlich gemeinschaft mit in hett / ist auch ein anzeygung peinlich zufragen.

Wann einer gefangen heimlich helt / die ihm entlauffen / vñ anzeigen woh sie gelegen seind / mehr so ein verdächtlicher dem man in der sache nicht viel guts vertrauet / aber partheylich vnnnd auff der Thäter seiten / auß guten vrsachen helt / on vorwissen desß gefangen / Oberkeit vertrag vmb schatzung macht / vñ die schatzung einnimpt oder bürg darüber wird / dise ding alle / in beyden obbemelten Artickeln / sämptlich vnd sonderlich / seind wahrzeichen / die ein redlich anzeygung der mißthätigen hülff halber machen / vnnnd peinlich zufragen.

Von

Reichs peinlich Gerichtsordnung. 14
Von heimlichen Brandt genugsam an-
zeygung.

Wann einer eines heimlichen Brands verdacht 41
oder beklagt würde/woh dann derselbig sonst
ein argwöhnig gesell ist/vñ man sich erkünden
mag/das er kurglich vor dem Brand/hällicher vñnd
verdächtlicher weiß/mit vngewöhnlichē/verdächtli-
chen/gefährlichen Sewerwerckē/damit man heimlich
zubrennen pflegt/umbgangen ist/das gibt redlich an-
zeygung der misse that/er künd dan mit guten glaub-
lichen versachen anzeigen/das er solchs zu vnsträffli-
chen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wollen.

Von verrähteren genugsam anzeygung.

Soder verdacht häliger vngewöhnlicher vñ ge- 42
fährlicher weiß/bey den sehnigen denen er verrä-
then zu haben in verdacht steht/gesehen worden/
vñd sich doch stellet/als sey er von denselben vn sicher/
vñ ist ein Person darzu man sich solchs versehen mag/
ist ein anzeygung zu peinlicher frag.

Von genugsam verdacht der Dieberey. 43

Soder Diebstal bey den verdachtē gefundē oder
erfahren wird/dz er den gar/oder zum theyl ge-
habt/verkauft/vergeben/oder on worden hab/
vñd seinen verkaufter vñnd wehrmann nicht anzey-
gen wolt/so hat derselbig ein redliche anzeygen der
misse that wider sich/dieweil er nicht außführt/das er
solche güter/vngefährlicher vnsträfflicher weiß mit ei-
nem gutē glauben an sich bracht hab.

D ij Item/

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

Tem/ So der Diebstal mit sonderer sperr oder
breuchzeugē/geschēhē wer/so dān der Verdacht
am selben ende gewest/vnnd mit solchen gefāhr-
lichē sperr oder breuchzeugen vmbgangen/damit der
Diebstal beschehen/vn der verdacht eine solch Person
ist/darzu man sich der missthat versehen mag/ist pein-
liche Frag zu brauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstal geschicht/
vnnd niemand des verdacht wird/der nach der
that/mit seinē außgeben/reichtlicher erfunden
wird/dān sonst außserhalb des Diebstals sein vermōgē
seyn kan/vnd der Verdacht nicht ander gut vrsachen
anzeigen kan/wo ihm das angezeygt argwōnig Gut
herkommen/Ist es dann ein solche Person zu der man
sich der missthat versicht/so ist redlich anzeygung der
missthat wider sie vorhanden.

Von Zauberey genugsame anzeygung.

34 **W**ann jemañ sich erbeut andere menschen Zaube-
rey zulehren/oder jemañ zubezaubern bedra-
wet/vnd dem bedraweten dergleichē beschicht/
auch sonderliche gemeynschafft mit Zaubern oder
Zauberin hat/oder mit solchen verdächtlichē dingen/
gebärden/worten vnd weisen vmbgehet/die Zauberey
auff sich tragen/vnd dieselbige Person desselben sonst
auch berüchtig/das gibt ein redlich anzeygung der
Zauberey/vnd genugsam vrsach zu peinlicher Frag.

Von peinlicher Frag.



S Der argwohnt vnd verdacht einer beklagten 45
vnd vermeyntē mißhandlung/als vorsteht/er-
funden/vnd für bewiesen angenommen/ oder
bewisen erkant würde/ So sol dem Anklager auff sein
begeren/ als dann ein tag zu peinlicher frage benant
werden.

D iij Wann

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

47 **W**ann man den gefangen peinlich fragen wil/
von Ampts wegen oder auff ansuchung des
Klägers/sol derselbig zuvor in gegenwertig-
keyt des Richters/zweyer des Gerichts vnd Gericht-
schreybers fleißig zuredt gehalten werden mit worten/
wie nach gelegenheyt der Person vnd sachen zu weite-
rer erfahrung der vbelthat vnd argwöhnigkeit aller
bast dienen möge/auch mit bedröwung der marter be-
spracher werden/ob er der beschuldigten missethat be-
kēntlich sey oder nicht/vnd was ihm solcher missethat
halber bewußt sey/vnd was er als dan bekēnt/oder ver-
neint / sol auffgeschrieben werden.

Außführung der vnschuld vor der pein-
lichen frag zuuermahnen/vnd weitere
handlung darauff.

Wann in dem iez gemelten fall/der beklagt / die
angezogen vbelthat verneint/so sol im als dan
fürgehalten werden/ob er anzeygen künd/das
er der auffgelegten missethat vnschuldig sey/vnd man
sol den gefangen sonderlich erinnern/ob er kōnd wei-
sen vnd anzeygen/das er auff die zeit/als die angezo-
gen missethat geschehen /bey Leutchen/auch an enden
orten gewesen sey/dardurch verstanden/das er der ver-
dachten missethat nicht gethan haben künd. Vnd sol-
che Erinnerung ist darumb noth/dz mancher auß ein-
falt oder schrecken / nicht fürzuschlahen weiß/ ob er
gleich vnschuldig ist/wie er sich des entschuldigen vnd
außführen soll. Vnd so der gefangen berürter massen/
oder mit andern dienstlichen vrsachen/ sein vnschuld
anzeigt/

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

16

anzeigt/solcherangezeigten entschuldigung/soll sich als dann der Richter auff des verklagten oder seiner freundschaft Kosten/auff das fürderligst erkündigen/od aber auffzulassung des Richters die Zeugen so der gefangen oder seine Freund deshalb stellen wolten/wie sich gebürt/vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechzigsten Artickel ansehend: Item woh der beklagt nichts bekennen/2c. Vnd in etlichen Artickeln darnach gesagt ist/auff jr begeren verhört werden/solche obgemelte kundschaft stellüg/auch dem gefangen/oder seinen Freunden/auff ihr begeren on gut rechtmäßig vrsach nit abgeschlagen/oder aberkannt werden soll. Woh aber der verklagt oder sein freundschaft solchẽ obgedachten Kosten armut halber nicht ertragen oder erleiden möcht/damit dan nichts desto minder das vbel gestrafft/oder der vnschuldig wider recht nicht vbereilt werde/so sol die Oberkeyt oder das Gericht den Kosten darlegen/vñ der Richter im Rechten fürfahren.

S In der jetzt gemeldten erfahrung des beklagten vnschuld nicht funden wird/so sol er als dan auff vorgemeldet erfindung redlichs argwohns oder verdachts peinlich gefragt werden/in gegenwertigkeit des Richters/vñnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vñ des Gerichtschreybers/vnd weß sich in der Vrgicht oder seiner bekänntniß vñ aller erkündigung findet/so leygentlich auffgeschrieben/dem Kläger so vil ihn betrifft eröffnet/vnd auff sein beger abschrifft gegeben/vnd gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie

K. Carls des v. vnd des H. Röm.
Wie die jehnen/so auß peinlichen fragen
einer Missethat bekennen/nachfolgendes weiter auß-
serhalb marter vmb vnderricht gefragt
werden sollen.

Erstlich vom Mord.

48 **S**o der gefragt der angezogē missethat durch die
marter/als vorsteht/bekennlich ist/vnd sein be-
kennniß auffgeschriben wird. So sollen ihnen
die Verhörer seiner bekennniß halber gar vnderchied-
lich/wie zum theyl hernach berürt wird / vnd der glei-
chen so zu erfahrung der warheyt dienstlich/fleißig fra-
gen / vnnnd nemlich bekennet er eins Mords/man soll
ihn fragen auß was vrsachen er die that gethan / auff
welchen tag vnnnd stund/auch an welchem end/ob ihm
jemañs vnd wer ihm darzu geholffen/auch woh er den
todt hin vergraben oder gethan/mit was Waffent sol-
cher mord beschehen sey/wie vnd was er dem toden für
schläge oder Wunden geben oder gehawen/oder sonst
den vmbbracht habe/was er/der ermordet bey ihm ge-
habt / von Gelt oder anderm/vñ was er ihm genom-
men / woh er auch solche nam hingerhan/verkauft/
vergeben/ohn worden/oder verborgen hab / vnd solch
Frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Rauber
vnd Dieb.

So der gefragt Verrähterey bekennet.

49 **B**ekennet der gefangē verrähterey/man sol in fra-
gen/wer ihn darzu bestellt/vnnnd was er darumb
empfangen/auch woh/wie/vnd wann solches be-
schehen sey/vnd was ihn darzu vervrsacht hab. Auff

Auff bekentniß von vergiftung.

Bekent der gefragt/ daß er jemann vergiftet hab/ so
oder vergiften wollen. Man soll ihn auch frage
aller vrsachen vnd umbstände/ als obsteht/ vnd
des mehr/ was ihn darzu bewegt/ auch womit vnd wie
er die vergiftung gebraucht/ oder zu brauchen vorge
habt/ vnd woher er solch Gift bekommen/ vnd wer ihm
darzu geholffen oder gerathen hab.

So der gefragt eyn Brand bekent.

Bekent der befragt eyn Brand/ man soll ihnen si
sonderlich der vrsach/zeit vnd gesellschaft halb/
als obsteht fragen/ vnd des mehr mit was feuer
werck er den Brand gethan/ von wem/ wie/ oder wo er
solch feuerwerck oder den zeug darzu zuwegen bracht
habe.

So die gefragt Person Zauberey bekent.

Bekent jeman Zauberey/ man soll auch nach den
vrsachen vnd umbständen/ als obsteht fragen/
vnd des mehr/ womit/ wie vnd wann/ die Zauberey
beschehen/ mit was Worten oder Wercken. So dann
die gefragt Person anzeigt/ daß sie etwas eingraben/
oder behalten hett/ das zu solcher Zauberey dienstlich
sein solt/ man soll darnach suchen ob man solchs finde
kündet/ Wer aber solches mit andern Dingen/ durch
Wort oder Werck gethan/ man sol dieselben auch ermes
sen/

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

sen/ob sie zauberey auff ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen sein / von wem sie solch zauberey gelernt / vnd wie sie daran kommen sey / ob sie auch solch zauberey gegen mehr Personen gebraucht / vnd gegen wem / was Schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeynen vnbenanten fragstücken auff bekändniß die auff marter geschicht.

53. **A**uß den obgemelten kurtzen vnderrichtunge kan ein jeder verstendiger wol mercken / was nach gelegenheyt jeder sachen / auff die bekante missehat des gefragten weiter vñ mehr zu fragen sey / daß zu erfahrung d' warheit dienstlich ist / welches alles zu lang zu beschreiben were. Aber ein jeder verstendiger / auß dem obgemelten anzeygen wol versteht / wie er solch beyfrag in andern fällen thun soll. Darumb solche warzeichen vñ vmbstände von den jehnen der ein missehat bekant hat / gefragt werden / die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnd wie der gefragte die für gehalten vnderchied erzehlet / soll auch eigentlich auffgeschriben werden.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen bekanten vmbständen.

54. **S** obgemelte fragstück auff bekantniß die auff oder ohn marter geschicht / gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die end schicken / vnd nach den vmbständen so der gefragte der bekanten missehat halber erzehlet hat / so viel zu gewisshet der warheit.

Reichs peinlich gericht's Ordnung.

18

warheyt dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekantniß der obberürtē vmbstende war sein oder nicht / dan so einer anzeigt die maß vnd form der missesthat / als vor zum theyl gemelt ist / vnd sich dieselben vmbstende also erfunden / so ist darauß wol zumerckē / daß der gefragt die bekantden missesthat gethan hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt / die sich in der geschicht haben begeben / die kein vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmbstende der missesthat in erkündigung nicht wahr erfunden würden.

Er findet sich aber in obgemelter erkündigung / 55 daß die bekanten vmbstende nicht war weren / solch vnwarheit soll man dem gefangen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darumb straffen / vnd mag in als dan mit peinlicher frag auch zum andern mal angreifen / damit er die obangezeygtē vmbstende / recht vnd mit der warheyt anzeige / dann ihe zuzeiten die schuldigen die vmbstende der missesthat vnwarlich anzeygen / vnd vermeynen sie wollen sich damit vnschuldig machen / so die erkündigung nicht war erfunden werden.

Keynem Gefangen die vmbstende der missesthat vorzusagen / sonder ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen.

In den vordern Artickeln ist klärlich gesetzt wie 56 man einen / der einer missesthat / die zweifelich ist / auß marter oder bedrawung der marter bekent /

¶ ij

nach

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

nach allen umbständen derselben missethat fragen/
vnd darauff erkündigung thun / vnnnd also auff den
grund der warheit kommen / 2c. solchs wird aber etwa
damit verderbt / wann dem gefangen in annemen od
fragen / dieselben umbstände der missethat vorgesagt/
vnd darauff gefragt werde. Darumb wollen wir daß
die Richter solches fürkommen / daß es nicht geschehe/
sonder den verklagten nicht anders vor od in der frag
fürgehalten werde / dann nach der weiß als klärlich in
den vorgehenden Artickeln / geschriben stehet.

Der gefangen soll auch zum minsten vber den
andern / oder mehr tag nach der marter / vnd
seiner bekantniß nach gutbeduncken des Rich-
ters in die Büttelstuben oder ander gemach für den
Bannrichter vnd zween des Gerichts geführt / vnd im
sein bekentniß durch den Gerichtschreibern fürgele-
sen / vnnnd als dann anderwerdt darauff gefragt / ob
sein bekentniß war sey / vnnnd was er darzu sage / auch
auffgeschrieben werden.

So der Gefangen vor bekantē mis- sethat wider laugnet.

57 **S**o der Gefangen der vorbekantē missethat lang-
net / vnd doch der argwohn / als vorsteht / vor aus-
gen wer / so soll man ihn wider in gefängniß fü-
ren / vñ weiter mit peinlicher frag gegen ihm handeln/
vnd doch mit erfahrung der umbstände / als vorsteht/
in allwege fleißig sein / nach dē d grund peinlicher frag
darauffsteht / Es were dann daß der Gefangen solche
ursachen seines laugnens fürwendet / dardurch der
Richter

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 19

Richter bewegt würde/ zu glauben/ daß der gefangen
solche bekantniß auß irrsal gethan/ als dann mag der
Richter denselben Gefangen / zu außführung vnd be-
weisung solchs irrsals/ zulassen.

Von der maß peinlicher frage.

Die peinliche frag soll nach gelegheyt des arg⁵⁸
wohns der Person / viel / oft / oder wenig / hart
oder linder nach ermessung eines guten ver-
nünftigen Richters / fürgenommen werden / vnd
soll die sag des gefragten nicht angenommen oder auß-
geschrieben werden/ so er in der martter/ sonder soll sein
sag thuen/ so er von der martter gelassen ist.

So der Arm / den man fragen wil/ gefährliche Wunden hett.

Sder Beklagt gefährliche Wunden oder ander⁵⁹
schäden an seinem leib hett / so soll die peinlich
frag dermassen gegen ihm fürgenommen wer-
den / damit er an solchen Wunden oder Schäden am
minsten verletzt werde.

Ein beschluß/ wann der bekantniß/ so auff peinlich frag geschicht/ endlich zuglauben ist.

Sanfferfundene redliche anzeygung einer mis-⁶⁰
sethat halb / peinliche frag fürgenommen/ auch
auff bekentniß des gefragten / wie dasselbig alles
in den vorgehenden Artickeln klärlich gesagt ist/ fleis-
sige mögliche erkündigung vnd nachfrage beschicht/
L iij vnd

R. Carls des V. vnd des H. Röm.

vnd in derselben bekentert hat halb solche warheit befunden wird / die kein vnschuldiger also sagen vnd wissen könd / als dann ist derselben bekentniß vnzweifelicher bestendiger weiß zu glaubē / vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylen / wie hernach bey dem hundersten vñ vierdten Artickel anfehend. Item / so jemañ vnsern gemeynen geschriben Rechten nach / 2c. vnd in etlichen Artickeln / darnach von peinlichen straffen erfunden wird.

So der gefangen auff redlichen verdacht
mit peinlicher frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden oder vberwunden wird.

61 **S**o der beklagt auffeynen solchen argwohn vnd verdacht der zu peinlicher frag / als vorsteht / ge-
nugsam erfunden / peinlich einbracht / mit mar-
ter befragt / vñ doch mit eygner bekentniß oder bewei-
sung der beklagten missehat nicht vberwundē wird /
haben doch Richter vnd ankläger mit obbemelten or-
denlichen vnd in Recht zulässigen peinlichen fragen
kein straff verwirckt / dann die bösen erfunden anzey-
gung haben der geschehen frag entschuldigte vrsach
gebē / wān man soll sich nach d sag der Recht nicht al-
lein vor vollbringūg der vbelthat / sond auch vor aller
gestalt niß des vbels / so bösen leumut oder anzeygen
der missehat machen / hütent / vnd wer das nicht thāt /
der würd deshalb gemelter seiner beschwerd selbst vrsach
sein. Vnd soll in disem fall der Ankläger allein
sein kosten / vnd der Beklagt dergleichen sein azung /
nach dem er seinē verdacht vrsach geben / auch entrich-
ten / vnd

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 20

ten/vnd die Oberkeyt die vbrigen Gerichts Kosten/als für den Nachrichter vnd andere Diener des Gerichts oder Gefängniß halber selbs tragen. Woh aber solch peinlich frag diser vn̄ des Heyligen Reichs rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht würde/so werē dieselben Richter als vrsächer solcher vnbillicher peinlicher frag sträflich. Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der vberfahung/wie recht ist/straff vnd abtrag leyden/vnnd mögen darumb vor ihrem nechste ordenliche Obergerichte gerechtfertigt werde.

Von beweisung der missethat.

Wer der beklagt nichts bekennen/vnd der Anklä- 62:
ger die beklagten mißhandlung beweisen wolt/
damit soll er/als recht ist/zugelassen werden.

Von unbekanten Zeugen.

Ubekante Zeugen/sollen auff anfechtung des 63:
gegentheyls nicht zugelassen werden/es würd
dann durch den/so die Zeugen stellet/stattlich für
bracht/das sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen/sein auch verworffen/vnd nicht 64:
zulässig/sonder peinlich zustraffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

Je Zeugen sollen sagen/von irem selbs eygē wa- 65:
ren wissen/mit anzeygung ihres wissen gründli-
cher vrsach. So sie aber von fremden hören sage
würde/dz soll nit genugsam geacht werde. Von

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

Von genugsam Zeugen.

- 66 **G**enugsame Zeugen sein die / die vnbeleumbder vnd sonst mit keiner rechtmessigen vrsach zu-
uerwerffen sein.

Von genugsam Bezeugniß.

- 67 **E**in misserthat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem waren wissen sagen / bewisen wird / darauff soll / nach gestalt der verhandlung mit peinlichem Rechten volnfahren vnd geurtheylet werden.

Von falschen Zeugen.

- 68 **W**enn Zeugen erfunden oder vberwunden werde / die durch falsche bosshafftige zeugschafft jemand zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen / oder zubringen vnderstündē / die haben die straff verwirckt / in welchen sie den vnschuldigen / als ob steht / haben bezeugen wollen.

So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

- 69 **S**o der beklagt nach gnugsamer beweisung noch nicht bekennen wolt / sol ihm angezeygt werden / daß er d misserthat bewisen sey / ob man dardurch sein bekantniß deßter eher auch erlangen köndt / ob er aber dannoch darüber nachmals nicht bekennen wolt / daß er doch / als ob steht / gnugsam bewisen were / so soll er nicht desto weniger d beweiste misserthat nach / ohn einig peinlich frage verurtheylet werden.

Von

Reichs peinlich gericht's Ordnung. 21
Von stellung vnd verhörung
der Zeugen.

Nach dem aber noth ist / daß die zengschafft da- 70
rauff jemañ zu peinlicher straff soll verurtheyle
werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / So wol-
len wir / woh eins beklagten missethat verborgen wer-
vnd er derselbigen auff frag / wie vorstchet / nicht be-
kenelich sein / vnd doch der ankläger die beklagten ver-
neinten missethat beweisen wolt / vnd damit zugelas-
sen wurde / daß er der ankläger seine Artickel / die er be-
weisen will / ordenlich auffzeichnen lasse / vnd dem Rich-
ter in schrift vberantwort mit meldung / wie die Zeu-
gen heißen / vnd woh sie wohnen / damit als dann da-
rauff durch etliche auß den Urtheyler / od̄ aber andere
verordnete Commissarien / wie vnder schidlich hernach
danon geschriben steht / kundschafft noturfftiger vnd
gebürlicher weis verhört werde.

Von den kundschafft Berhörern
im Gericht.

S Nun dasselbig peinlich Gericht mit personen 71
die solche kundschafft rechtmäßiger weis zuuer-
hören geschickt vnd verständig sein / besetzt ist /
so soll der Richter sampt zweyen auß denselben darzu
tüglich vñ dem Gerichtschreiber gemelte kundschafft
wie sich in Recht gebürt / mit fleiß verhören / vnd son-
derlich eygentlich auffmercken / ob der Zeuge in seiner
sag würde wanckelmütig vnd umbstendig erfunden /
solche umbstende / vñ wie er den Zeugen in eusserlichen
§ geberden

K. Carls des v. vnd des H. Röm.
geberden vermerckt zu dem handel auffschreiben.
Von kundschafft verhörern außser
halb des Gerichts.

72 **S**aber ein peinlich Gericht/wie dann im Reich
an viel orten befunden/mit solchem obgemelten
darzu verständigen Personē/nicht besetzt were/
wiewol dann sonst nach vermöge gemeyner Rechte in
peinlichen sachen/außerhalb derselben Gerichts Per-
sonen/nicht kundschafft verhörer/oder Commissarien
gegeben werden sollen. Dieweil aber an verständigen
kundschafft verhörern vil gelegē ist/darmit dan auß
vnerstande diser kundschafft verhörer kein verkür-
zung geschehe/So ordnen vnd wollen wir/woh obge-
melter mangel erscheinet/dasß diß falls die obgedachtē
verzeicherē weisung Artickel durch dē Richter vñ vier
Schöffen/doch on nachtheyl od̄ kosten der Partheyen/
der vorgemelten nächsten Oberkeyt zugeschicket/vnd
darbey gelegenheit vnd gestalt der sachen/so vil sie der
bericht empfangen/angezeigt werde/darauff dan die
selbig Oberkeyt verständige kundschafft verhörer/vn-
geacht/ob sie nicht des Gerichts weren/auff ansuchung
des/der kundschafft füren will/verordnen/vñ ob es die
notturfft erfordert vnd begert würd/ Compulsorial/
vnd Compasßbrieff geben soll/dardurch die Zeugen zu
gebürlicher sag zubringen seind. Vñ soll demnach ge-
melte Oberkeyt/sonil an ihr ist/ allen fleiß thun/vnd
weß sie selbs nicht verstünd/bey rechtuerstendigē raths
pflegen/damit solche kundschafft dem Rechten gemess
verhört werde/doch auch ohne der Partheyen kosten
vnd nachtheyl.

Von

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 22
Von öffnung der kundschaft.

Es dan solche kundschaft verhört ist / soll es mit 73
eröffnung derselben also gehalten werden / nem-
lich / würde kundschaft vor etlichen eins peinli-
chen Gerichtspersonen / die diser sachen verständig / ge-
hört / so soll der Richter zu eröffnung derselben kunds-
schaft tag ansetzen / vnd schriftliche einrede / vñ schung-
rede zulassen / auff form vnd maß / wie hernach volgt.

Waber auß mangel / verständiger Personen des
peinlichen Gerichts durch Commissari außers-
halb des Gerichtes / wie oben dauon geschriben
steht / kundschaft verhört würde / oder die Schöffen
desselben peinlichen Gerichts nicht beyeinander geses-
sen weren / also daß auff ihr zusamen bringen / vbriger
vnkost vnd verzug gehn würde. Dieweil dann jr ver-
samlung zu einer jeden solchen handlung nicht für-
träglich noch von nöte ist / vñ derhalb vnkost vnd ver-
zug des Rechten verhüt werde / Ordnen vnd wollen
wir daß in disem fall die Commissari vnd kundschaft
verhörer derhalb nachuolgend massen handeln solle.

Anfänglich sollen die gemelten Commissari vnd
kundschaft verhörer / den Partheyen zu öffnung
der kundschaft tag ansetzen / vnd auff solchen be-
stimpften tag beyden theylen abschrifft / auff leidliche
belohnung dauon geben / vnd ein zimlich zeit die sie
nach gelegenheyt der sach / für noth ansehen vnd er-
kennen geben / damit solchs an die Sachwalter / vnd
sonderlich an den Gefangen bracht / vnd sollen des
Gefangen beystender diß falls zu jm gelassen werden /

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

vnd wes dan jeder theyl zu/oder in solchen kundschafft
ten reden wil / das soll er vor gedachten kundschafft
verhörern/in schrifftten gezwifacht / auff einem nam-
hafften tag/den ihm die kundschafft verhörere derhalb
nach gelegenheyt der sachen / in zimlicher zeyt anse-
zen sollen / fürbringen / vnd fürter die einschriff bey
den kundschafften verhörern behalten/vñ die ander
dem widertheyl behendigt werden / sein gegenschriff
ob er wil/darauffzuthuen.

S Daber die partheyen derhalb weiter schreiben
wollen / daß alles soll in schrifftten gedupliert/
vñ in zeit/so die kundschafft verhörere darzu be-
stimmen / beschehen / vnd doch kein theyl einer kunds-
schafft halb / vber zwey schriff zuthun / darinn sie alle
ihre behelff vnd notturfft fürbringen vnd damit be-
schliessen sollen/nicht zugelassen werden. Es were dan
sach / daß der verhörere / auß mercklichen/treffenlichen
vnd bewegenden vrsachen befunden würde / daß ers
gar nicht vmbgehn köndte / so soll er jeglichem theyl/
noch ein schriff vñnd nicht mehr / auch inn zimlicher
fürderlicher zeit zulassen. So dan nun also die kunds-
schafft verhöret / eröffnet/vnd von beyden theylen / ihr
ein/vñnd zureden einbracht vnd beschlossen werden/
soll der kundschafft verhörere oder Commissarius solchs
alles der Oberkeyt die ihn zu solcher verhörung ver-
ordnet / zum fürderlichsten vbersenden / welche Ober-
keyt als dann ihren Rathschlag dem Richter / vor
dem solche rechtfertigung hanget / was in solcher sa-
chen zuerkennen sein soll/zuschicken.

Von

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 23
Von kundschafft des beklagten zu
seiner entschuldigung.

Sein beklagter kundschafft vnd weysung führen 74
wolt/die ihn von seiner verklagte missethat ent-
schuldigen solt/so dann der Richter solche erbot-
tene weysung für dienstlich acht/so soll es mit voln-
führung derselben auch vorgemelter massen/vnd dare-
zu wie von solcher außführung der vnschuld hernach
in dem cli. Artickel anfehrend / Item / so jemand einer
that bekentlich ist/ıc. Vnd in etlichen Artickeln dar-
nach klärlicher/mehr vnd weiter funden wird/ gehalten
werden.

Von verzerung der Zeugen.

Wer in peinlichen sachen kundschafft führt / der 75
soll einem jeglichen Zeugen / von gemeyne Leu-
then vnd Fußgengern für seinen kosten einen
jede tag/dieweil er in solcher Zeugschafft ist/ acht Cren-
zer oder so viel werts/nach eins jeden lands münz ge-
legenheyt geben. Aber mit andern vnd mehrern Per-
sonen soll es derhalb nach erkantniß der kundschafft
verhörer gehalten werden.

Kein Zeugen für Recht zuuergleiden.

Es soll kein Parthey noch Zeuge vor de Richtern 76
oder Commissarien vor peinlicher rechtferti-
gung vergleydt werden / Aber für gewalt möge
die Partheyen vnd Zeugen für Gericht vergleydt
werden.

K. Karls des v. vnd des H. Röm.

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

- 77 **V**itkosten zuuermeyden / Setzen vnd ordnen wir /
daß inn allen peinlichen Sachen dem Rechten
schleuniglich nachgegangen / verholffen vnd ge-
fährlich nicht verzogen werde.

Von benennung endliches Rechttags.

- 78 **S**oder kläger auff des beklagten eygen bekenen /
oder einbrachte vnd volnsfürte kundschaft vnd
beschluß / wie obstehet vñ einen endlichen Recht-
tag bitt / der soll ihm fürderlich ernennet werden. Woh
aber der ankläger vmb den endlichen Rechttag nicht
bitten wolt / so soll derselb endlich Rechttag auff des
Beklagten bitt auch ernennet werden.

Den beklagten den Rechttag zu
verkünden.

- 79 **I**m / so man auff bitt des Anklägers mit endli-
cher peinlicher rechtfertigung straffen wil / so
soll das zuuordrey tag angesagt werde / damit
er zu rechter zeit seine Sünde bedencken / beklagen vnd
beichten möge / vnd so er des heyligen Sacraments zu
entpfahen begert / das soll man im ohn weigerung zu
reichen schuldig sein / man soll auch nach solcher Beichte
pffeglich solche Personen zu dem verklagten in die ge-
fängniß verordnen / die ihn zu guten seligen dingen
vermahnen / vnd im in dem außführen vnd sonst nicht
zu nil trincken geben / dardurch sein vernunfft gemin-
dert werde.

Verkünd-

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 24

Verkündung zum Gericht.

Inm Gericht soll verkündigt werden/wie an jedem ⁸⁰
Ort mit guter gewonheyt herkommen ist.

Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechttag.

Es sollen auch Richter vnd Vrtheyler vor dem ⁸¹
Rechttag alles einbringen/hören lesen/dz alles
wie hernach in dē clyxxj. anzeigt wird / orden-
lich beschriben/vnd für Richter vnd Vrtheyler bracht
werden. Darauff sich Richter vnd Vrtheyler mit ein-
ander vnderreden vnd beschliessen / was sie zu Rechte
sprechen wollen. Vnd woh sie zweinelich sein/sollen sie
weiter raths pflegen/bey den rechtuerstendigen/vñ an-
enden vnd orten/wie zu end diser vnser Ordnung an-
gezeygt/ vnd als dann die beschlossē Vrtheyl zu dem
andern Gerichtshandel auch auffschreibē lassen nach
der formen wie hernach in dem cxc. ansehend/ Item/
so nach laut diser vnser vñ des Heyligen Reichs Or-
dnung/2c. funden wird/damit solche Vrtheyler nach-
mals auff den endlichen Rechttag / wie hernach von
öffnung solcher Vrtheyl geschriben steht/vnseumlich
also geöffnet werden.

Von besigung vnd beleuttung des

endlichen Gerichts.

Indem Gerichtstag/so die gewöhnliche Tagzeyt ⁸²
erscheint/mag man das Peinliche Gericht mit
der gewöhnlichen Glocken beleutten / vnd sol-
len sich Richter vnd Vrtheyler an die Gerichtsstatt
fügen/

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

fügen / da man das Gericht nach guter gewonheyt pflegt zusitzen / vñ soll der Richter die Vriheyler heissen niedersitzen / vñ er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerdt / nach ländlichem herkommen eines jeden orts in den Händen haben / vñ ehrsamlich sitzen bleiben / biß zu end der sachen.

Dise vnser vnd des Heyligen Reichs

Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheyen / darinn ihr notturfte nicht zuuerbergen.

83 **A**llen peinlichen Gerichtlichen handeln solle Richter vnd Schöffen dise vnser ordnung vnd satzung gegenwertig haben / vñ darnach handeln / auch den Partheyen / sonil ihnen zu ihren sachen noth ist / auff ihr begern / diser vnser Ordnung vnterrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also darmit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verfürzt oder geferd werden. Man soll auch den Partheyen der Artickel / so sie auß dieser vnser Ordnung notturfteig sein / auff ihr begern vmb leidliche belohnung abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob

das Gericht recht besetzt sey.

84 **S** das Gericht also gefessen ist / so mag der Richter jeden Schöffen besonder also fragen. Nach frage dich ob das endlich Gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht vnder sibem oder acht Schöffen besetzt ist / soll jed
Schöff

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

25

Schöff also antworten: Herr Richter/ das peinlich endlich Gericht ist nach laut Keyser Carls des fünfften/ vnd des Heyligen Reichs Ordnung wol besetzt.

Wan der beklagt öffentlich in den Stock/ Pranger oder Halseisen gestellt werden sol.

Sowider den beklagte die Urtheyl zu peinlicher Straff endlich beschlossen wird/ woh dan herkommen ist/ den Vbelthäter/ darnor oder nach am Marck oder platz/ etlich zeit öffentlich in Stock/ Pranger/ oder Halseisen zustellen/ dieselbig gewonheyt sol auch gehalten werden.

Den Beklagten für Gericht zuführen.

Darnach sol der Richter beuehlen/ daß der Beklagte durch den Nachrichter vnnnd Gerichts- knecht wol verwart/ für dz Gericht bracht werd.

Von beschreyen des Beklagten.

In dem beschreyen der Vbelthäter/ sol es im selbigen stück auff gegenwertigkeyt vn begert des Anklägers/ nach jedes Gerichtes guter gewonheyt gehalten werden. Wo aber der Beklagte vnschuldig erfunden wird/ also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt/ vnd nicht dester weniger der Beklagte Rechts begert/ so wer solchs beschreyens nicht noch.

Von Fürsprechern:

G

Klä.

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

88

Rägen vnd antworten/ sol jedē theyl auff sein
begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt
werden/ dieselben sollen bey irē Lyden die gerecht
tigkeit vnd warheit auch die Ordnung diser Unser sa
zung fürdern/ vnd durch keynerley gefährlichkeit mit
wissen vñ willen verhindern oder verkerē/ das sol ihn
also durch den Richter bey irē pflichten benohlt wer
den/ doch daß der selbig Schöff/ der also des anklāgers
Fürsprech gewest/ sich hinförter beschliessens vñ vrtheil
enthalt/ vnd die andern Richter vnd Schöffē nichts
desto minder volnfarē sollen/ doch sol in der klāger vñ
antwörter willen stehen iren redner auß den Schöffē
oder sonst zunemen/ oder ihn selbs zuredē/ welcher aber
einen Redner außserhalb der geschwornen Gericht
Schöffē nimpt/ der selb redner sol zunor dem Richter
schweren/ sich mit solchen seinen reden zuhalten/ wie
oben in diesem Artikel der Fürsprechen halb/ so auß
den Schöffē genommen werden/ gesagt ist.

Item/ in dem nechst nachgesagte Artikel/ der klāg/
soll der Fürsprech/ wo erstlich ein A. steht/ des klāgers
namen/ vñ bey dem B. des Beklagten namen melden/
fürter bey dem C. sol er die vbelthat/ als Mord/ Rau
berey/ Dieberey/ Brand/ oder andere/ wie sder that na
men hat/ auff das kürzest anzeigen. Vnd ist nemlich
zumärcken/ so die klāg von Ampts wegen geschehen/
daß allwegen inn einer jeden solchen klāg zu samp
dem namen des Anklāgers/ soll also gesetzt werden.
klāg von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

**Bitt der Fürsprechen der von Ampts
wegen oder sonst klāgt.**

Herr

Hier der Richter/A. der Ankläger / klagt zu B. 89
 dem vbelthäter/so gegenwertig vor Gericht steht/
 der missethat halb/so er mit C. geübt/wie solch
 klag vormals vor euch fürbracht ist/vñ bitt dz ihr der
 selben klag halb/alle eynbrachte handlung vnd auß-
 schreiben/wie das alles nach löblicher rechtmäßiger
 Keyser Carls des fünfften/vnd des Heyligen Reichs
 peinlichen Gerichts ordnung vormals genugsamlich
 geschehen/leißig ermessen wöllet/vnd dz darauff der
 Beklagte vmb die vberwunden vbelthat/mit endlicher
 Vertheil vnd Recht peinlich gestrafft werde/wie sich
 nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vñ recht ist:
 Item/wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd bitt
 mündlich nicht reden künd/so mag er die schriftlich
 in das Gericht legen/vnd also sagen: Herr Richter/ich
 bitt euch ihr wollet eweren Schreyber des Anklägers
 klag vnd bitt/auß der eyngelegten Zettel öffentlich ver-
 lesen lassen.

**Was vnd wie der Beklagte durch seinen
 Fürsprechen bitten lassen mag.**

Woh daß der Beklagte der Missethat darnor bei 90
 ständiger weiß bekennlich gewesen/oder des ge-
 nugsam vberwisen worden were/wie vor von
 genugsamer beweisung vñ solchem beständigen bekenn-
 nen klärlich gesagt ist. So mag er nichts anders dann
 vmb gnad bitten oder bitten lassen/hett er aber der
 missethat also nicht bekennet/oder wo er die angezogen
 that bekant/vnd derhalben solche vrsachen fürbracht
 hett/dardurch er verhoffet vonn peinlicher straff
 ent.

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

entschuldigt zuwerden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach folgt:

Item / woh im nechsten nachfolgenden Artickel ein B. steht / soll der Beklagte bey dem A. der Kläger / vnnnd bey dem C. die beklagte Vbelthat / kurz gemeldet vnd verstanden werden.

Herr Richter / B. der Beklagte antwort zu der beklagten misse that / so durch A. als Kläger wider ihn geschehen ist / die er mit C. geübt haben sol / inn aller massen wie er vormals geantwortet hat / vnnnd genugsam fürbracht ist. Vnd bitt / daß ihr derselben beschehen Etag vnd antwort halb / alle handlung vnd auffschreybung / wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Keyser Carls des fünfften / vnd des Heyligen Reichs peinlicher Gerichtsordnung vormals genugsamlich für vnd eynbracht / fleißig wolt ermessen / vnnnd daß er auff sein erfundene vnschuld mit endlicher Urtheyl vñ Recht sampt erstattung des auffgangen Gerichts Kosten vnd schaden ledig erkent werde / vnnnd der Ankläger straff vnd abtrag halb / nach laut dieser peinlichen Keyserliche Gerichtsordnung / zu endlichem außtrag vor dem Gericht / als ob angezeigt / verpflichtet werde.

Item / woh der erlangte Fürsprech diese obgemeldte antwort vnd bitt mündlich nicht reden künd / mag er die schriftlich für den Richter legen / vnnnd diese meynung sagen: Herr Richter ich bitt euch / laßt des beklagten antwort vnnnd bitt / auß dieser eyngelegten Zettel / ewern Schreyber offentlich verlesen / auff solche bitt sol der Richter dem Gerichts Schreyber befehlen / die gemelten eyngelegten Zettel zuverlesen.

Von.

Von verneinung der missethat / die vor-
mals bekennet worden ist.

Wird der beklagte auff den endliche Rechtstag⁹¹
der missethat leugnen / die er doch vormals or-
denlicher beständiger weiß bekant / der Richter
auch auß solchem bekantniß inn erfahrung allerhand
umbstände so vil befunden hett / daß solch leugnen vō
dem Beklagten allein zuuerhinderung des Rechts
wird fürgenommen / wie hienor im lviij. Artickel / vñnd
in etliche Artickeln hernach biß auff den lxxij. Artickel
von beständiger erkantniß funden wird. So sol der
Richter die zween geordnete Schöffen / so mit ihm sol-
che verlesene Vrgicht vñd bekantniß gehört haben /
auff ihre Eyde fragen / ob sie die verlesene Vrgicht ge-
hört haben. Vñd so sie ja darzu sagen / so sol der Rich-
ter in allwegē bey den Rechtverstendige oder sonst an
orten vñd enden / als hernachmals angezeigt / raths-
pflegen / vñ nach dem solche zween Schöffen in diesem
fall nicht als Zeugen / sonder als mit Richter handeln /
ollen sie derhalb vom Gericht oder der Urtheyl nicht
außgeschlossen werden.

Wie der Richter vñd Schöffen oder Ur-
theyl nach beyder theyl / vñd allem fürbringen auch
entlichem beschluß die Urtheyl fassen / vñd wie auch
nachmals die Schöffen oder Urtheyl
durch den Richter gefragt
werden sol-
len.

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

92 **N**ach beyder theyl vnd allem fürtrag/auch endlichen beschluß der Sachen/sollen der Richter/Schöffen vnd Vrtheyler alle Gerichtliche fürtrag vñ handlung für sich nemen/mit fleiß besichtigen vnd erwegen/vnd daruff nach ihrem besten verständniß diser Unser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheyt eines jeglichen falls/am aller gleichesten vñ gemessigsten Vrtheil in Schrifft fassen lassen/vñ so die Vrtheil also verfaßt/soll darauff der Richter fragen/N. Ich frage dich deß Rechtens.

Darauff sollen die Schöffen vñnd Vrtheylsprecher vñgefährlich also antworten:

93 **H**err Richter/ich sprich/es geschicht billich auff alles Gerichtliche ynbringen vnd handlung/was nach des Gerichtsordnung Recht vñnd auff genugsame alles fürtrags besichtigug in Schrifften zu vrtheyl verfaßt ist.

Wie der Richter die Vrtheyl öffnen soll.

94 **A**uff obgemelten beschuß der Schöffen vñnd Vrtheiler/soll der Richter die endlichen Vrtheil/so also inn schrifften verfaßt ist/durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beyseyn beyder partheyen öffentlich verlesen lassen/vnd wo peinlich straffertant wird/so soll ordenlich gemelt werden/wie vñ welcher massen die an leib oder leben geschēhē soll/wie dan̄ peinlicher straffhalb hernach im ciij. Artickel/vnd etlichen blättern darnach funden vnd angezeigt wird. Vnd wie der Schreyber solche Vrtheil die sich obgemelter massen

sen

Reichs peinlich Gerichts ordnung. 28

sen eröffnen vñnd lesen gebürt/formen vñnd beschreyben sol/wird hernach im cye. Artikel funden.

Die vorgesetzten rede/so vor Gericht beschehen 95
sollen/lauten als auff einen Kläger vñnd auff
eine Antwortter. Aber es ist nemlich zumärcken/
wo mehr dan ein Kläger oder ein Antwortter im rechte
stünden/das als dan dieselben wörter/wie sich von
mehr Personen zureden gezimpt/gebraucht werden
sollen.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wñ der Beklagte endlich zu peinlicher straff ge 96
urtheilt wird/sol der Richter an den orten da
es gewonheyt/seinen Stab zerbrechen/vñnd den
Armen dem Nachrichter beuehlen/vñ bey seinem eyd
gebieten/die gegebenen Urtheyl getrewlich zu volnzie-
hen/damit vom Gericht auffstehen/vñ darob halten/
damit der Nachrichter die gesprochen Urtheil/mit
guter gewarssam vñnd sicherheyt volnziehen möge.

Des Nachrichters Fried außzuruffen.

Sder Richter nach der Endurtheil sein Stab 97
gebrochen hat/desgleichen auch so der Nach-
richter den Armen auff die Richtstatt bringet/
soll der Richter öffentlich außruffen oder verkünden
lassen/vñnd von der Oberkeyt wegen bey Leib vñ Gut
gebieten/dem Nachrichter keynerley ver hinderung
zuthun/auch ob ihm mißlung/nicht hand anzulegen.

Frag

K. Carls des V. vnd des H. Röm.
Frag vnd antwort nach volnziehung
der Vrtheyl.

98 **W**ann dann der Nachrichter fragt / ob er recht
gericht hab / so soll der selbig Richter vngesähr
lich auff diese meynung antworten / So du ge-
richt hast wie Vrtheyl vnd Recht geben hat / so laß ich
es dabey bleiben.

So der Beflagt mit Recht ledig
erkannt wird.

99 **W**ird aber der Beflagt mit Vrtheil vnd Rechte
ledig erkennt / mit was maß das geschehe / vnd
die Vrtheyl anzeigen würde / dem solt / wie sich
gebürt / auch gefolgt vnd nachgegangen werden. Aber
des abtrags halb / so der ledig erkant / als kläger bege-
ren wird / sollen die theyl als dann zu endlichem Bür-
gerlichem Rechte für das Gericht / wie hienor darvon
angezeygt vnd gemelt ist / gehalten werden.

Von vnnottürfftigen / vnnützen / gesähr-
lichen fragen / so vor Gericht beschehen

100 **N**ach dem auch Uns angelangt ist / dz bisher an
etlichen peinlichen Gerichten / vil vberflüssige frag
vnd andingung gebraucht / die zu keiner erfah-
rüg der warheyt oder gerechtigkeit noch seyn / sonder
allein das Recht verlängern vnd verhindern / solche
vnd andere vnzimliche mißbreuch / so das Recht ohn
noch verziehen oder verhindern / oder die Lenth ge-
fährn / wollen wir hiemit auffgehoben vnd abgethan
haben.

Reichs peinlich Gerichts ordnung. 29

haben. Vnd woh an die Oberkeyt gelangt / daß dar-
wider gehandelt wird / soll sie das ernstlich abschaffen
vnd straffen / so oft das zu schulden kompt.

Von Leibsstraffen / die nit zum tod oder
ewiger Gefängniß gesprochen werden /
vnd von Ampts wegen be-
scheiden.

Wie straff am Leib oder Gliedern / die nicht zum ¹⁰¹
tod oder ewiger gefängniß sein / vñ offenklicher
that halb von Ampts wegen geschehen / durch
den Richter erkannt mögen werden / dauon wirdt die
form des vrtheyls hernach in dem cxcvj. Artickel fun-
den / ansehend: Item so ein Person / &c.

Von Beichten vnd vermahren / nach der
vrtheylung.

Nach der verurtheylung des Armen zum tod / sol ¹⁰²
man ihn anderwerdt beichten lassen / auch zum
wenigste ein Priester oder zwen am außführen /
oder außschleiffen bey ihm seyn / die in zu der lieb Got-
tes / rechtem glauben vnd vertrauen zu Gott vnd dem
verdienst Christi vnseres Seligmachers / auch zu bere-
wung seiner Sünde vermahren. Man mag ihm auch
in dem führen für Gericht / vnd außführen zum tode
stätigs ein Crucifix fürtragen.

Daß die Beichtvätter die Armen bekän-
ter warhent zu laugnen nit weisen sollen.

h

Die

A Carls des v. vnd des H. Röm.

103 **D**ie Beichtväter der Vbelthäter / sollen sie nit
weisen / was sie mit der warheyt / auff sich selbst
oder andere Personen bekant haben / wider zu
langnen / wann niemand gezimpt den Vbelthätern ih-
re bößheyt wider gemeynen nutz vñ frommen Leuthen
zu nachtheyl / mit vnwarheyt bedecken / vnd weiter vbel
stercke zuhelffen / wie am xxxvj. Artikel anfangend / Itē
so ein vberwundner misstäter / zc. meldung beschicht.

Ein Vorred / wie man Missethat peinlich straffen soll.

104 **W**ann jeman Vnsern gemeinē geschriben Rech-
ten nach / durch ein verhandlung das leben ver-
wirckt hat / sol man nach guter gewonheit / oder
nach ordnung eines guten rechtuerständigen Rich-
ters / so gelegenheit vnd ergerniß der vbelthat / ermes-
sen kan / die form vnd weiß derselben tödtung halten
vnd vrtheylen. Aber in fällen darumb / oder derselben
gleichen / Vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder zu-
lassen / jemand zum tod zu straffen / haben wir in diser
Vnser vnd des Reichs Ordnung auch keinerley Tod-
straff gesetzt / aber in etlichen Missethaten / lassen die
Recht peinliche straff am leib oder gliedern zu / damit
dennoch die gestrafften bey dem leben bleiben. Diesel-
ben straff mag man auch erkennen vñnd gebrauchen /
nach guter gewonheit eines jeden Lands / oder aber
nach ermessung eines jeden guten verständigen Rich-
ters / als oben von tödten geschrieben stehet. Wann
Vnser Keyserlich Recht / etlich peinlich straff setzē / die
nach



nach gelegenheyt dieser zeit vnnd Lande vnbequem/
 vnnd eins theyls nach dem Buchstaben nicht wol
 möglich zugebranchen weren / darzu auch dieselben
 Recht die form vnnd maß einer jeglichen peinlichen
 straff nicht anzeygen / sonder auch guter gewohnheit
 D ij oder

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

oder erkantniß verständiger Richter benehlen/vnd in der selben wilkühr setzen/die straff nach gelegenheit vñ ärgerniß der Vbelthat/auß lieb der gerechtigkeit/vñ vmb gemeynes nutz willen zuordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zumärcken/in was sachen/oder der selben gleichen/vnser Keyserlich Recht keinerley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder gliedern setzen/oder verhängen/dz Richter vnd Vrtheyle darwider auch niemand zum tod oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrtheyle die solcher Rechten nicht gelehrt seyn/mit erkantniß solcher straff desto weniger wider die gemeldten Rechten/oder gute zulässige gewohnheiten handeln/so wird hernach von etlichen peinlichen straffen/wann vnd wie die gedachten Recht guter gewohnheit vnd vernunft nach geschehen sol/gesagt.

Von vnbenannten peinlichen fällen vnd straffen.

105 **F**erner ist zumärcken/inn was peinlichen fällen oder verklagungen/die peinliche straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt oder genugsam erkläret oder verständig were/sollen Richter vnd Vrtheyle/so er zu schulden kompt/raths pflegē/wie in solchen zufällige oder vnverständlichen fällen/vnsern Keyserliche Rechten/vnd diser vnser Ordnung am gemäßigsten gehandelt vñ geurtheilt werden sol/vnd als dan ihre erkantniß darnach thun. Wan nicht alle zufällige erkantniß vnd straff in diser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vñ beschriben werden. Wie

Reichs peinlich Gerichtsordnung.

31

Wie Gottts schwerer oder Gottslästerung gestrafft werden sol.

S D einer Gott zumist / das Gott nicht bequem 106
ist / oder mit seinen Worten Gott / das ihm zustet-
het / abschneidet / der Allmächtigkeyt Gottes /
sein heylige Mutter die Jungfraw Maria schändet /
sollen durch die Amptleuth oder Richter / vñ Ampts
wegen angenommen / eyngelegt / vñ darumb an Leib /
leben oder Gliedern / nach gelegenheyt vñ gestalt der
Person vñ Lestierung / gestrafft werden: Doch so ein
solcher Lästerey angenommen vñ eyngelegt ist / das
soll an die Oberkeyt mit notturstiger vñerrichtung
aller vmbständ gelangen / die darauff Richtern vñ
Ortheylern bescheyd geben / wie solche Lestierung den
gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemäß / vñ
sonderlich nach Inhalt besonderer Artickeln vnser
Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der jehnen so einen gelehrten Eyd vor Richter vñ Gericht meynedig schweren.

W Elcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten 107
meyneyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich gut
antrifft / daß in des / der also fälschlich geschwo-
ren hat / nutz kommen / der ist zuuorderst schuldig / woh-
er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gut dem
verletzten wider zukehrē / sol auch darzu verleumbt vñ
aller Ehren entsetzt seyn. Vñ nach dem im heyligen
Reich ein gemeyner gebrauch ist / solchen falschschwe-
H iij rern

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

ern die zween finger damit sie geschworen haben/abzuhaben/dieselbigen gemeine gewöhnliche leibstraff wollen wir auch nicht endern. Woh aber einer durch seinen falschen Eyd jeman zu peinlicher straff schwüre/der selbig soll mit der peen/die er fälschlich auff einen andern schwert/gestraft werde. Wer solche falsch schwerer mit wissen/fürsätzlich vnd arglistiglich darzu anrichtet/der leidet gleiche peen.

Straff der/so geschworen Vrpheide brechen.

108 **N**icht einer ein geschworene Vrpheide mit sachen vnd thaten/darumb er vnser Keyserliche Rechten vnd dieser Ordnung nach/zum tod ohn das möcht gestraft werden/der selben todstraff sol folg geschehen. So aber einer ein Vrpheide mit sachen/darumb er das leben nicht verwirckt hat/fürsätzlich vnd freuenlich verbroche/der soll als ein meineydiger mit abhawung der hand oder finger vnd andern/wie im nechst obgemelten Artickel berürt/gestraft werden. Woh man sich aber weiter missethat vor ihm besorgen müste/soll es mit ihm gehalten werden/als im clxxv. hernach darnon geschrieben steht/anfahend: Item/so einer ein vrpheide freuenlich vñ fürsätzlich verbrochen.

Straff der Zauberey.

109 **S** jeman den Leut durch Zauberey schaden od nachtheyl zufügt/soll man straffen vom leben zum tod/vñ man soll solch straff mit dem fwer thun. Woh aber jeman Zauberey gebraucht/vnd damit

mit niemand schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/nach gelegenheyt der sache/darinnen die Vrsacheyler raths gebrauchen sollen/wie vom rath suchen hernach geschriben steht.

Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung.

Welcher jemand durch schmachbrieff/zu Latein ¹¹⁰ Libel famos genant/die er außbreytet/vnd sich nach Ordnung der Recht mit seinem rechten Tauffvñ zunamen nicht vnder schreibt/vnrechlicher vnschuldiger weiß laster vnd vbel zumist/woh die mit warheyt erfunden würden/das der geschmächt an seinem leib/leben oder ehren/peinlich gestrafft werden möcht/derselbig böshafftig Lasterer soll nach erfundung solcher vbelthat/als die Recht sagen/mit der peen/in welche er den vnschuldigen geschmächten durch sein böse vnwarhafftige lästerschrift hat bringen wollen/gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die außgelegt schmach der zugemessen that inn der warheyt erfunde / soll dannoch der Anrüffer solcher schmach/nach vermöge der Recht vnd ermessung des Richters/gestrafft werden.

Straff der Münzfälscher/vnd auch dero so ohn habend freyheyt münzen.

Aldreyerley weiß wird die münz gefälscht/erst inlich/wann einer betrieglicher weiß eins andern zeychen darauffschlecht. Zum andern/wann einer vnrecht Metal darzu setzt. Zum dritten / So einer

Practica Gerichtlicher vbung

seind aber die gefangene allesam/ von der stunde ihrer
vberantwortunge an/ dem Rärckermayster auff seine
4 gefahr vertrawet vnd beuohn: also/ daß woh ey-
ner in der Gefängnisse etwa tod gefunden/ vnd man
solches vmbkommens keyne gründliche wissenschaft
hette/ derselbig tod eben dem Rärckermayster möchte
zugerechnet werden/ es were denn/ daß er sich derwe-
5 gen rechtmäßiger weise könnte entschuldigen. Dar-
neben/ woh eyn gefangener/ vñ der von wegen sträf-
licher Mißhandlung beklagt/ durch verwarlosung/
hinläßigkeyt oder trunckenheyt des Rärckermaysters
oder der seinigen/ auß auffgebrochener gefängnisse
entkommen möchte/ wird er/ der Rärckermayster/ al-
ler der jehnigen Burgerlicher vñnd Peinlicher straf-
fen/ am Leibe oder am Gute/ wie sie vñlleicht dem Auf-
flüchtigen solten widerfahren sein/ nach erachtung
des Richters schuldig/ vñnd mag solche verwarlosung
durch keynerley/ weder seine selbs/ noch seiner angehör-
rigen eynes entschuldigung/ verantwortet werden.
6 Jedoch woh sich irgends in Gefängnissen/ Brunst/
Bawfall vñnd dergleichen augenscheinlicher vnfall
zugetragen/ würde der Rärckermayster eynes Miß-
thäters/ wie vorgemeldet/ Außbruche vñnd Fluchte frei
sein/ vñnd sonderlich/ wann derselbigen dinge etwas
ohn seine schuld geschē. Im falle er aber durch arg-
listigkeyt/ gunst/ oder geschencke verführt/ die ver-
schlossene gefängnisse geöffnet/ vñnd also die Mißthä-
ter hette außgelassen/ were er in alle wege vom leben
7 zum tode zu straffen. So denn etwa an eynem orte/
zwen oder trey vber die Gefängnisse gesetzt würden/
vñnd

vnd der tritt mit den gefangenen/wan er sie auß haff-
ten vnd banden erledigt/darvon lieffe/werden die an-
dere/woh sie anders ihm mit rath oder thate/keine
hülff oder fürschub bewisen/vnentgoltē/darzu schul-
de vnd straffe halben vnbeschwert vñ frey seyn. Sonst
mögen wol Verhüter der Gefängnissen/ gefangene
Missethäter/welche ihnen auff Widerforderung vber-
geben/mit Eisen vnd Fußbanden anstrengen/so ferz
sie solche gefangene an Waden/Schinbeinen/Füßten
vnd andern gliedmassen vnnerschrt/vnd keines we-
ges gestümmelt/widerum vberantworten. Vnd soll
ein gefangener also bald anffgeschene bekantniß
Lebens verwicklicher Missethandlungē/oder so bald
er durch zeugniß der Vbelthat schuldig vberwisen/
mit Fuß oder anderen gefänglichen banden verhafft
werden/bis darüber ein vrtheil ergehe. Desgleichen
sol auch dem sehnigen/so durch auffbrechung der ge-
fängnisse verstolener weise entlauffen möchte/wider-
fahren/dieweil er nach vermöge des verdachtes sol-
cher Fluchte halben/nu mehr für gewis anzugreifen
gewesen. Ein junger soll genawer vñ stärker denn
ein alter angestrenget/ein stärker oder gesunder glei-
ches falls/vester denn ein schwacher/kranker oder
vnuermöglcher verwart/vnd also in anderen mehr
gelegenheiten/dadem Rärckermeister etwa sondere
fürsichtigkeit/in vndercheidung der sachen vnd Per-
sonen zugebrauchen seyn wil/gehalten werden. Es
gebürt aber Rärckermeistern/die gefangene freund-
lich anzunemmen/mit behäglichem dienstbarer sanfft-
mütigkeit zu vnderhalten/ vñ sie ja zum wenigsten/

K. Carl des v. vnd des H. Röm.

115 **S**ein Procurator fürserlicher gefährlicher
weiß seiner Parthey in bürgerlichen oder pein-
lichen sachen zu nachtheyl/vnd dem widertheyl
zu gut handelte/vnnd solcher vbelthat vberwunden
würde/der sol zu forderst seinem theyl/nach allem ver-
mögen seine schaden/so er solcher sache halb empfecht
widerlegen/vnnd darzu in Pranger oder Halßeisen
gestellt/mit Ruthen außgehawen/des Lands verbot-
ten/oder sonst nach gelegenheyt der mißhandlung in
andere weg gestrafft werden.

Straff der vnkeuscheyt / so wider die na- tur beschicht.

116 **S**ein Mensch mit einē Viehe/Maß mit Maß/
Weib mit Weib vnkeuschheit treiben/die ha-
ben auch das leben verwirckt/vñ man sol sie der
gemeinen gewonheyt nach/mit dem Feuer vom leben
zum tod richten.

Straff der vnkeuscheyt mit nahend gesi- pten Freunden.

117 **S**einer vnkeuscheyt mit seiner Stiefftochter/
mit seins Sons Eheweib/oder mit seiner Stieff-
mutter treibt/in solchem vnd noch nähern Sips-
schafftē sol die straff/wie dauon in Unserer vorfahrt
vñ vnsern Keyserlichen geschriebenen Rechten gesetzt/
gebraucht/vnd derhalb/bey den Rechtuerständigen
raths gepflegt werden.

Straff der jehnen so Eheweiber oder Jungfrawen entführen.

So

S D einer jemand sein Eheweib / oder ein vnuer- 118
leumbde Jungfraw wider des Ehemans oder
des ehelichen Vatters willen / einer vnehrlichen
weiß entführet / darumb mag der Ehemann oder Vate-
ter / vnangesehen / ob die Ehefraw oder Jungfraw
ihren willen darzu gibet / peinlich klagen / vnd sol der
Thäter / nach sagung vnser Vorfahren vñ vnser Keys-
serlichen Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb bey
den Rechterständigen raths gebraucht werden.

Straff der nothzucht.

S D jeman einer vnuerleumbte Ehefrawen / Wid 119
wen oder Jungfrawen / mit gewalt vnd wider
ihren willen / ihr Jungfräwlich oder Fräwlich
ehr neme / derselbig Vbelthäter hat dz lebē verwirckt /
vnd sol auff beklagung der benötigten in außführūg
der mißthat / einem Rauber gleich / mit dem Schwerd
vom leben zum tod gericht werden. So sich aber einer
solches obgemelts mißhandels freuenlicher vnd ges-
waltiger weiß / gegen einer vnuerleumbden Frawen
oder Jungfrawen vnderstünde / vñ sich die Fraw oder
Jungfraw sein erwehrt / oder von solcher beschwer-
niß sonst errett würde / derselbig Vbelthäter sol auff
beklagung der benötigten / in außführung der miß-
handlung / nach gelegenheyt vnd gestalt der Perso-
nen vnd vnderstanden mißethat gestrafft werden / vñ
sollen darinn Richter vnd Vrtheyler raths gebrau-
chen / wie vor in andern fällen mehr gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs.

J ij

So

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

120 **S** Ein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen/den er mit seinem Eheweib verbracht hat/peinlich beklagt//vnd des vberwindet/derselbig Ehebrecher samit der Ehebrecherin sollen nach sage vnser Vorfahren/vnnd vnser Keyserlichen Rechten gestrafft werden.

Item/das es auch gleicher weis in dem fall / so ein Eheweib iren Mann oder die Person/damit der Ehebruch volnbracht hett/beklagen wil/gehalten werden solle.

Straff des vbelß das in gestalt zwyfacher Ehe geschicht.

121 **S** Ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Eheweib ein andern Mann/in gestalt der heyligen Ehe bey leben des erstē Ehegesellen nimpt/welche Vbelthat dann auch ein Ehebruch vnnd grösser dann dasselbig laster ist/vnd wiewol die Keyserlichen Recht/auff solche Vbelthat kein straff am lebē setzen: So wollen wir doch /welcher solchs laster betrüglicher weis/mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volnbringt/das die nit weniger/dann die Ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jehnen so ihr Eheweiber oder Kinder vmb böses genieß willen/willig lich zu vnkeuschen wercken ver kauffen.

122 **S** Jeman sein Eheweib oder Kinder / vmb einisgerley genieß willen/wie der namen hett/willig lich

Reichs peinlich Gerichts ordnung. 35

lich zu vnehrlichen/vnkeuschen vnd schendlichen wercken gebrauchten leßt/der ist ehelos / vnnnd sol nach vermöge gemeiner Rechten gestrafft werden.

Straff der verfuhrung vnd helfen zum Ehebruch.

Nach dem zum dickernmaln/die vnuerständigen ¹²³ Weibsbilde/vnd zuuor die vnschuldigen Weydlin/die sonst vnuerleumbde ehrliche Personen seind/durch etliche böse Menschen Mann vnd Weiber/böser betrüglicher weiß/damit ihn ihr Jungfrewlich oder Fräwlich ehr entnommen/zu sündlichen fleischlichen wercken gezogen werden/dieselbigen boshaftigen Kupler vnd Kuplerin/auch die sehnenn so wissenlicher gefährlicher vnd boshaftiger weiß ihre Häuser darzu leyhen/oder solches in ihren Häusern zubesehen bestatten/sollen nach gelegenheit der verhandlung vnd rath der Rechtuerständigē/es sey mit verweisung des Lands/stellung in Pranger/abschneydung der Ohren/oder aufhawung mit Ruthen/oder andern gestrafft werden.

Straff der Verrähterey.

Welcher mit boshaftiger verrähterey mißhandelt/ ¹²⁴ soll der gewohnheit nach/durch viertheilung zum todt gestrafft werden. Wer es aber ein Weibsbilde/die solt man extrencken/vnd woh solche verrähterey grossen schadē oder ergerniß bringen möcht/als so die ein Land/Stadt/seinen eygen Herren/bethgenossen/oder nahet gesipre Freund betreffe/

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

so mag die straff durch schleyffen oder zangenreissen/
gemehrt/vnd also zu tödlicher straff geführt werden.
Es möcht auch die verrähterey also gestalt seyn/ man
möcht einen solchen misstäter erstlich köpfen/ vnnnd
darnach viertheylen/dz Richter vnd Vrtheyler nach
gelegenheyt der that ermessen/ vnd erkennen/ vnnnd
woh sie zweyneln/rath suchen sollen. Aber die jehnen
durch welcher verkündschaffung Richter oder Ober-
keyt die Vbelthäter zu gebührender straff bringē möch-
ten/dz mag on verwirkung cyniger straff geschehen.

Straff der Brenner.

125 **I**tem / die bosshafftigen vberwundene Brenner
sollen mit dem Sewer vom leben zum tod gerichte
werden.

Straff der Rauber.

126 **I**n jeder bosshafftiger vberwundner Rauber sol
nach vermög vnser vorfahrn/vñ vnserer gemei-
ner Keyserliche Rechten/mit dem schwert/ oder
wie an jedem ort in diesen fällen mit guter gewonheyt
herkommen ist/doch am leben gestrafft werden.

Straff der jehnen so auffruhr des Volcks machen.

127 **E**iner in einem Land / Statt / Oberkeyt oder
Gebiet gefährliche fürszliche vnnnd bosshafftige
auffruhren des gemeynē Volcks wider die Ober-
keyt macht/vnd das also auff ihn erfundē würde/ der
soll nach größ vnd gelegenheyt seiner misshandlung
se zu

Reichs peinlich GerichtsOrdnung.

36

Je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft/
oder mit rucht gestrichen/vn auß der Land / Gegend/
Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet / darinnen er die
Aufffruhren erweckt / verweist werden/darinn Rich-
ter vnd Vrttheyler gebührlichs raths/damit niemands
vnrecht geschehe/vnd solch bößlich empörung verhut/
pflegen sollen.

Straff der jehnen so bößlich auß- treten.

Nach dem sich vieläfltig begibt / daß mutwillige ¹²⁸
Personen/die Leuth wider recht vnd billigkheit
bedröhen/entweichen vnd aufstretten/vnnd sich
an end vn zu solchen leuthen thun/da mutwillige be-
schädiger/enthalt/hülff/fürschub vn beystand finden/
von denen die Leuth je zu zeiten wider recht vnd billige-
kheit märcklich beschädigt werden / auch fahr vnd be-
schädigung von denselbē leichtfärtigē personen war-
ten müssen/die auch mehrmals die leuth/durch solche
drohe vnd forcht wider recht vnd billigkheit dringen/
auch an gleich vnd recht sich nicht lassen benügen/der-
halb solche für recht Landzwinger gehalten werden
sollen. Hierumb woh dieselben an verdächtige end/
als obsteht/aufstretten/die leuth bey zimlichem rechten
vnd billigkheit nicht bleiben lassen/sondern mit bemel-
ten aufstretten/von dem rechten vnd billigkheit zube-
drohen oder schrecken vnderstehn/dieselben woh sie in
Gefängniß kämen/sollen mit dem schwert als Land-
zwinger vom leben zu tod gericht werdē/vnangesehen/
ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hettē.

Deß

R. Carl desß v. vnd desß H. Röm.

Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jehnen/die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vnderstehn. Woh aber jemand auß fürcht eines gewalts/vnnd nicht der meynung gemeynt vom Rechten zudringen/ an vnverdächtige ende entwiche/der hat dardurch diese vorgemelte straff nicht verwirckt/vnd ob darinn cynicherley zweyuel cynfiele/ soll vmb weiter vnderrichtung an die Rechverständigen oder sonst/wie hernach gemeldet wird/gelangen.

Straff der jehnen / so die Leuthe bößlich beuehden.

129 **W**elcher jemand wider recht vnd billigkeyt mutwilliglich beueht/den richtet man mit dē schwer te vom leben zum tod. Doch ob einer seiner vehde halb von Vns oder Vnsern nachkommē am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubniß hett/oder der/dē er also beuehdet/sein/seiner gesiptē Freund schafft oder Herrschafft/oder der ihren Feind wer/oder sonst zu solcher vehde rechtmäßig gedrungene vrsach hett/so soll er auff sein außführung derselben guten vrsachen/peinlich nicht gestrafft werden. In solchen fällen vnd zweyueln/soll bey den Rechtuerständigen vnnd an enden vnd orten/wie zu end dieser Unser Ordnung angezeygt/raths gebraucht werden.

✱

Hernach

Hernach volgen etliche
böse tödtung/ vnd von straff der
selben Thäter.

Erstlich von straff der/die mit giffte
oder Venen heymlich vergeben.

Wer jemañ durch Giffte oder Venen an leib 130
oder leben beschädigt / ist es ein Mānsbild/
der soll einem fürgesagten Mörder gleich
mit dem Radt zum todt gestrafft werden:
Thät aber ein solche misserhat ein Weibsbilde/ die soll
man errencken/oder in andere weg nach gelegenheyt/
vom leben zum tod richten. Doch zu mehrer forcht an
dern/sollen solche böshafftige missthatige Personen/
vor der endlichen todstraff geschleyfft oder etlich griff
in ihre leyb mit glühenden Zangen gegeben werden/ viel
oder wenig/nach ermessung der Person vnd tödtung/
wie vom Mord deshalb gesetz ist.

Straff der Weiber / so ihre Kinder
töden.

Welches Weib ihr Kind / das leben vñ gliedmaß 131
empfangen hett / heymlicher/böshafftiger/wil-
liger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich le-
bendig begraben vnd gepfälet. Aber darinnen ver-
A zweinea

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

zweiffelung zuuerhüten/mögen dieselben Vbelthäterin in welchem Gericht die bequemlichkeit des wassers darzu vorhanden ist/ertrenckt werden. Woh aber solches vbel oft geschehe/wollen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnd pfälens/vmb mehr forcht willen/solcher boshaftigen Weiber auch zulassen/oder aber daß vor dem ertrencken die Vbelthäterin mit glühenden Zangen gerissen werde/alles nach rath der Rechnerstendigen.

S Daber ein Weibsbild / als obsteht / ein lebendig glidmefig Kindlein / das nachmals tod erfunden / heimlich geboren vñ verborgen hett / vnd so dieselbig erkündigte Mutter desßhalb besprach würdt / entschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zu zeitē / an Vns gelangt / wie das Kindlein on jr schuld tod von ihr geboren sein solt / wolt sie dann solch jr vnschuld durch redlich gut vrsachē / vñ vmbstende durch kundschaft außführen / damit solles gehalten vñ gehandelt werden / wie am lxxviii. Artikel ansehend / Itē / so ein Betlagter kundschaft / zc. funden wird / auch desßhalb zu weiter suchung / anzeigung geschicht / wann ohn obbestimpte genugsame beweifung / ist der angeregten vermeynten entschuldigung nicht zu glauben / sonst möcht sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten fürgeben ledigen . Doch so ein Weibsbild ein lebendig glidmefig Kindlein also heimlich treget / auch mit willen allein / vñ ohne hülff anderer Weiber gebirt / welche ohn hülffliche geburt mit tödlicher verdecklichkeit geschehen muß. So ist desßhalb kein glaublicher vrsach / dann daß dieselbig Mutter durch boshaftig

hafftigen fürsatz vermeint / mit tödtung des vnschuldigen Kindleins/daran sie vor in oder nach d' geburt schuldig wird/ihre geübte leichtfertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann ein solche Mörderinn auff gedachter ihrer angemasten unbeweissten freuenliche entschuldigung bestehn bleiben wolt/so soll man sie auff obgemelte genugsame anzeigung bestimpts vnchristlichen vnd vnmenschlichen erfunden vbelvnd mords halber / mit peinlicher ernstlicher frag zu bekentniß der warheyt zwingen. Auch auff bekentniß desselben mords zu endlicher todtsstraff/ als obsteht vrtheylen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt wird/so sollen die Richter vnd Vrtheyleyler / mit anzeigung aller vmbstende bey dem rechtuerstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wird/raths pflegen.

Straff der Weiber / so ihre Kinder/ vmb das sie der abkömlichen/ in gefährlichkeit von inen legen/die also gefunden vnd ernehrt werden.

Wem so ein Weib ihr Kind / vmb das sie des abkömlichen / von ihr legt / vnd das Kind wird gefunden vnd ernehrt / dieselbig Mutter soll / woh sie des überwunden vñ beretten wird/nach gelegenheyt der sache vñnd rath der verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind vom solchem hinlegen/so soll man die Mutter / nach gelegenheyt des gefährlichen hinlegens an leib oder leben straffen.

K 4

Straff

K. Carls des v. vnd des H. Röm.
Straff der jehnen/so schwangern Weibs
bilden Kinder abtreiben.

133 **I**tem/so jeman einm Weibsbild durch bezwang
essen oder trincken/ein lebendig Kind abtreibt/
wer auch Mañ oder Weib vnfruchtbar macht/
so solch vbel fürseztlicher vnnnd bosshafftiger weis be-
schicht/soll der Mañ mit dem Schwerdt/als ein Tode-
schläger/vnd die Fraw/so sie es auch an jhr selbs thäte/
ertrenckt / oder sonst zum todt gestrafft werden. So a-
ber ein Kind/das noch nicht lebendig wer/von einem
Weibsbild getriben würd / sollen die Vrtheyler der
straff halber bey den rechtuerständigen/oder sonst/wie
zu end diser ordnung gemelt/raths pflegen.

Straff so ein Arzt durch sein
Argney tödter.

134 **I**tem/so ein Arzt auß vnfließ oder vnkunst/vnd
doch vnfürsichtlich jeman mit seiner Argney tödter/
erfind sich dan durch die gelerten vñ verständigē
der Argney/das er die Argney leichtfertiglich vñ ver-
wegenlich mißbraucht/oder sich vngegründter vnzu-
lässiger Argney/die im nit gezimpt hat vnderstandē/
vnd damit einem zum tod vrsach geben / der soll nach
gestalt vnd gelegenheyt der sachen/vnd nach rath der
verständigen gestrafft werden/vñ in disem fall aller-
meist achtung gehabt werden/auff leichtfertige leuth
die sich argney vnderstehen/vñ der mit keinem grund
gelernet habē. Dert aber ein Arzt solche tödtung wil-
liglich

liglich gethan / so wer er als ein fürsätzlicher Mörder zustraffen.

Straff eygener tödtung.

Wann jemann beklagt vnd in Recht erfordert ¹³⁵
oder bracht würde / von sachen wegen / so er der
überwunden sein leib vnd gut verwirckt hette/
vnd auß forcht solcher verschulter straff sich selbs er-
tödt / des Erben sollen in diesem fall seins guts nicht
vehig oder empfanglich / sondern solch Erb vnd Gü-
ter der Oberkreyt / der die peinlichen straff / buß vñ fell
zustehen / heymgefallen sein. Woh sich aber ein Per-
son außserhalb obgemelter offenbaren vrsachen / auch
in fellen da er sein leib allein verwirckt oder sonst auß
Frankheyt en des leibs Melancholey / gebrechlichheyt
irer sin / oder ander dergleichen blödigkeyten selbs tö-
det / der selben Erben sollen deßhalben an ihrer Erb-
schafft nicht verhindert werden / vnd darwider kein
alter gebrauch / gewonheyt oder sagung statt haben ⁶²²
sondern hiemit reuocirt / cassirt vnd abgethan sein /
vnd in diesem vnd andern dergleichen fällen / vnser
Keyserlich geschriben Recht gehalten werden.

So einer ein schädlich Thier hett

das jemanns entleibet.

Art einer ein Thier / das sich dermassen erzeygt / ¹³⁶
oder sonst der art vnd eygenschafft ist / dardurch
zubeforgen ist / das es den Leuthen an leib oder
leben schaden thun möcht / soll der Herr desselben
Thiers solch Thier von ihm thun / dan woh solch Thier

R iij jemann

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

jemandu schaden thet oder entleibt/ soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd rath der rechtuerstendigen / oder an enden/ als hernach vermeldet/ gestrafft werden/ vnd sonil der ster mehr so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeyt des zuuor vermant oder gewarner würde.

Straff der Mörder vnd Todschläger die kein gnugsam entschuldigung haben mögen.

137 **I**n jeder Mörder oder Todschläger/woh er deshalb nicht rechtmessig entschuldigung aufführen kan / hatt das leben verwirckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegend / werden die fürseztlichen Mörder vnd Todschläger einander gleich mit dem Rad gericht/darinnen soll vnderscheid gehalten werden. Vnd also das der gewonheyt nach/ein fürseztlicher mutwilliger Mörder mit dem Rade/ vnd ein ander der ein Todschlag/ auß gecheyt vnd zorn gethan/ vnd sonst auch gemelte entschuldigung nicht hatt/mit dem Schwerd vom leben zum tod gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mord/ so der an hohen trefflichen Personen /des Thäters eigen Herrn/ zwischen Eheleuten oder nahend gesipten Freunden geschieht / durch etlich leibstraff als mit Zangē reissen/ oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grosser forcht willen die straff mehrren.

Von vnlaugbarn todschlägen die auß solchen vrsachen geschehen/so entschuldigung der straff auff ihnen tragen.

Reichs peinlich gericht's Ordnung. 40

Es geschehen je zu zeiten entleibung / vñ werden doch die jehnen / so solch entleibung thun / auß guten vrsachen / als etlich allein von peinlicher vnd bürgerlicher straff entschuldiger. Vñ damit sich aber Richter vnd Vrtheyler an den peinlichen Gerichten / die der Recht nicht gelernt haben / in solchen fällen deßter rechtmessiger zu halten / wissen / vnd durch vnwissenheyt die Leut nicht beschweren oder verkürzen. So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesagt / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notwehr / wie die entschuldigt.

Welcher ein rechte notwehr / zu rettung seines leibs vñ lebens thut / vñ den jehnen / der in also benötigt in solcher notwehr entleibt / der ist darumb niemands nichts schuldig. 139

Was ein rechte notwehr ist.

Einer jemand mit einem tödlichen waffen oder wehr vberlaufft anficht oder schlecht / vñnd der benötigt kan füglich ohn fährligkeyt oder verletzung seines leibs / lebens / ehr vñnd guten leumuts nicht entweichen / der mag sein leib vnd leben ohn alle straff durch ein rechte gegenwehr retten. Vnd so er also den Benötigten entleibt / ist er darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner gegenwehr / biß er geschlagen wird zu warten nicht schuldig / vnangesehen ob es den geschriben Rechten vnd gewonheyten entgegen wer.
Das 140

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

Daß die notwehr bewisen werden soll.

141 **W**elcher sich aber nach erfindung der that / ey-
ner gethaner notwehr berhümbt oder gebräu-
chen will / vnd der ankläger der nicht geständig
ist / so legt das Recht dem Thäter auff solche berhümb-
te nothwehr / obgemelter massen / zu recht genug zu-
beweisen / beweist er die nicht / er wird schuldig ge-
halten.

Wann vnd wie in sachen der noth-
wehr die weisung auff den anklä-
ger / kompt.

142 **S**o der ankläger der ersten tödtlichen anfechtung
oder benötigung / dar auff / als obsteht / die noth-
wehr gegründet / bekentlich ist oder beständig nit
verleugnen kan / vnd dagegen sagt / daß der Todschlä-
ger daruñ kein rechte entschuldigte notwehr gethan
haben soll / wann der entleibt hett für gewenter bekent-
licher anfechtigung oder benötigung / rechtmäßige
ursach gehabt / als geschehen möchte. So einer einen
vnkeuscher werck halben bey seinē ehlichen Weib / Töch-
ter oder an andern bösen sträfflichen vbelthaten fünd-
de / vnd darumb gegen demselben vbelthäter tödtlich
handlung / zwang oder gefängniß wie die recht zulaf-
sen / fürnem / oder dem entleibten hett gebürt den ver-
klagten todschläger / von ampts wegen zufahen / vnd
die notturfft erfordert in mit Wassen solcher gefeng-
niß halb zubedrohen / zwingen vnd nötigen / daß er
also in recht zulässiger weiß gethan hett / ob so der klä-
ger

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 41

ger in disem fall ein solche meynung fürgeb / daß der
angezogen Todschläger darumb kein rechte notwehr
gethan hett / wann er des entleibten / als er ihn erschla-
gen hett / ganz mächtig vnd von der benötigung / er-
ledigt gewest / oder meldet daß der entleibt / nach ge-
gethaner ersten benötigung gewichen / dē der Todschlä-
ger auß freiem vnd vngenöter ding nachgeuolgt / vñ
in allererst in der nachuolger erschlagen hett. Wehr / so
fürgewend wird / d̄ Todschläger wer dem benötigten
wol füglich weiß vnd ohn fährligkeyt seins leibs / le-
bens / ehren vnd guten leumuts halben entwichen / da-
rumb die entleibung durch den verklagten Todschlä-
ger nicht auß einer rechten entschuldigten notwehr /
sondern bößlich geschehen wer / vñnd darum peinlich
gestrafft werden solt / zc. Solch obgemelt vnd ander
dergleichen fürgeben / soll der ankläger / wo er des ge-
niessen wil gegen erfindung / daß der Todschläger
durch den entleibten / erstlich als vorsteht benötigt wor-
den ist / beweisen / vñnd so er eine derselben obgemelten
oder ander dergleichen rechtmäßigen verursachung
gegen der ersten vnlugbar anfechtung oder benöti-
gung genugsam beweist / so kan sich solcher Todschlä-
ger keiner rechten od̄ gänglichen entschuldigten not-
wehr behelffen / vnangesehen / ob außgeführt oder be-
standen wird / daß in der entleibt (als vor von der not-
wehr geschribē steht) erstlich mit einer tödlichen wehr
angefochten vñ benötigt hatt. So aber der kläger der
ersten erfunden benötigung halb / kein solche recht-
mäßige verursachung bewies / sonder der verklagt
Todschläger seiner berhümbten notwehr halb auß-

L

fündig

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

fündig macht / dz er von dem entleibten mit einer tödlichen wehr / als vor vñ rechter notwehr gesagt ist / erstlich angefochten worden wer. So ist die notwehr durch den verklagten Todschläger außgeführt / vñ soll doch gemelte Kundschaft beyder theyl miteynander zugelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken / so einer der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notwehr gehabt / vnd doch in der that nicht alle vmbstände / die zu einer gangen entschuldigten notwehr gehören / gehalten hett / ist noth gar eben zu ermessen / wiewil od wenig der Thäter zur that vrsach gehabt habe / vnd daß fürter die straff an leib / leben / oder aber zu buß vñnd besserung erkannt werd / alles nach sonderlicher rathgebung der Rechtnerständigē / als hernach gemelt wird / wān dise fäll gar subtile vñnd vnderscheid haben / darnach hierinn anders vñnd anders schwerlicher od linder geurtheilt werden soll / welche vnderseyd dem gemeynen Mann verständlich nicht zu erklären seind.

Von entleibung das niemanns anders gesehen hatt / vñnd ein notwehr für gewende würde.

243 **S** einer jemant entleibt / das niemant gesehen hatt / vñnd will sich einer notwehr gebrauchen / der ihm die Kläger nicht gestehn / in solchen fällen ist anzusehen der gut vñnd böß stand jeder Person / die statt da der Todschlag geschehē ist / was auch jeder für wunden vñnd wehr gehabt / vñnd wie sich jeder theyl in dergleichen fällen / vor vñnd nach der that gehalten hab / welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten mehr

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 42

mehr glaubens/ursach/bewegung/vortheyls oder nutz haben mög den andern an dem ort als die that geschehen ist/zuerschlagen oder zubenötigen. Darauß kan ein guter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewendten notwehr zuglauben sey/vnd wo die vermuthung der notwehr wider die bekentlichen that statt haben soll / so muß dieselbig vermuthung gar gut starck beständig ursach haben/aber der Thäter möcht wider den Entleibten sonil böser/vñ sein selb halb sonil guter starcker vermuthung darbringen/im wer der notwehr zuglauben. Solche ursach alle zuerklären/kan durch dise ordnung nicht wol gründlich vñ jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zu mercken daß in disem fall/aller obgemelten vermuthung halb/die beweisung dem Thäter auffgelegt werde soll. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die weisung/die er darwider fürbringen wolt / vñ wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hatt/so ist noch in der Vrtheyl der verständigen rath mit fürlegung aller vmbstände statlich zugebrauchen. Wann sich diser fall/mit gar vil zweiffels vnd vnderchied für vñ wider die berümbten notwehr begeben mag / die vor der geschicht nicht all zubedencken oder zusetzen.

Von verhümbter nothwehr gegen einem Weibsbild.

Seiener ein Weib erschlug / vnd sich einer notwehr berümbt in einem solchen fall ist außzu-¹⁴⁴führen vñ anzusehen die gelegenheyt des Weibs vnd Mans/auch irer beyder gehabter wehr vnd that/

L ij vnd

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

vnd darinn/nach rath der rechtuerständigen/wie her-
nach stehet/zu prtheylen. Dañ wiewol nicht leichtlich
ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten noth-
wehr verorsachē mag/so wer doch möglich dz ein grau-
sam Weib einen weichen Mann / zu einer nothwehr
dringen möcht / vnd sonderlich/so sie sorgliche/vnd er-
schlechtere Wehr hett.

**So einer inn rechter nothwehr einen
vnschuldigen wider seinen / deß Thäters
willen entleibt.**

145 **S** einer inn einer rechten bewisen nothwehr wi-
der seinen willen einen vnschuldigen mit stichen/
streichen / würffen oder schiessen / so er den nöti-
ger meynt / treffe vnd entleibt hett / der ist auch von
peinlicher straff entschuldigt.

**Von vngesährlicher entleibung / die wi-
der eines Tödters willen geschicht außser
halb einer nothwehr.**

146 **S** einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem
ende oder orth/da solch werck zu üben zimlich ist/
thut/vñ dardurch von vngeschichten ganz vn-
gesährlicher weiß / wider des Thäters willen jeman ent-
leibt / derselbig wird in vil wege/die nicht möglich zu-
benennen sein / entschuldigt. Vnd damit diser fall des-
ster leichter verstanden / setzen wir dise gleichniß. Ein
Balbierer schirt einem den Bart in seiner Stubē / als
gewöhnlich zuscheren ist / vnd wird durch einen also
gestos

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 43

gestossen od geworffen/das er dem so er schirt die Sur-
gel wid seinen willē abschneidet. Ein and gleichniß/so
ein Schütz in einer gewöhnlichen zilstatt steht oder
sitz/vñ zu dē gewöhnlichen Blat schenkt/vnd es laufft
ihm einer vnder den schuß/oder ihm läßt vngefährli-
cher weiß vñ wider seinen willen sein Büchs oder Arms-
brost/ehe er recht anschlecht vñ abkommt/vñd
schenkt also jeman zu tod/dise beyde seind entschuldigt.

Vnderstünd sich aber der Balbierer an der gassen
oder sonst an einer vngewöhnlichen statt jeman zusche-
ren/oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhn-
lichen statt/da man sich versehen möcht dz Leuth wan-
derten zuschießen/oder hielt sich der Schütz inn der
zilstatt vnfürsichtiger weiß/vnd würd also von dem
Balbierer/oder dem Schützen/als obsteht/jemann
entleibt/der Thäter keiner wird gnug entschuldigt.
Aber dannoch ist mehr barmhertzigkeyt bey solchen
entleibungen/die vngefährlich auß geylheyte oder vn-
fürsichtigkeyte/doch wider des Thäters willen gesche-
hen/zuhaben/dann was arglistig vñ mit willen ge-
schicht. Vñd woh solche entleibung geschehen/sol-
len die Vrtheyler bey den verständigen/so es vor ihn
zuschulden kompt/der straff halbraths pflegen. Auß
diesen obangezeygten gleichnissen mag in andern vn-
benanten fellen ein verständiger wol mercken vñd er-
kennen/was ein vngefährliche entleibung ist/vñd
wie die entschuldigung auff ihr treget. Vñd nach dem
diese fällt oft kommen/vñd durch die vnverständigen
darinnen etwa gar vngleich gericht wird/ist die anges-
zeygte kurze Erklärung vñd Warnung derhalb auß

L iij. guten

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

guten vrsachen geschehen / damit der gemeyn Mann etwas verstands der Rechten darauß neme. Jedoch haben dise fäll zu zeiten gar subtil vnder scheyd / die de gemeynen Mann / so an den peinlichen Gerichten sitzen / verständig oder begreifflich nicht zumachen sein / Wierumb sollen die Vrtheyler in disen ob gemelten fällen allen (wann es zuschulden kompt) angezeigter Erklärung halb / der vorgemelten verständiger Leut rath nicht verachten / sonder gebrauchen.

So einer geschlagen wird vnd stirbt /
vnd man zweiffelt / ob er an der Wunden
gestorben sey.

147 **S**o einer geschlagen wird / vnnnd vber etlich zeyt darnach stirbt / also daß zweiffelich wer / ob er der geklagten streich halb gestorben wer oder nicht / in solchen fällen mögen beyde theyl (wie von weisung gesagt ist) kundschaft zur sache dienstlich stellen / vnd sollen doch sonderlich die Wundärzte der sache verständig vnd andere Personen / die da wissen / wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit anzeigung / wie lang der gestorben nach den streichen gelebt habe / vnnnd in solchen vrtheylen / die Vrtheyler bey den Rechtverständigen / vnd an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser ordnung angezeygt / raths pflegen.

Straff der jehnen / so einander in mord
den schlagen vnd rumorn / fürsätzlich oder
vnfürsätzlich beystand thun.

So

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 44

S etlich Personen mit fürgesetztem vnd verei-¹⁴⁸
nigte willen vnd mut/ jeman bößlich zuermor-
den einander hülff vnd beystand thun/ dieselbert
Thäter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich
Person vngeschickts in einem schlagen oder gefecht/
bey einander weren/ einander helffen/ vnd jeman also
ohn genugsam vrsach erschlagen wird. So man dan
den rechten Thäter weiß/ von des hand die entleibung
geschehē ist/ d soll als ein Todtschläger mit dē schwert
zum tod gestrafft werden. Wer aber d Entleibt durch
mehr dann einen die man wißt/ gefährlicher weiß töd-
lich geschlagen/ geworffen vnd gewund worden/ vnd
man künd nicht beweißlich machen/ von welcher son-
derlichen hand vñ that er gestorben wer/ So seind die-
selben/ so die verletzung/ wie obsteht/ gethan haben/ al-
le als Todtschläger vorgemelter massen/ zu dē Tod zu-
straffen. Aber der ander beystender/ helffer vnd vrsä-
cher straff halber/ von welchs hand obbestimpter mas-
sen der Entleibt nit tödlich verletzt worden ist/ auch so
einer in einer auffruhr oder schlagen entleibt würd/
vñ man möcht keinen wissen danon er (als vorstehet)
verlezt worden wer / Sollen die Vrtheyler bey den
Rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten/ wie her-
nach gemelt wird/ raths pflegen/ mit eröffnung aller
umbstende vnd gelegenheyt solcher sachen/ sonil sie er-
faren künden/ wann in solchen fällen nach ermessung
mancherley vñstende/ das nicht alles zuschreiben vñ
derschidlich zu vrtheylen ist.

Von besichtigung eines entleibten

vor der Begräbnis.

Vnd

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

149 **V**nd damit dann in obgemelten fällen gebürlich
ermessung vnd erkantniß solcher vnterscheidli-
chen verwundung halb / nach der begrebniß des
Entleibten deßter minder mangel sey / soll der Richter
samt zweyen Schöffen / dem Gerichtschreiber vnd ei-
nem oder mehr Wundärzten (so man die gehabt vñ
solchs geschehen kan) die dann zuvor darzu beeydigt
werden sollen / denselben todten Körper vor der begre-
niß mit fleiß besichtigen / vñ alle seine empfangene wū-
den / schleg vñ wirff / wie der jedes funden vnd ermessen
würde / mit fleiß mercken vnd verzeichnen lassen.

Hernach werden etliche entleibung inn
gemeyn berürt / die auch entschuldigung auff in
tragen mögen / so darinn ordenlicher
weiß gehandelt wird.

150 **G**seind sonst andere mehr entleibung / die etwa
aus vnsträfflichen vrsachen beschehen / so dieselbē
vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden /
als da einer jeman vñ vnkeuscher werck willen / die er
mit seinem Eheweib / oder Tochter vbet / erschlecht / wie
vor in dem cxxj. Artickel des Ehebruchs anfehnd.
Item / so ein Ehemann einem andern /c. gesetzt ist.
Item / so einer zu rettung eines andern leib leben
oder gut jemann erschlecht. Item / so Leuth tödten /
die ihr sinn nicht haben. Mehr / so einem jemann von
Ampts wegen zu fahen gebürt / der vnzimlichen frä-
uenlichen vnd sörglichen widerstand thut / vnd dersel-
big widerseßig darob entleibet würde.

Item /

Reichs peinlich gericht's Ordnung. 45

Item/so jemann einen bey nächtlicher weil gefährlicher weiß in seinem hauß findet vnd erschlecht/ oder so einer ein Thier hatt/das jemann tödtet/ vnd er dergleichen bößheyt daruor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret hatt/ wie hienor in dem cxxxvj. Artickel ansehend/ Item hatt einer ein Thier/ dauon gesetzet ist. Die nechst obgemelt fälle alle haben gar vil vnderscheid/wann die entschuldigung oder kein entschuldigung auff ihnen tragen/das alles zulang zubeschreiben vnd zuerklären wer/ vnd dem gemeynen Mann auch irrig vnd ergerlich sein möcht/ wo solchs alles in diser ordnung solt begriffen werdē. Hierumb/so diser sache eine für den Richter vnd Vrtheyler kömmt/ sollen sie bey den Rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten/wie zu end diser vnser Ordnung angezeygt/raths gebrauchen/vnd ihn nicht eygen vnvernünfftige Regel oder gewonheyt darinn zu sprechen machen/die dē Rechten widerwertig seind/als je zu zeiten an den peinlichen Gerichten bißher beschehen/das die Vrtheyler der vnderschied jeder sache nit hören vnd bewegen/das ist ein grosse thorheyt/ vnnnd folgt darauff/ das sie sich zu vielen malen irren/ thun den Leuten vnrecht/vnd werden an ihrem blut schuldig. So geschicht auch viel das Richter vnd Vrtheyler die mißthäter begünstigen/vnd ihre handlung darauffrichten/wie sie ihn dē Recht zu gut verlengen/ vnd wissenliche Vbelthäter dardurch ledig machen wollen/ vermeynen villeicht etliche einfältige Leuth/sie thun wol dran/das sie denselben Leuten jr leben retten. Sie sollen wissen/das sie sich schwerlich darmit verschulden/vnd seind den Angeklägern

R. Carls des v. vnd des H. Röm.

Klägern derhalbē vor Gott vñ der Welt widerkennung
schuldig/wann ein jeder Richter vnd Vrtheyler ist bey
seinem Eyd vñ seiner Seel seligkeyt schuldig/nach sei-
nem besten verstehn gleich vnd recht zurichten. Vnd
wo ein sach vber sein verstendniß ist/ bey den rechtuer-
stendigen/vnd an enden vñ orten/wie hernach zu end
diser Ordnung gemelt wird/raths pflegen/wann zu
grossen sachen als zwischen dem gemeynē nutz vñ der
Menschen Blut zurichten/grosser ernstlicher fleiß ge-
hört vnd angekert werden soll.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung
bekentlicher that fürgewendt/ außgeführt
werden sollen.

351 **S**o jemañ einer that bekentlich ist/ vñ derhalbē
vrsachen anzeiget/ die solch that vor peinlicher
straff entschuldigen möchte/ als vor bey jed geor-
denter peinlicher straff/wie vnd wann die entschuldigt
wird/ gesetzt ist/ so soll der Richter dē Thäter fragen/
ob er solch seine fürgebene entschuldigung gnugsam
beweisen könne. So er dann das/ durch sich fürderlich
zuthun vrbütig ist/ so soll er/ weß sie für entschuldigung
solcher that halb weisen wolten/ durch Rechtnerstän-
dig leut oder durch den Gerichtschreiber in gegenwer-
tigkeyt des Richters auffzeichnen lassen. So dann der
Richter mit gehabtem rath der Rechtnerstendige dies-
selben weisungs Artickel dar für erkent/ wo die bewisen
würden/ daß dieselben angezeigten vrsachen/ die be-
klagten vnd bekanten that von peinlicher straff ent-
schuldigen. So soll der Thäter auff ihr ansuchen mit
solcher

Reichs peinlich gericht's Ordnung. 46

Solcher erbottē weisung/auch was der Ankläger dienst
lichs darwider weisen wolt / zugelassen / auch durch
dieselbe Oberkeyt deshalb kundschaft verhörer vnd
anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden/
wie vor im lxij. Artikel ansehend / Item / woh der be-
klagt / zc. vnd etlichen Artikeln darnach von form vñ
maß der weisung gesagt ist / sampt etlichen hernach-
uolgenden Artikeln / so es zuschulden kompt / angese-
hen vnd darnach gehandelt. Wo gezweyffelt würde/
soll raths / wie hernach gemelt wird / gepflegt werden.

So des Thäters gegebene weisungs Artikel nicht beschliessen.

S Daber die obgemeltē weisungs Artikel / durch
den Richter mit gehabtem rath d̄ verstendigen /
darfür erkant wurden / ob gleich solche erbotne
weisung geschehen / daß die dannoch nicht dienstlich zu
des Thäters entschuldigung wer / so soll die weisung
nicht zugelassen / sonder aber kant / vnd als dan durch
den Richter vnd Gericht / da der Thäter jenen ist / mit
fürderlichem Rechten weiter gehandelt werden / wie
sich gegen einem solchē bekantlichen offenbaren Thä-
ter gebürt.

Über wem die abzug in obgemelter ausführung gehn soll.

W Daber einer semann entleibt hett / deshalb in
gefangniß kom / auch der entleibung bekenn-
lich wer / vnd doch der vorgemelten vrsachen
eine oder mehr / die ihn solcher entleibung halb /
ad q gar

K. Carls desß v. vnd desß H. Röm.

gar oder eins theyls entschuldigten/ mit kundschafft/
wie darnon gesetzt ist/ außführen wolt. So sollen des
beklagten freund dem Kläger zu forderst/ vor dem
Richter vnd vier Schöffen nach ermessung der selber/
notdürfftiglich caution/sicherung vnd bestand thun/
ob sich solch fürgebene entschuldigung des Beklagten
in der außführung mit Recht nicht erfände/ daß dann
desß beklagten freund die argung des beklagten/ auch
dem Kläger kost vnd schaden/nach ermessung dessel-
ben Gerichts außrichten wollen/darinn der selbig Klä-
ger/ durch die vnderstanden vnerfindlichen außfüh-
rung der berümpften entschuldigung bracht würde/
damit gedencken wir zufürkommen/ daß der Kläger
durch berürte vnwarhafftige vñ betrügliche außzüg
nicht zuschaden bracht werde. Vñ sollen in disem fall/
der berürten messigung dieselben Schöffen vnd Vr-
theyl sprecher bey den Rechtuerständigen/vñ an ende
vñ orten/ wie hernach gemelt wird/ auch raths pflegē.

Von grosser armut des/der sich obge- melter massen außführen wolt.

154 **W**er aber der Beklagt so gang arm/ auch nicht
freund hett/die jez gemelte Caution/sicherung
vnd bestand zuthun vermöcht/ vnd doch zwei-
uelich wer/ ob er seiner beschuldigten entleibung halb
redlich entschuldigung hett. Sol sich der Richter nach
gestalt der sachen mit allem fleiß souil er kan/ erkün-
digen/vnd der Oberkeyt solchs alles schreiben vnd be-
scheids desßhalben warten/also dz solche erkündigung
in dem

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 47

in dem fall Ampts halb auff des Gerichts oder desselben Oberkeyt darlegen vnd Kosten beschehe.

So einer in der Mordacht wer/in gefängniß köm/vnd sein vnschuld außführen wolt.

So einer in Gefängniß köm / der darnor inn die 159 Mordachterkant wer / wie an etlichen orten gewonheyt / vnd in der gefängniß sein entschuldigung / wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesagt ist / außzuführen sich erböte / der soll vnangesehe / dz er hienor in die Mordacht erkant wer / mit bestimpter außführung zugelassen werden.

**Von außführung beschuldigter
peinlicher vbelthat ehe der Beklagte
in Gefängniß kömpt.**

So sich einer / ehe er in die gefängniß kömmt / einer 156 peinlicher vbelthat / mit Recht außführen will / das soll er thun an ordenlichen peinlichen Gerichten / wie in disen fällen jedes orts Recht vñ herkömmen ist / vnd soll in disen außführungen beyden theyl rechtmeßige verkündung geschehen / auch beyder theyl nottürlich fürbringen / verkünd vnd kundschaft / wie sich in Recht hürt zugelassen / vnd nicht wie in etlichen orten / beschneid / abgeschnitten werden / vnd soll derselbig zu rechten / für vnrechter gewalt vñ nicht weiter ver gleit werden.

Ad in Hernach

K. Carls des v. vnd des H. Röm.
Hernach folgen etliche
Artickel / vom Diebstal.



Zum

Zum ersten vom aller schlechtesten
heymlichen Diebstal.

Deiner erstlichen gestolē hatt vnter fünff 157
Gulden wert/vñ der Dieb mit solchem dieb-
stal/ehe er damit in sein gewarsam Kompt/
nicht beschrien/berüchtigt/oder betreten
würde/auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen
hatt/vnd der diebstal vnder fünff Gulden wert/ist ein
heimlicher vñd geringer diebstal/vñd wann solcher
diebstal nachmals erfahren wird/vñd der Dieb mit
oder on Diebstal ein Kompt/so soll in der Richter dar-
zu halten/so es anders der Dieb vermag/dem beschä-
digten den diebstal mit der zweyspiel zubehalten. Wo
aber der Dieb kein solche geltbuß vermag/soll er mit
dem Kerker/darinn er etlich zeitlang ligen/gestrafte
werden. Vñd so der Dieb nicht mehr vermag oder zu-
wegen bringen kan/so soll er doch zum wenigsten dem
beschädigten den diebstal widergeben/oder noch ein-
fach wert zubezahlen oder vergleichen/vñd soll der
beschädigt mit der selben einfachen vergleichung des
diebstals/aber mit der vbermaß nicht der Oberkeyt
geltbuß vorgehn. Doch soll der Dieb ihm außlassen
sein arzung/so er in der gefängniß gemacht hatt/auch
zubezahlen schuldig sein/vñd den Bütteln/ob er es
hatt/ihren gewöhnlichen gebüre für ihr mühe vñd
fleiß entrichten/vñ zu dem allen/nach der besten form
vñb enthaltung willen des gemeynen frids ewige
Orphedethun.

Vom

K. Carls des v. vnd des H. Röm.
Vom ersten öffentlichen Diebstal/ damit
der Dieb beschrien wird/ ist schwerer.

158 **S** Daber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal
der vnder fünff gülden wert ist/che vnd er an sein
gewartsam kompt/ betreten wird/ oder ein ge-
schrey oder nachtheyl machte/vnd doch zum Diebstal
nicht gebrochen oder gestigen hatt/ist ein offner Diebs-
tal/vnd beschwert ihn die gemelte auffhebur/ vnd be-
rührung die that also daß der Dieb in Branger ge-
stellt/mit ruten außgehawen/vnd das Land verbot-
ten/vnd vor allen dingen dem beschedigten den Diebs-
tal/oder wert dafür/so es in des Diebs vermögen ist/
widerumb werden. Vnd soll zu dē allem in der besten
form ewige Vrphe dede thun. Wer aber der Dieb ein
solch ansehnliche Person/darbey sich besserung zuner-
hoffen/mag ihn der Richter/jedoch ohn der Oberkeyt
zulassen vnd verwilligung nicht/bürgerlich vnd also
straffen/dz er dem beschedigten den Diebstal/vierfel-
tig bezalen/vnd sonst allenthalben gehalten werden
soll/ als oben im nechsten Artickel von heimlicher
Diebstal gesetzt ist.

Von ersten gefährlichen Diebstälen
durch einsteigen oder brechen/ist
noch schwerer.

159 **S** Daber ein Dieb in vorgemeletem stelen/semāns
bey tag od nacht/in sein behausung oder behal-
tung bricht oder steigt/oder mit waffen/damit
er

er jemand/der ihm widerstand thun wolt/verletzen
möcht/zum stelen eyngeht/solch sey der erst oder mehr
Diebstal/ auch der Diebstal groß oder klein/ darob
oder darnach berüchtigt oder betreten/ so ist doch der
Diebstal darzu/als obsteht/gebroschen oder gestigen
wird/ein geflißner gefährlicher diebstal. So ist in dem
Diebstal der mit Waffen geschicht/einer vergewaltig-
ung vnd verletzung zubeforgen. Darumb in diesem
fall/der Mann mit dem Strang/vnd das Weib mit
dem Wasser/oder sonst nach gelegenheit der personen/
vnd ermessung des Richters/inn ander weg/mit auß-
stechung der augen/oder abhawung einer Hand/oder
einer anderen dergleichen schweren Leibstraff gestrafft
werden sol.

Vom ersten Diebstal/fünff Gilden

werth/oder darüber/vnd sonst onbeschwerlich
vmbstände/sol man rathspflügen

Saber der erst Diebstal groß/vnd fünff gilden¹⁶⁰
oder darüber werth were/vnd der vmbstände/so
den Diebstal/wie oben daruon gemelt ist/beschwe-
ren/keiner darbey erfunden wird/Aber dannoch/an-
gesehe die größe des Diebstals/so hatt er mehrer straff
denn ein Diebstal der geringer ist. Vñ in solchen fäl-
len muß man ansehen den werth des Diebstals/auch
ob der Dieb darob berüchtigt oder betreten sey. Mehr
sol ermessen werden der stand vnd das wesen der Per-
son/so gestolen hat/vnd wie schädlich dem beschädig-
ten der Diebstal seyn mag/vnd die straff darnach/an-
leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch er-
messung

R. Carls des v. vnd des H. Röm.

messung in rechtuerständiger Leuth vernunft steht.
Sowollen wir dz in solchem jetz gemeltem fall / so offte
sich der also begibt / die Richter vñ Vrtheyler bey den
Rechtuerständigen / vnd an orten vnd enden / wie her
nach gemelt wird / raths pflegen / mit entdeckung der
berührten vmbstände / vñ nach solchem erfunden
rath / ihr Vrtheyl geben. Woh aber der Dieb zu sol-
chem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit waf-
fen / als vorsteht / gestolen hett / so hette er damit / wie
obgemeldt / das Leben verwirckt.

Von andern Diebstal.

161 **S** Jemand zum andern mal / doch außserhalb ein-
steigens oder brechens / als obsteht / gestolen
hette / vnd sich solche beyde Diebstal / auff grun-
digte erfahrung der warheyt / als hienor vonn solcher
erfahrung klärlich gesagt ist / erfunden. Auch diesel-
ben zween Diebstal mit fünff GULDEN oder darüber
werth sein / so beschwerth der erst Diebstal den an-
dern / darumb mag der selbig Dieb inn Pranger ge-
stellt / vñ das Land verbotten / oder in den selben
Zirkel oder Orth / darinn er verwirckt hat / ewiglich
zubleiben verstrickt werden / nach gefallen des Rich-
ters / auch nach der besten form ewige Vpffhede thun /
vñ mag den Dieb in diesem fall nit fürtragen / ob er
mit dem Diebstal / als vor vom erste Diebstal gemelt
ist / nicht beschrien oder betreten wird. Woh aber
solche zween Diebstal fünff gULDEN od darüber treffen /
so sol es mit erfahrung aller vmbstände / auch gebrau-
chung

Reichs peinlich Gerichtsordnung. 50

chung der Rechterständigen / wie hernach geschrie-
ben / auch als im nechsten Obern Artickeln steht / ge-
halten werden.

Von stelen zum dritten mal.

Wird aber jemand betreten / der zum dritten ¹⁶²
mal gestolen hett / vñnd solcher dreyfachtiger
Diebstal / mit gutem grund / als vor von erfas-
sung der Warheyt gesagt ist / erfunden wirdt / das ist
ein mehrer verleumbter Dieb / vñnd auch eine m ver ge-
waltiger gleich geacht / vñnd soll darumb nemlich / der
Mann mit dem Strang / vñnd die Frawe mit dem Was-
ser oder sonst inn andere weg / nach jedes Landes ge-
brauch vom leben zum tode gestrafft werden.

Woh mehr denn einerley Beschwerung bey dem Diebstal gefunden wird.

Wobey einem Diebstal mehr dann eynerley be- ¹⁶³
schwerung so in den vorgesagte Artickeln vn-
derschiedlich gemeldet seyn / erfunden wurden /
ist die straff nach der meysten beschwerung des Diebs-
tals zu erkennen.

Von jungen Dieben.

Soder Dieb oder Diebinn ihres Alters vñnder ¹⁶⁴
vierzehen Jaren weren / die sollen vñmb Dieb-
stal / ohn sonder vrsach / auch nicht vom Le-
ben zum Todt gericht / sondern der obgemeldten
N ij leib

R. Carl desß v. vnd desß H. Röm.

Leibstraff gemäß/mit sampt ewiger vrphede gestraffer werden. Woh aber der Dieb nahend bey vierzehnjaren alt were/vñ der Diebstal groß/oder obbestimpt beschwerlich vmbstände/so gefährlich/darbey gefunden wirdt/also /daß die bossheyt das Alter erfüllen möcht. So sollen Richter vñ Vrtheyler desßhalb auch/wie hernach gemeldt/raths pflegen/wie ein solcher junger Dieb an Gut/Leib oder Leben zustraffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt/von Gütern/deren er ein nechster erb ist.

165 **S**o einer auß leichtfärtigkeyt oder vnuerstande etwas heimlichs neme von Gütern/der er sonst ein nechster Erb ist/oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begeb/vñnd ein theil den andern derhalb anklagen würde/sollen Richter vnd Vrtheyler mit entdeckung aller vmbstände bey den Rechtverständigen/vnd an orten vnd enden/wie zu end dieser Unser Ordnüg angezeigt/raths pflegen/auch erfahren/was in solchen fällen das gemein Recht sey/vnd sich darnach halten: Doch soll die Oberkeit oder Richter in disen fällen von Ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stelen in rechter hungers noth.

166 **S**o jemand durch recht hungers noth/die er/sein Weib oder Kinder leiden/etwas vonn essenden dingen zustelen geursacht würde/wo dann derselb Diebstal dapffer/groß vnd kündelich were/soll abermals die Richter vñ Vrtheyler als obsteht/raths pflegen.

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

51

pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/sol ihm doch der Kläger vmb die klag deshalb gethan/nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd nuzen auff dem Felde/wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

Wer bey nächtlicher weil jeman sein Frucht oder 167
auff dem Feld sein nuzung/wie das alles namen hat heimlicher vnnnd gefährlicher weiß nimpt/vnd die hinweg tregt oder führet/das ist auch ein Diebstal/vñ wie ander Diebstal vorgemelter maß zustraffen. Desgleichen/woh einer bey tag jemandes anberühren seinen Früchten/die er heimlich neme vnd hinweg trüge/grossen märcklichen vnd gefährlichen schaden thet/ist auch/wie obsteht/für ein Diebstal zu straffen. Woh aber jemand bey tag essende Früchte neme/vnnnd damit durch wegtragen/derselben nicht grossen gefährlichen schaden thet/der ist nach gelegenheit der Person vnnnd der sachen/bürgerlich zustraffen/wie an demselben ende da der schade geschicht/durch gewohnheit oder gesetz herkommen.

Von Holz stelen/oder verbotener weiß abhawen.

Sjeman sein gehawen Holz dem andern heimlich hinweg führet/das ist einem Diebstal gleich/nach gestalt der sachen zustraffen. Welcher aber in eines andern holz hehliger vnd verbotener weiß hawet/der soll gestrafft werden/nach gewohnheit jedes

N iij

168
Lands

12
K. Carls des V. vnd des S. Röm

Lands oder orts. Doch woh einer zu vngewöhnlicher oder verbotner zeit/als bey der nacht/oder an Feyertagen einem andern sein holz/ gefährlicher vñ Dieblicher weiß abhawet/d ist nach rath härter zu straffen.

Straff der jehnen/die Fisch stelen.

169 **W**elcher auß Weyhern oder Behältniß Fisch stilet/ist auch ein Diebstal gleich zu straffen.

So aber einer auß einem fließenden vngefangenen Wasser Fisch fieng/das einem andern zustünde/der ist an seinem Leib oder Gut/nach gelegenheyt vñ gestalt des fischens/der person vnd sachen / nach rath der Rechtuerständigen zu straffen.

Straff der jehnen/ so mit vertrauter oder hinderlegter Habe vngetreulich handeln.

170 **W**elcher mit eins andern Gütern/die ihm in gutem glauben zu behalten vñ verwaren gegeben seyn/williger vnd gefährlicher weiß dem glaubiger zuschaden handelt/solche misserthat ist einem Diebstal gleich zu straffen.

Diebstal heyliger vnd geweychter ding/ an/vnd vngeweychten Stätten.

171 **S**telen von geweychten dingen oder Stätten / ist schwerer dann ander Diebstäle/ vñnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten/wann einer etwas Heyligs oder geweychts stilt an geweychten stätten. Zum andern/wann einer etwas Geweychtes an vnge

vngeweichten stätten stilt. Zum dritten / wann einer vngeweichte ding an geweichten stätten stilt.

Von straff obgemelts Diebstals.

S einer ein Monstranzen stilt. da das Heylig 172
Sacrament des Altars inist / soll mit dem Se-
wer vom leben zum Tod gestrafft werden. Stel
aber einer sonst gülden oder silberin geweychte gefäß/
mit oder ohn Heylthumb / od̄ aber Kelch oder Pathe-
nen / vmb solch diebstal alle sind geschehē an geweich-
ten oder vngeweichten orthē / auch so einer vmb ste-
lens willen inn ein geweicht Kirchen / Sacrament-
haus oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Zeu-
gen auffsperrēt / dise Dieb seind zum tod / nach gelegen-
heyt der sach vñ rath d̄ Rechtuerständigē / zu straffen.

Item / so einer Stöck darin man das Heylig al- 173
musen samlet / auffbricht / sperrēt / oder wie er
arglistiglich darauß stilt / od̄ solches mit etliche
wercken zuthun vndersteht / der ist auch an leib oder
leben zu straffen / nach rath der Rechtuerständigen.

S jeman̄ bey tag vō geringē geweichten dingen
außerhalb der vorgemelte dapffernstück / auß ei-
ner Kirchē stele / als Wachs / Leuchter / Altar Tü-
cher / darzu doch der Dieb nicht stig / brech / oder mit ge-
fährlichē zeugen auffspert / oder so jeman̄ weltliche gü-
ter die in die Kirchen geslöhet weren / stele / doch so der
Dieb in die Kirchen od̄ Sacristey nit bricht / od̄ die ge-
fährlich auffspert. Vñ dise diebstal alle / dauō in disem
Artickel

K. Carls des v. vnd des h. Röm.

Artickel gemelt/ist die straff gegē dem Dieb mit allen
vmbständen vnd vnderchieden / fürzunemen vnd zu
halten/wie hienor von weltlichen Diebstälē klärlich
gesagt ist/doch sol in solchen Kirchenrauber vñ Dieb-
stälē weniger barmherzigkeit beweist werden/dann
in weltlichen Diebstälē.

174 **S**ollen auch die Diebstäl/so an geweihten din-
gen vñ stetten begangen/die hungers noch/auch
Jugend vnd thorheit der personen / woh der eins
mit grund angezeigt wirdt/auch angesehen vñnd wie
von weltlichen Diebstälē deshalb gesetzt/darinn ge-
handelt werden.

**Von Straff oder versorgung der Perso-
nen/von dem man auß erzeugten vrsachen /
vbels vnd missehat war-
ten muß.**

175 **S**einer ein Orphede fräuenlich oder fürsetzlich
verbrochen/sachen halben / darumb daß er das
leben nicht verwirckt hat. Item/ob einer vber
vorgeübte nachgelassene vñnd gerichtre missehat mit
Worten oder Schrifften andern dergleichen vbels zu
thun / doch sonst ohn weiter beschwerlich vmbstände
drohet. Vñd aber darmit nicht so viel gethan hett/daß
ihm darumb das leben/wie hernach im clyxxviij. Arti-
ckel ansehend: Item / So sich jemand einer misse-
that/rc. vonn vnderstandē missehatē geschriebe-
n steht/genommen werden möcht / vñ auß jetzt gemelten
oder andern genugsamē vrsachen / einer person nicht
zuuertrauen oder zuglauben wer/daß sie die leuth ge-
walt.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 53

waltsamer thätlicher beschädigung vñ vbels vertrüg/
vnd bey recht vnd billicheyt bleiben ließ/vnd sich solchs
zu Recht genug erfünde/vnnd dann dieselbig Per-
son / deshalb kein notturfft/caution/gewissheyt oder
sicherheyt machen künd/solchen künfftigen vnrechtli-
chen schaden vñ vbel zufürkommen/ soll dieselbig vñ
glaubhafftige / boßhafftige person in gefängnis/als
lang biß die nach erkantniß desselben Gerichts/genug-
same caution/ sicherung / vnd bestand für solche vn-
rechtliche thätliche handlung thut/durch die Schöf-
fen rechtlich erkant werden/jedoch soll solche straff nit
leichtfertiglich od on mercklich verdächtlicheyt/künf-
tigs vbels / als obsteht/ sonder mit rath der Rechtuer-
stendigen beschehen/vnd soll solcher gefangen in dem
Gericht/darinn er also beklagt vñ vberwunden wird/
enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs gü-
tern/in solcher gefängnis zu enthalte nicht vermöcht/
so soll als dann durch den Ankläger zu seiner enthalte-
niß dem Büttel sein gebürlich wartgelt / nach ermes-
sung des Richters gegeben werden/vnd er der Anklä-
ger derhalb zimlich beystand thun. Woh nun der An-
kläger solchen kosten auch nicht vermöcht/soll die O-
berkeyt denselben kosten tragen. So aber der gemelt
Gefangen in demselbē oder andern Gerichten an sein
gütern/ als viel hette / darnon obgemelte sein enthal-
tung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen
künd / die sollen zu derselben vnderhaltung ohn der
Oberkeyt ver hinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung hülff vnd bey-
stand der Mißthäter. D So

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

176 **S**o jemann einē Missethäter zu vbung einer missethat/wissentlicher vñ gefährlicher weiß einigerley hülff/beystand oder fürderung/wie das alles namen hatt/thut/ist peinlich zustraffen/als vorsteher/aber in einem fall anders dann in dem andern / darumb sollen in disen fällen / die Vrtheyler mit berichtung der verhandlung / auch wie solchs an leib od leben soll gestrafft werden/als obsteht/raths pflegen.

Straff vnderstandener missethat.

177 **S**o sich jemañ einer missethat mit ehrlichen scheinlichen wercken/die zu volbringung derselben missethat dienstlich sein mögen/vndersteht/vñ doch ahn vollbringung derselben missethat durch andere mittel/wider seinen willen verhindert wird/solcher besser will darans etlich werck / als obsteht / volgen / ist peinlich zustraffen. Aber in einem fall herter dann in dem andern / angesehen gelegenheyt vñnd gestalt der sachen / darumb sollen solcher straff halben die Vrtheyler / wie hernach steht / raths pflegen / wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von Vbelthätern die Jugend oder anderere sachen halb/ihre sinn nicht haben.

178 **W**ird von jemann / der jugend oder anderere gebrechlichheyt halben / wissenlich seiner sinn nicht hett / ein vbelthat begangen / das soll mit allen vmbstenden / an den orten vñ enden / wie zu ende diser Unser Ordnung angezeygt gelangen/vñ nach rath derselben vñ ander verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden. So

So ein Hüter der peinlichen gefängniß
einem Gefangen außhilfft.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß/einem 179
der peinliche straff verwirckt / außhilfft / der hat
dieselbig peinlich straff an statt des vbelthäters/
den er also außgelassen / verwirckt. Röm aber der Ge-
fangen durch bemeltes Hüters vnfleiß auß gefängniß/
solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnd rath / so
an den orten / als hernach gemelt wird / zu straffen.

Von einer gemeynen bericht / wie die Ge-
richtschreiber die peinlichen Gerichtshandel
genzlich vnd ordenlich beschreiben sollen/
volgt in dem nechsten vnd etlichen
Artickeln hernach.

Vn jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen sa- 180
che bey seiner pflicht alle handlung / so peinlicher
Klag vn̄ antwort halb geschicht / gar eygentlich/
vnderchiedlich vn̄ ordenlich auffschreiben. Vn̄ nem-
lich soll die klag des Anklägers vor dē verbürgen / das
vber den beklagten beschicht / oder aber wo der Anklä-
ger nicht Bürgen / vn̄ derhalben gefänglich bey dem
beklagte verheffe wer / in allweg zunor auffgeschriebē
werden / ehe dan̄ peinlich frag oder peinlich handlung
gegen dem beklagten geübt wird. Vn̄ soll solches alles
zum wenigsten vor dem Richter od̄ seinem Verweser
vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnd bemelte be-
schreibung durch den Gerichtschreiber desselben Ge-
richts ordenlich vnd vnderchiedlich gethan werden /

D ij

darnach

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner klag halb / laut diser vnser ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht bürgen gehabt mag / ob vnd wie er sich vñ volfürung willen des Rechten gefenglich hatt legen lassen.

182 **W**iter / was der Beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erstlich ohn marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben klag beschrieben werden / vñ soll allwegen durch den Schreiber / jar / tag vñnd stunde / darauff ein jede / vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabey gewest sey / gemelt werden / vnd er der Schreiber soll sich / daß er solchs gehört vñ beschriben / mit seinem Tauff vnd Zunamen selbs auch vnderschreiben.

183 **S**aber der Beklagt der klag in seiner antwort laugnet / vnd dem Ankläger der bekanten misse that halber redlich anzeigung / wie vor von solcher redlicher anzeygung gesetzt ist / fürzubringen gebürt / was dan der Ankläger derselben anzeygung od argwohung halber vor dem Gericht oder verordneten Schöffen fürbringen / auch was solcher fürbrachten anzeygung halb nach laut diser Ordnung bewisen wird / soll alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden.

184 **W**o dan nach laut diser Vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung / redlich anzeygung vnd verdacht der misse that bewisen / erkant / vnd darzu Kompt / daß man als dann laut diser vnser Ordnung / den Gefangen erstlich on marter vñ mit betrawung derselben besprechen / auch außfürüg seiner vnschuld ermah-

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 55

ermahnen soll/was dan daselbs gefragt/ermahnt vñ endlich geantwort/auch was darauff/alles nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung erfahren vnd erkündigt wird | soll alles / wie obsteht/ auch beschriben werden.

Wid so es zu der peinlichen frag kompt/was dan der Beklagte dardurch bekennet/auch was er bekantter that halb vnder schidlich sagt/die zu erfahrung der warheyt/wie in diser vnser ordnung/dan on gesetzt/dienstlich vnd fürtreulich sein/vnd wes fürter/auch nach laut diser vnserer ordnung / vñ erfahrung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wird/das alles vñ jedes in sonderheyt soll der Gerichtschreiber ordenlich vñ vnder schiedlich nacheinander beschreiben. 185

Wirde aber der Beklagte auff seinem verneinen der klag bestehn / vnd der Ankläger die hauptsach der missthat nach laut diser ordnung weisen wolt/souil sich dann derhalb in demselben Gericht zuhandlen gebürt / das soll der Gerichtschreiber auch wie obsteht/fleißig beschreiben . So aber deshalb vorgemelte Oberkeyt Commissariē geben/die sollen das/so vor jnen gehandelt wird/auch alles vnd wie sich gebürt/beschreiben lassen. 186

Waber der Beklagte der that bekennet/vñ doch solche vrsachen/die ihn von der that entschuldigen möchten/anzeiget / dasselbig / auch alle vrfund / kundschaft / weisung/ erfahrung vñ erfindung / derhalb soll auch souil sich in demselben peinlichen Gericht zuhandlen gebürt vnd sonst alles / wie obsteht/beschriben werden. 187

D. iij. Ob.

K. Karls des V. vnd des H. Röm.

188 **N**icht von ampren wegen herköme/vñ
dañ die klag an den Richter kommen/auch was
der Beklagte darzu antwort / vñd was fürter in allen
stücken/nach laut diser Unserer ordnung/desthalb ge-
handelt wird/soll wie oben in anderm fall des Anklä-
gers halben gemelt ist/beschriben werden.

189 **N**id soll die beschreibung aller obberürten hand-
lung / sie geschehe von ampren wegen oder auff an-
kläger / durch einen jeden Gerichtschreiber der
peinlichen Gericht/vorgemelter massen / gar fleißig
vñd vñderschiedlich nacheinander vñ Libels weiß ge-
schriben werden/vñd allweg bey jeder handlung/wañ
die geschehen ist/jar/tag vñd stund/auch wer dabey ge-
gewesen sey/melden. Darzu soll sich der schreiber selbs/
auch wie obsteht / dermassen vñderschreiben / daß er
solchs alles gehört vñ geschriben hab/damit auff solch
förmliche gründliche beschreibung stattlich vñ sicher-
lich geurtheylet/oder woh es noth thun würde/darauff
nach aller notturfft geratschlagt werden mög. In
solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner
pflicht / als vorsteht / allen möglichen fleiß thun/auch
was gehandelt ist in geheym halten/vñ des alles nach
laut seiner pflicht verbunden sein. Vñd soll solch Ge-
richts Buch oder Libel/ allweg nach endung des Ge-
richts tags beschloffen vñd verwart gehalten werden.

Ein ordnung vñd bericht /wie Ge-
richtschreiber die endlichen Urtheyle
der todstraff halb/formen soll.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 58

S nach laut diser Unser vn̄ des Heyligē Reichs 190
Ordnung / ein vbelthat warhafftig erfunden oder
der vberwunden / vn̄ deßhalb so weit kōnnen ist /
daß die endlich Vrtheyl derhalb zum tod / wie die vor-
gemelter massen nach laut diser Unser Ordnung ge-
schehen sollen / beschlossen ist. So soll als dann der Ge-
richtschreiber die Vrtheyl beschreiben / vn̄ vngefähr-
lich nachuolgender meynung im außschreiben formi-
ren / damit er die also auff dē endlichen Rechttag / wie
in dem xciii. ansehend / Item / auff obgemelt / 2c. von
öffnung solcher endlicher Vrtheyle geschrieben steht /
auß befelch des Richters öffentlich verlesen.

W oh in dem nechst nachgesagten Artickel ein B. 192
steht / da soll der Gerichtschreiber in formirung
vnd beschreibung der Vrtheyl / den namen des
Vbelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die v-
belthat kürzlich melden.

Einführung einer jeden Vrtheyl zum tod oder ewiger gefängniß.

A uff klag / antwort / vnd alles gerichtlich fürbrin 192
gen / auch nottūrfreige / warhafftige erfahrung
vnd erfindung / so deßhalb alles nach laut Key-
ser Carls des fünfften vn̄ des Heyligen Reichs Or-
dnung geschehen. Ist durch die Vrtheyle vn̄ Schöffen
dieses Gerichtes endlich zu recht erkānt / das B. so gegen
wertig vor disem Gericht steht / der vbelthat halben /
so er mit C. geübt hatt / 2c.

Mord

K. Karls des v. vnd des H. Röm.

Merck die nachuolgen- den Beschluß einer jeden Vrtheyl.

Zum Feuer.

¶ Mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

¶ Mit dem Schwerdt vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheylung.

¶ Durch seinen ganze leib zu vier stücken zerschnitten vnd zerhawen / vnd also zum tod gestrafft werden soll / vnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offentlich gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

¶ Mit dem Rade durch zerstoßung seiner Glider / vom leben zum tod gericht / vnd fürter offentlich daruff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

¶ An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten / vom leben zum tod gericht werden.

Zum ertrucken.

¶ Mit dem wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

¶ Lebendig vergraben vnd gepfält werden soll.

Vom

Reichs peinlich gericht's Ordnung. 57

Vom Schleyffen.

Wodurch die vorgemelten endlichen Vrtheyl ei¹⁹³
ner zum tod erkent beschlossen würde / daß der
vbelthäter an die Richtstatt geschleyfft werde
soll / so sollen die nachfolgenden wörtlein an d andern
Vrtheyl / wie obsteht / auch hangen also lautend / vnd
soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuerständli-
gen Thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

Werde aber beschlossen / daß die verurtheylt Per¹⁹⁴
son vor der tödung mit glüenden Zangen geris-
sen werden soll / so sollen die nachfolgende wör-
ter weiter in der Vrtheyl stehn / also lautend / vñ soll
darzu vor der endlichen tödung öffentlich auff einem
Wagen / biß zu der richtstatt umbgeführt / vñ der leib
mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit
N. griffen.

Formierung der vrtheyl eins sörglichen manns inn Gefängniß zuuerwaren.

Aff warhafftige erfahrung vnd befindung ge¹⁹⁵
nugsamer anzeygung zu bösem glauben / künff-
tiger vbelthätiger beschädigung halber / ist zu
recht erkannt / daß B. so gegenwertig vor Gericht ste-
het / inn Gefängniß enthalten werden soll / biß er ge-
nugsam vnd gebürlich caution vnd bestand thut / da-
mit Land vnd Leuth vor ihm versichert werden.

**K. Carls des v. vnd des H. Röm.
Von leibstraff/die nicht zum tod oder
gefänglicher verwarung / wie obsteht/
geurtheylet werden soll.**

196 **S**ein Person durch unzweyffelige endliche v.
berwindung die auch nach laut diser Unser Ordn
nung geschehen / an ihrem leib oder gliedern/
peinlich gestrafft werden soll/dass sie dannoch bey dem
leben bleibe möge/solch Urtheyl soll der Richter/doch
nicht anders dan mit wissenlichem rath oder befelch
seiner Oberkeyt/vnd der Rechnerstendigen / zum we
nigsten mit vier auß den Urtheylern oder Schöffren/
die er für die täglichsten darzu erfordert/die ihm auch
derhalb gehorsam sein sollen beschließen/vnd von sei
nes Richterlichen ampts wegen an dem Gericht eröff
nen/vnnd durch den Gerichtschreiber / offentlich verles
sen lassen. Es soll auch der Richter/in obgemelten fel
len/daran sein/dz der Nachrichter sein Urtheyl voln
ziehen / dieselben Urtheyl sollen/wie hernach volget/
im auffschreiben durch den Schreiber formiert wer
den.

In formierung der nächst nach gemelten Ur
theyl/soll der Gerichtschreiber/woh im selben Artickel
ein B. steht/des Beklagten namen benennen/aber da
das C. gesagt ist soll er die sach der Vbelthat auff das
kürzest melden.

**Einführung der Urtheyl vorge
melter peinlicher leibstraff halb/die nicht
zum tod gesprochen werden.**

Nach

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. 58

Nach fleißiger warhafftiger erfindung / so nach 197
laut Keyser Carls des fünfften vñ des Heyligen
Reichs Ordnung beschehen/ist zu recht erkannt/
das B. so gegenwertig vor dem Richter steht/der miß-
thätigen vñehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Abschneidung der Zungen.

Offenlich in Pranger oder Halseyssen gestelt/die 198
Zungen abgeschnitten vñ darzu biß auff künd-
lich erlaubung der Oberhand/auß dem Land
verwisen werden soll.

Abhawung der Finger.

Offenlich in Pranger gestelt / vñ darnach die 199
zween rechten finger damit er mißhandelt vñ
gesündigt hatt / abgehawen/auch fürther des
Lands biß auff kündlich erlaubung der Oberkeyt
verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Offenlich inn Pranger gestelt/beyde Ohren ab-
geschnitten/ vñ des Lands biß auff kündliche erlau-
bung der Oberkeyt verweist werden soll.

Mit rutthen außhawen.

Offenlich in Pranger gestelt / vñ fürther mit ru-
then außgehawen / auch des Lands biß auff kündli-
che erlaubung der Oberkeyt verweist werden soll.

¶ Werck/ so ein Vbelthäter zu sampt einer auffge-
P u legen

K. Karls des v. vnd des H. Röm.

legten rechtlichen leibstraffsmann sein gut wider zu-
kehren/oder aber etwas von seinen eygen gütern zu-
geben verwirckt/wie desßhalb hienor in etlichen straf-
fen/Itemlich vñ fälschlichem abschweren am cxiij. Ar-
tikel ansehend. Item/welcher vor Richter oder Ge-
richt. Auch der vnkeusch halben/so ein Ehemann mit
einer ledigen Dirn vber/am cxx. Artikel ansehend/
Item/so ein Ehemann einem andern/vnd dann die
böser bestendniß zwifacher Ehe betreffend/am cxxij.
Artikel ansehend/Item/so ein Ehemann ein ander
Weib zc. gesetzt ist/dergleichen in etlichen diebstälen/
wie oben angezeigt/zc. oder so sonst inn vnbenanten
fällen/dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde/
So soll solch widerkehrung oder dargebung des guts
mit lautern Worten an die vrtheyl/wie das geschehen
solt/gehangen/beschriben vnd geöffnet werden.

Von form der vrtheyl zu erledig- ung einer beklagten Person.

199 **W** Ob aber nach laut diser Unser vnd des Reichs
Ordnung ein Person/so vmb peinlicher straff
willen/angenommen vñnd beklagt wer/mit
Vrtheyl vñ Recht ledig zuerkennen beschloffen wür-
de/dieselbig Vrtheyl soll vngefährlich nach volgend
massen beschriben vnd nach befelch des Richters auff
dem endlichen Rechttag/als vor in dem xcix. Arti-
kel also ansehend/Item würd aber der Beklagte/zc.
gemelt wird/offenlich gelesen werden.

In

Nächst nachgesagten Artickeln zu einführlig 200
 Einer Urtheyl / soll der Gerichtschreiber in be-
 schreibung solcher Urtheyl an des A. statt den
 namen des anklägers / für das B. den namen des be-
 klagten / vnd da das C. steht / des Beklagten vbelthat
 melden.

Auff die klag / so C. halben von wegen A. wider B. 201
 so zugegen vor disem Gericht steht / geschehen ist /
 auch des beklagten antwort / vñ alles notürfftig
 einbringen gründige / fleißige erfahrung / vnd erfins-
 dung / so alles nach laut Keyser Carls des fünfften /
 vnd des Reichs Ordnung deßhalb geschehen / ist der
 selbig gemelt beklagt / mit endlicher Urtheyl vñ rechte
 von aller peinlicher straff ledig erkannt / es wer dann
 sach / daß der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach
 gehabt / dardurch der Richter bewegt werden möcht /
 die kossen vñ schaden auß redlichen gegründten rechts-
 lichen vrsachen zu Compensieren vnd zuuer gleichen.
 Vnd was fürther die Partheyen schaden od' abtrags
 halb gegen einander zu klagen vermeynen / das sollen
 sie nach außweisung obgemelter Ordnung / mit endli-
 chem Bürgerlichem Rechten vor demselben Gericht /
 oder so von ampts wegen geklagt wird vor der selben /
 so von ampts wegen klagten / nächsten ordenlichen O-
 berkeyt austragen.

Vn jeder Gerichtshandel vnd Urtheyl / wie vor 202
 von beschreibung der aller gemelt wird / soll für-
 ther nach endung des Rechten / gänglich in dem
 Gericht gehalten vnd von Gerichts wegen inn einer
 sondern beheltniß verwart werde / damit / wo es künfft-

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

iglich noch thun würde / solcher Gerichts handel das
selbs zu finden wer.

203 **W**elcher Gerichtschreiber auß diser voriger an-
zeigung nicht genugsam verstand vernemen
möcht / wie er dar auß ein jeden gangz gericht
handel oder vrtheil formen solt / der soll erstlich vorge-
melt sein Oberkeyt vmb erklärang ansuchen / vñ woh
aber vorgemelt Oberkeyt / des auch nicht genugsamē
verstand hett / so sollen sie bey andern Verständigen
rath suchen.

Von dem Gerichts kosten an den peinlichen Gerichten.

204 **I**n jede Oberkeyt der peinlichen Gericht / sol sol-
cher Gerichts kostung vnd azung halb zimliche
vnd gleichmäßige ordnung machen / daß dar-
durch niemā vberflüssig beschwerde / vnd die beschul-
ten Vbelthäter deßer leichtlicher zu gebürlicher straff
bracht / vñnd auß furcht vnbillichs vnkosten / recht
vnd gerechtigkeit nicht verhindert werden. Vnd soll
sonderlich ein ankläger für eins beklagten azung vñ
wartgelt dem Büttel tag vñ nacht vber sibē creuzer
zugeben nicht schuldig sein. Wo aber herkommen wer
in solchen fällen minder zunemen / dabey soll es bleibē /
vnd was aber sonst Gerichts vñnd ander kosten auff
besetzung des Gerichts / der Schöffen oder Vrtheyler
kostgelt / auch Gerichtschreibern / Bütteln / Thürhü-
ter / Nachrichter vnd seinem Knecht aufflauffen wür-
de / soll durch des Gerichts / oder desselben Gerichts O-
berkeyt ohn des Klägers nachtheyl bezahlt werden.
Wie

Reichs peinlich gericht's Ordnung. 60

Wie die Richter von straffung der
Vbelthäter kein sonderliche belohnung
nemen sollen.

Wir seind berichtet / wie an etlichen enden miß- 205
braucht werde / daß die Richter von eines jeden
Vbelthäters wegen / so peinlich gestraffet wird /
sondere belohnung von dem Ankläger begeren vnd
nemen / daß ganz wider das ampt vnnnd würde eines
Richters / auch das recht vnd alle billicheyt ist / wann
ein solcher Richter / woh er von jedem stück sein beloh-
nung hett / möcht dem Nachrichter derhalb wol zu-
uergleichen sein. Darumb wollen wir / daß fürterhin
alle solche Richter kein belohnung von den Klägern
fordern oder nemen sollen.

Wie es mit den flüchtigen Vbel-
thäter gütern gehalten werden
soll.

Sein Vbelthäter aufweicht / so soll der Richter 206
zween oder drey desselben flüchtigen Freunde er-
fordern / vnd in gegenwertigkeyt derselben vnd
zweyer Schöffen des Gerichts / der sachen vnuerdacht
alle sein Haab vñ Güter / so in seinem Gericht gelegen /
durch den geschwornen Gerichtschreiber eygentlich
beschreiben vñ auffzeichnen / vñ dem vbelthäter nichts
danon volgen lassen. Aber welche güter verdächtlich
weren / vnd nicht ligen möchten / die soll der Richter
mit zweyen des Gerichts / vñ obgemelten von der
Freundschaft verkauffen / vñ was also darauf
gelöst

K. Carls des v. vnd des H. Röm.

gelöst wird / auch beschriben / vnd das kauffgelt samte
der verzeichniß hinder das Gericht legen / alda es Weib
vnd Kindern / od' andern seinen nächsten Erben zum
besten vnerruckt soll erhalten werden. Wolten aber
des flüchtigen freund solch beschriben gut / zuvor vnd
ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch dar
nach zu ihren henden nehmen / vnd ein nottürfftigen
bestand vnd pflicht thun / berürt gut also in haftung
zubehalten / vñ dem pflichtigen / dieweil er vnuertrau
gen / oder die sach vnausgeführt ist / nichts dauon vol
gen zulassen / das solt ihnen gestatt werden. Doch sol
len die gedachten annemmer / der berürten Güter des
Thäters Eheweib vñnd Kindern / ob er die hett / not
türfftige leibsnahrung von solchen gütern reichen / vñ
das alles mit rath vnd wissen des Richters vñ vorge
melter Oberkeyt thun / vñ sollen auch die Richter vnd
Oberkeyt zu ihrem nutz / den flüchtigen von ihren gü
tern gar nichts nemen.

Von gestolener oder geraubter Habe/ so in die Gericht kompt.

207 **S**o gestolē od' geraubt gut in ein Gericht bracht
vnd der Vbelthäter nicht darbey betreten vnd
verhefft wird / soll dasselbig der peinlich Richter
zu seinen henden nehmen vnd getrewlich verwaren /
vnd so jeman der selben habe begert / vñ so vil anzeigt /
daß ihm die vnzweifelich geraubt oder gestolen sey / so
soll ihm die wider verschafft werden / vñ geachtet ob es
gleich an etlichen orten anders gehalten / daß nit ein
gewonheyt / sonder ein mißbrauch ist. So sich aber der
halb

Reichs peinlich gericht's Ordnung.

61

halb irung hielt/soll der Richter solchem Kläger ge
bürlichschleunig's rechtens verhelffen. Vnd so an ei
nem solchen ort ein Oberkeyt peinlich vnd burgerlich
gerichtbarkeyt hette/vnd die Schöffen des peinlichen
Gerichts weitlenffig zusamen zubringen werē/soll der
selbig peinlich Richter vmb weniger vnkosten willē/
dieselbē sach an seiner Oberkeyt burgerlich gericht das
selbs weisen/vñ sol zu forderst/der also rechtlich darzu
klagen will/vor solchē Gericht ein beystand mit bürgē/
oder zum wenigsten mit seinē Eyd thun/wo er solcher
sachen halb verlüstig würd/dem andern theyl seines
gefügtē schaden nach mēsigung des Gerichts abzu
legen/defgleichen soll der antworter/so solche Daab
im rechten vertreten wil/auch thun.

Sodan d' Kläger beweist/dz dieselbig Daab sein/
vnd im raublich od dieblich genossen sey/soll im
die durch recht zuerkannt vñ wider werden. Vnd
so sich ein antworter die beklagten Daabe im Rechte zu
vertreten vnderstünde/vñ sich defhalb kosten vñ scha
den betreffend/wie obsteht/verpflichtet/vnd dan nach
verlust derselben Daabe/mit seinem Eyd nit betewren
möcht/das er vnwissend des vnrechten herkömens/die
gemeltē verlustigen Daabe an sich bracht hatt/od aber
solchs wissens vberwisen würd/so soll dēselben antwor
ter/ob nottürfftig agung auff die arrestirten oder be
kümerten Daab gāgen wer/zusamt zimlichē gericht's
schaden alles nach mēsigung des Gerichts zu bezalen/
im Rechten auffgelegt werdē. Hett aber d' antworter
in dem an sich bringē/d' verlustigen Daabe/des vnrech
ten herkömen nicht gewist/so soll jeder theyl sein Ge

Or

richt

R. Carls des v. vnd des H. Röm.

richt schaden selb bezahlen / vnd der Kläger dem die beklagt habe als volget / ob es Vich were / vnd zimliche arzung gemacht hett / wie das Gericht erkennt vnd messigt / aufrichten. Wer aber obgemelter massen kein verpflichter antworter vorhanden / so gebürt der massen dem Kläger d̄ die Haab endlich nimbt / abermals zimlich arzung / woh die als vorsteht darauff gangen wer / zu bezahlen.

208 **B**ei weise aber ein Kläger in obgemeltem fall der ansprühigen Habe halben / die eygenschafft genugsam / vñ künd doch darbey nit beweisen / daß ihm die durch Raub oder Diebstal / entwendt worden were / vnd die antworter möchten dargegen zu Recht genug nit darbringen / daß dieselbig kriegische Habe / mit gutē rechtmessigem tittel / von dē Kläger bracht vnd an sie kommen wer / so soll dē Kläger auff sein betewrung mit dem Eyd / daß ihm solche güter geraubt oder gestolen worden seyen / geglaubt werden / vnd in dieselben abermals inn massen / als obsteht / darauff volgen.

209 **I**nd kan an solcher gestolner od̄ geraubter Habe / durch einige lenge der zeit kein gewehr erfesen werden / künde aber der Ankläger sein gebührende weisung / wie obsteht / nit volnführen / sollen als dann die antworter ledig erkent werden / vnd ihn die beklagten güter wider volgē / mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vñ schaden / darein der vnbeständig kläger nach ermessung d̄ Vreheyler erkant werde soll.

210 **S** auch die angeklagten Haab in obgemelten fällen azüg halb / oder sonst on mercklichen schaden /

den/bis zu endung vorbestimpter rechtfärtigung/in
Gericht nicht stehn bleiben könd/welcher theyl dann
nach ermessung des Gerichts samptlich/oder des Rich-
ters vnd zweyer des Gerichts notturfstig genugsam
caution / bestand oder sicherheyt thut/dieselben Habe
zu den Gerichts tagen / so derhalben kundschaft ge-
fñrt werden soll/wider in das Gericht zustellen/vnnd
weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig wür-
de / es wer vmb die hauptsach / oder schaden/vngewei-
gert volg zu thun / vnd wo dieselbig Haab vor endüg
vnd volnziehung des Rechts abgieng oder geärgert
würde / solchen abgang vnd ergerniß nach erkantniß
des Gerichts zuerstattten / dē solt die ansprühig Habe
vmb weniger vnkosten vnd schadens willen darauff
also außbetagt werden/vnd auff solche widerstellung
folgen. Wo aber obgemeltē bestand beyde theyl thun
woltē/so sollē die antworter zu forderst damit zugelas-
sen/vñ wo in diser handlūg gezweiffelt würd/sol raths
bey dē Rechtuerstendigen vñ an endē vñ orten / wie zu
end diser vnser ordnung angezeigt/gebraucht werdē.

Werde aber obgemelter angezogner gestolner²¹²
oder geraubter güter halb jemand mit bösem
glauben vñ verdacht darbey betretten / vnd d
Ankläger gegen dē od denselben peinlichs Rechts
begert. Od aber d Richter deshalb von ampts wegen
gegen solchen verdächtlichen leutē/peinlichs Rechts
gebrauchen wolt/in solchen peinlichē sachen soll es ge-
gen den berürten verdachten Personen/gehalten vñ
gehandelt werden/wie vor in diser Unser Ordnung/
von dergleichen peinlichen fürnemen vnd handlung
klärlich gesagt ist.

Or ij Wie

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

212 **W**ie vnd wann dann auch jemann geraubter oder gestolner güter halb zu peinlicher frag genugsam anzeigung auffim hatt/dz wir im xxxviii. Artickel ansehend/Item/so erfunden wird/vnnd im nechsten Artickel darnach/angezeygt.

213 **W**id so sich also mit angezeygter peinlicher handlung / gestolne vnd geraubte fahende güter / in einem Gerichtszwang erfunden / die sollen dem / der sie also verloren hatt / vnd wie vorsteht bewert / daß im solche gestolene oder geraubte Haab zustendig / abermals ohn beschwerung / daß allein ob solchs essend Vich vñ zimliche nottürfftige azung darauff gange were / dieselbig azung / doch ohn vberfluß zu bezalen / wider verschafft werden. Woh aber jemann die gemelten Haab/vñ weniger vnkosten vñ schadens willen / vor kündlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zustünde / außzubürgen / vnd zubetagen begert / das soll in disem fall mit der maß / wie vor deßhalb von bürgerlicher verhaftung vnd klage gestolner oder geraubter güter halb / gesetzet ist / auch beschehen.

214 **S**ein beschedigter sein Habe / die ihm ungezweiflich zustünde / vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden wer / mit gutem vnd vnbedingter ding von dem thäter wider zuwege brächte / darinn soll derselbig der also das sein / doch mit der maß als ob steht / wider erläget / nieman nichts schuldig sein / auch in disem od andern dergleichen fellen / zu klage / wider seinen willen nit genötter werden. Vnd wo der beschedigte nit peinlich klagen wolt / so solt daßnoch die Oberkreyt

Keyt den Thäter nicht desto weniger von ampts wegen
rechtfärtigen / vnd nach gelegenheyt der person / vnd
vberfahung straffen lassen.

Wit was maß die Werckleuth in den
peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen
zumachen vñ zubessern schuldig sein.

Nach dem an vilen orthē in den peinlichen Gerich²¹⁵
ten / gewonheyt ist / so man einen newen Galgen
machen / oder einen alten bessern wil / daß alle
Zimmerleuth die in demselben peinlichen Gericht wo-
nen / darzu helfen müssen / daß dann einen grossen vñ
zimlichen vnkosten macht / solcher vnkost she zu zeiten
auff die jehnen / so einen Vbelthäter peinlichen bekla-
gen / mit noch mehr vnbillicheyt geschlagen wird / daß
selbig zufürkommen / Wollen wir / so fürter durch vor-
gemelte nechste peinliche Oberkeit ein newer Galg zu
zimmern fürgenommen vnd verschafft wird / daß als
dann gedachte Oberkeyten oder ihre Befelchhaber /
alle die so sich Zimmerhandwercks vmb lohn gebrau-
chen / vnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeyt seß-
hafte sein / in die Statt / Marck oder Dorff / darinnen
das peinlich Gericht gewonlich gehalten wirdt / durch
desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht
auff einen namhaftigen tag erfordern / vñ jnen das
zum wenigsten vierzehn tag zu vor verkündē lassen /
vnd welche mit diser erfordernung / also an heimisch be-
treten / od inwendig drey meil wegs / von ihrer heuß-
lichen wonung arbeyten / sollen auff bestimpte zeit vñ
malstat erscheinen / vnd keiner ohn Leibs noch / die er

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

auff widerprechen bey seine Lyde betwret/bey straff
zehen Gilden außbleiben. Auß obgedachten Zimmer-
leuten/soll der peinlich Richter deren ein zal souil ihn
zu gemelter arbeyt not beduncket/bestimmen/vnd als
dann dieselb des Richters bestimpte zal vō gedachten
Zimmerleuten durch ein loß/das er der peinlich Rich-
ter darzu verordnet/erwehlen/die bey vermeidung ob-
gedachter peen vmb ein gewöhnlichen Taglohn/das
ihn derselbig Gerichtsherr on der Kläger schaden be-
zahlen/volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein/auch
derhalb von niemanns geschmecht/veracht oder ver-
kleinert werde sollen. So aber einer von jemandes der-
halb verklagt/verschmächt oder verkleinert würde/
der soll ein Marck golds/als oft das beschicht/halb
der Oberkeyt/in des Peinlichen Gerichts zwang der
Oberfahrer sitzt/vnd den andern halben theyl dem ge-
schmächten verfallen sein/darzu ihm auch von gemel-
ter Oberkeyt soll mit Recht verholffen werden. Vnd
soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hülff dem
selben geschmächten an seinen ehren/guten leumut vñ
hädwerck/in alweg vnuerleglich vnd on schaden sein.

216 **S**o aber ein solcher Oberfahrer bestimmter Gelt
speen nicht vermocht/der sol im Kercker als lang
gestrafft werden/bis er dem verletzten nottürff-
tig entschuldigung thut/das er ihn an seinen ehren/
damit nicht wöl geschmächt haben/vñ sich verpflichtet/
fürter dergleich schmach zu vermeiden/solcher Ober-
fahrer soll auch dawider von niemā beschützt od ge-
handhabt werden/bey verlierung obgemelter peen ei-
ner Marck Goldts.

So

Reichs peinlich Gerichts ordnung. 64

S man dan einen Galgen od ein enthauptstatt 217
mauren wil/so es darzu nottürfftiger Maurer
halb in solcher peinlichen Gericht Oberkeyt seß-
hafft aller massen / wie oben von den Zimmerleuthen
gesagt ist / auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vñ bösen vnuernünff-
tigen gewohnheyten / so an etlichen orten vnd
enden gehalten werden.

Nach dem an etlichen orten gebraucht vnd gehal 218
ten wird / so ein Vbelthäter mit gestolener oder
geraubter Habe betreten / vnd gefänglich eyn-
kompt / daß als dann solch gestolen oder geraubt gut
dem jehnen / so es also gestolen oder geraubt worden /
nicht widerum zugestelt / sonder der Oberkeyt des orts
eyngezogen. Desgleichen an vielen enden der miß-
brauch / so ein Schiffman mit seinem Schiff verfehret /
schiffbrüchig würde / daß er als dann der Oberkeyt
desselbigen orts / mit Schiff / leib vnd gütern verfallen
seyn sol. Item / so ein Fuhrman mit einem Wage umbe-
würffe / vnd einen vnuersehenlichen tödt / daß als dan
der selbig Fuhrman der Oberkeyt mit Wagen / Pfer-
den vñnd gütern auch verfallen seyn soll. So werden
auch an vilen peinlichen Gerichten vñ der selben man-
cherley mißbreuch erfunden / als daß die Gefängniß
nit zu der verwarung / sonder mehr peinigung der ge-
fangnen vñ eingelegten zugericht. Item dz durch die
Oberkeyt etwan leichtlich auch erbare Personen ohn
vorgehend berüchtig / bösen Leumuth vñnd andere
genugs

K. Carls des V. vnd des H. Röm.

genugsam anzeigüg angegriffen vnd in gefängniß bracht werden / vnd in solchem angriff etwan durch die Oberkeyt geschwindlich vnd vnbedächtlich gehandelt / dadurch der angegriffen an seinen ehren nachtheylet. Item / daß die Vrtheyl durch den Nachrichter / vnd nicht der Richter oder Vrtheyler außgesprochen vnd eröffnet werden. Itē / an etlichen orten / so ein Vbelthäter außserhalb des lasters beleidigung vnser Maiestet oder sonst in and'n fällen / so der Vbelthäter leib vnd gut nicht verwirckt / vñ leben zum tod gestrafft werden / Weib vnd Kinder an bettelstab / vñ das Gut dem Herrn zugewisen. Vnd die vnd dergleichen gewonheyt / wollen wir / daß ein jede Oberkeit abschaffen vnd daran sein soll / daß sie hinfürter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyserlicher macht dieselben hiemit auffheben / vernichten vnd abthun / vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Erflerung bey wem / vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

219 **I**nd nach dē vielfeltig hienor in diser Unser vnd des Heyligen Reichs Ordnung / der peinlichen Gericht von rath suchen gemelt wird / so soll allwegen die Gericht / so in jren peinlichen processen / Gerichts vñbungen vnd Vrtheylen / darinn ihnen zweiffel zuviel / bey ihren Oberhöffen / da sie auß altem verirrten gebrauch bißher vnderriecht begert / ihren rath zusuchen schuldig sein. Welche aber nicht Oberhöff hetten /
vnd

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

65

vñ auff ein peinlichen anklagers begern die Gerichts vbung fürgenommen were/sollen in obgemeltem fall bey ihrer Oberkeyt/die dasselbig peinlich Gericht/für nemlich vñd alle mittel zuganhen/vñ zu heben mache haben/rath suchen. Woh aber die Oberkeyt/ex officio vñd von Ampts wegen wider einen Mißhändler/mit peinlicher anklag oder handlung volnführe/so sollen die Richter/woh ihnen zweyuel zuviel/bey den nechste hohen Schulen/Stätten/Communen oder andern Rechtuerständigen/da sie die vñderricht mit dem wenigsten Kosten zuerlangen vermeynen/rath suchen/schuldig seyn.

Vñd ist darbey nemlich zumärcken/das inn allen zweyuelichen fällen/nit allein Richter vñd Schöffen/sonder auch weß einer jeder solchē Oberkeyt in peinlichen straffen zurathē vñd zu handeln gebürt/derhalb rechtuerständiger/vñ außserhalb der Partheyen Kosten/raths gebrauchen sollen/es begeb sich dann/das ein peinlicher anklager den Richter ersuchte in seinē peinlichen Processen/handlungen vñ vñbungen der Rechtuerständigen Rath zusuchen/Das soll auff derselben begerenden theyls Kosten geschehen. Woh aber deß beklagte Herrschafft/Freund oder Beyständer ihm dem gefangnen zu gutem dergleichen rathsuchung bey dem Richter begerten/so sol er auff deß gefangnen freundschaft oder beyständer Kosten ihnen damit wilfahren.

Wo aber desselbigen gefangnen freundschaft ietzgemelten Kosten auß armuth nicht vermocht/so sol er auff der Oberkeyt Kosten/solchen Rath zu erlernen
K schuldig

K. Carl des v. vnd des H. Röm.

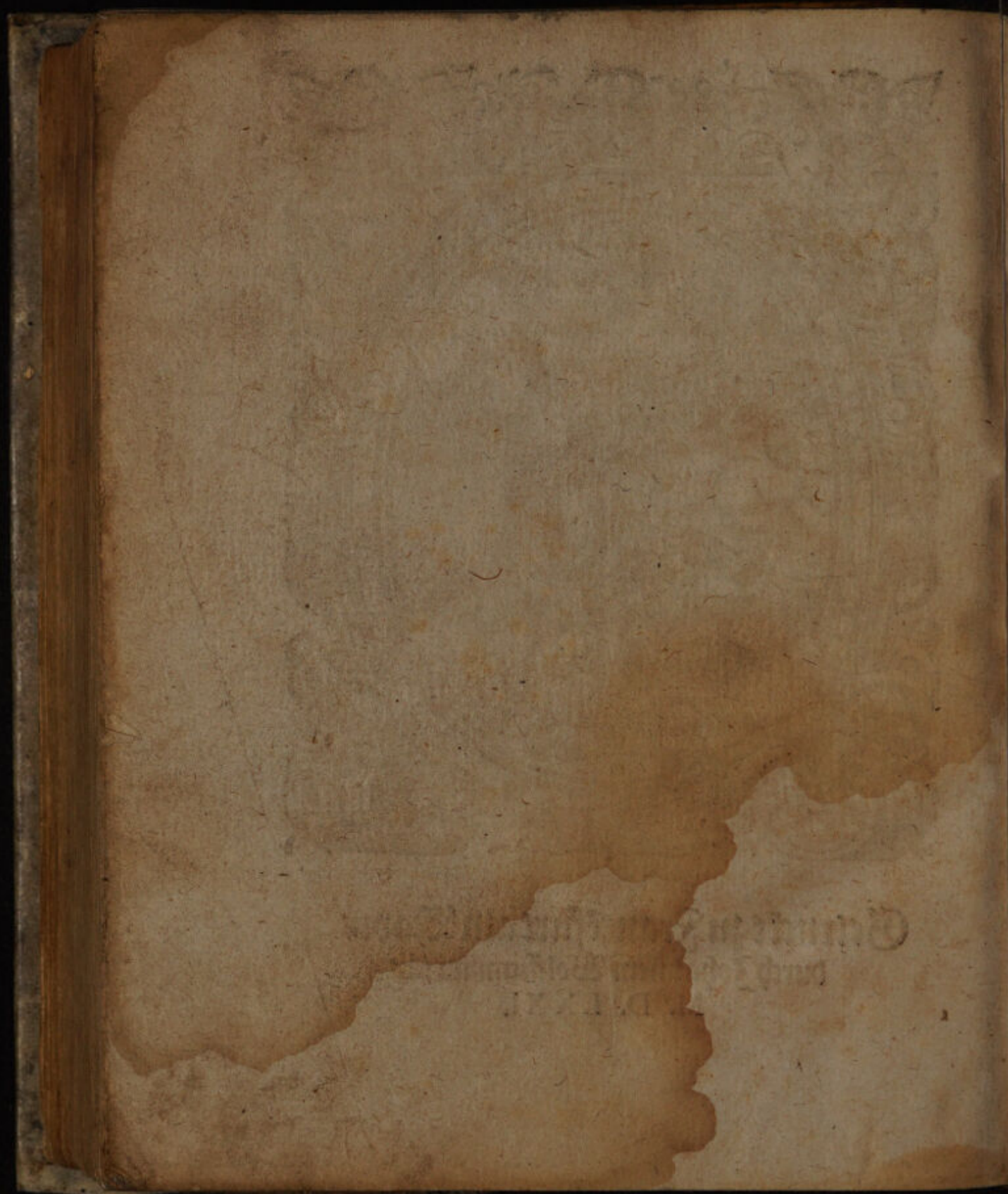
schuldig seyn. Doch so ferr derselbig Richter nicht vermerckt/das dierathsuchung gefährlicher weiß zu verzug der sachen / auch mehr kosten auffzutreiben beschehe/welches die obgedachten Freundschaft vñ Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen/vnd in dem allem keinen möglichen fleiß vnderlassen / damit niemand vnrecht geschehe/als auch zu diesen grossen sachen grosser fleiß gehöret/darumb dan in solchen vberfahrungen vnwissenheit/die ihnen billich kündig seyn sol/nicht entschuldigen / des also Richter/Schöffen / vnnnd derselben Oberkeyt hiemit gewarnet seyn sollen.

Ende des peinlichen Halsgerichts.



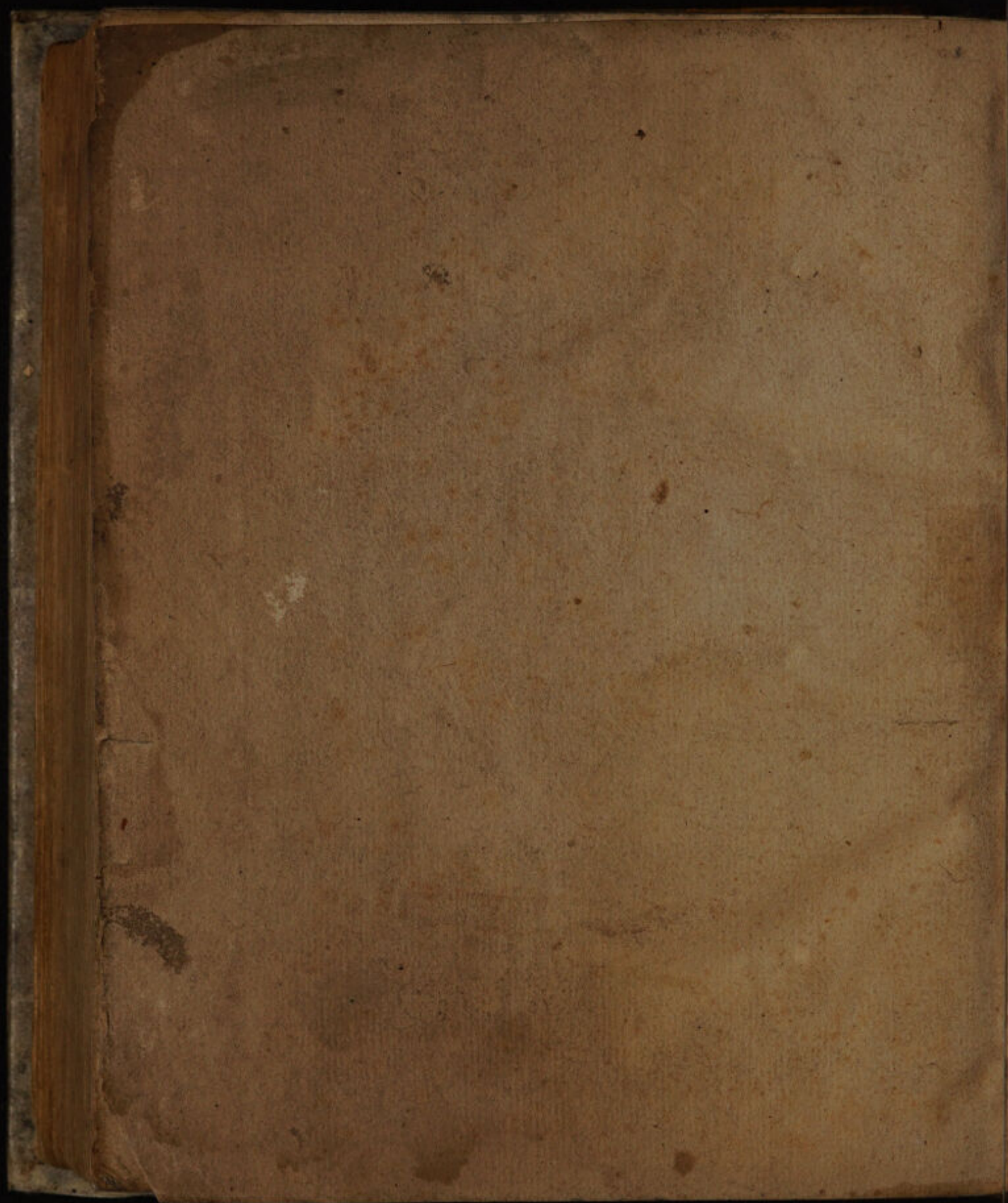


Getruckt zu Franckfurt am Mayn/
durch Johannem Wolffium/im jar
M. D. LXXI.



Henry Sartori 1786

86



36
11
25

may-

1234
052
0001

